Fm K 2/917
Bd 2
[To be by and 1. dupoh]

riC.

Rus: He delbergische Jackhiller. der (11cratur. 16.45.46. No. 16. 5

Jahrbucher d

De servitutibus praediorum, auctore Henri vero. Pars prior, quam dissertationis esse voluit. Rostochii typis Adlerianis. 181)

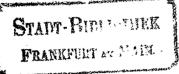
te Lehre von den Servienten tann gewiß noch > gewinnen, wenn fle von tuchtigen Rechtegelehrten bib. und exenetifch fo bearbeitet wird, wie neuerlich Savigny Befiglebre behandelt bat. Allein ichwerlich tann man fagent, daß es bisher fo arg ausfah, und fich jest fo gut ftellte, wie unfer Berf. behauptet. Er ichlieft namlich fein Buch mit Dies fen, überhaupt fehr mertmurbigen Borten: Haec hactenus. Materies, quam pectractavimus, aequiparanda est cum stabulo Augiae; quippe omnia stercore plena; Verum equidem Alcides haud sum, qui flumine misso in stabulum ablgerim vastumque et squalidum acervum. En, in fiscellis stercus fuit absportandum; non sine mole fuit; fiscos nos fecimus ipsi. - Benn ein junger Mann in feiner erften Probefchrift fich auf folde Art außert, fo wirb ber befcheibene Leier erworten, bag wenigftens bas Dope pelte Des Berfprochenen geleiftet fep. Allein Diefer Erwartung entspricht nun die vorliegende Schrift auf teine Beife. Daß ber Berf. wiffenfchaftliche Regfamteit und gute Anlagen bemieren hat, ertennen wir freplich an, fo wie, baf feine Schrift mande gute Sidee ober Undeutnng enthalf. Allein etwas Befentliches ift von ihm gewiß nicht geleiftet. Bueuft trifft Die vorliegende Schrife ber Bormurf, baf fie nur, man mochte fagen, thapfobifch in die Behre bon ben Reals Gervittiten bins einfahrt, und einzelne Fragen beraushebt, ohne ben gangen inneren Bufammenhang ber einzelnen Beffinmungen Diefer Materie bargutegen. Gefdichtliche Erorterungen fehlen viels fac, und an bas, was man historia dogmatis ju nennen



Ffm K 2/917

de servit, praediorum.

s Litterairhiftorische hat ber Berf. gar eicheinlich weil es ihm noch jur Beit an , und fo daß Bertrauen auf den eigenen genius gtorifcher Gebiegenheit vertreten mußte. .cauen ift nun aber ber Berf. nicht weit getommen, ift bas Milbefte, was man fagen tann, wenn man ver Ochrift urtheilt: fie enthalt neben Beweifen bes darffinns fehr viel Seichtes und Schiefes. einige Proben geben. Die Lehre von ber caussa perpetua ber Gervituten gehort bekanntlich ju den fchwierigen und beftritter nen. Daben mare es alfo Pflicht unfere Berf. gewesen; alles, mas bie Gefete darüber enthalten , genau anjugeben , und damit bie historia dogmatis feit ber Gloffe ju verbinden. Statt beffen ber fommen wir nun p. 58-60-66 fury folgendes: Primum equidem respiciendum esse puto ad id, quod a quibus-'dam subjectum et objectum servitutis dicitur, id est, ad fundum, cui debetur servitus, et ad fundum, qui debet Deinde respicias ad ipsum servitutis finem, et postremo ad rem quae in servitutis stipulationem Unf dieses sic volo sic jubeo folgt nun gleich bie Bemerkung : ein Bebaude fey civiliftifch unverganglich, weil Die Polizen dafur forge, bag es nicht verfalle (auch außer ber Stadt, und wo ben Rachbarn der Berfall nicht ichadet ?) Daran schließt fich nun wortlich bieß: Sed ad variam servitutum praediorum urbanorum naturam respiciatur necesse 'erit. Habendi enim servitus duplicem accipit rationem. Aliud est, habere rem in alieno, et aliud, habere rem quemadmodum, nisi servitus fuerit, suam ita, Prioris generis sunt: oneris ferendi, tigni non liceat. immissi, stillicidii avertendi servitutes; alterius: fenestrarum, altius tollendi. In prohibendi autem servitutibus alia ratio est. Si enim alter, qui mihi debet, ne luminibus mearum sedium officiat, aedificium, quod servitutem debet, deposuerit, plus aequo, id est, plus, quam debuit, efficiet lumen. Ex his igitur iam videre licet, qua demum ex ratione urbana praedia perpetuam haliere caussam dicere possis (!) Balb nadher werden noch einige Borte uber L. 28. D. de S. P. U. und gegen Thomasius gesagt,



H. C. Stev

und damit ift bie Sache fahrt, mas bisher die Biffen es fich ber Berf. ben ber Fra verpfandet werden tonnen. D. Unfichten, beren feine unfer Berf. et. Die Entscheidungen von Marcianus 6. 3. L. 12. D. de pignor., und b. 210. guarum sententiarum reconciliat. inveniri, nisi tecum convenias, Marcia, modo jura praediorum urbanorum intellig habendo consistant? - Mit berfelben Bin pag. 233. 234. die Entideidung von Ulpian und L. 15. S. ult, L. 16. D. de usufr. befeitigt. lich gang vertehrt feyn, mas bepbe Claffiter nun in ben betten fagen, aber die Schwierigteit foll gehaben fenn , m. man fich recht überzeugt halt, baß Eribonian unrichtig ercet. pirte, und bag ihm hier alle Gunden jur Laft fallen -Endlich nun noch eine Probe aus der Lehre von den rebus mancipi und nec mancipi, welche ber Berf. pag. 188-191. gleichfalle ausreinigen ju muffen glaubte. Buerft bemertt er tung: auch nach Sugo muffe man einen anbern Musmeg ver: fuchen ... und Byntershoed fen mehr gelobt, als er verdiene. Sodann folgt die neue Unficht des Berf. Es follen namlich res mancipi die gewesen seyn, quarum commercio peregrinis, quibus commercium datum non erat, interdictum fuit. - Nam per nexum et solemnem in jure cessionem quasi cautum fuisse videtur, ne res eiusmodi generis ad extraneos transirent. Bum Beweise bient ein romisches Bere bot ben Livius gegen bas Musfuhren ber Pferde, und die Ber mertung von Ulpian, daß die mancipatio nur unter Burs gern, Latinen, und privilegirten Fremden Statt finde. Dann heißt es gleich weiter: Praediorum commercio interdictum fuit peregrinis, quo suum quasi jus tueretur sihi civitas; animalium dorso collove domitorum, ne squalerent agri, et ne deesset belli gerendi copia; servorum, quia servus etiam quasi Romanus esse poterat. Quid autem esse putas, quod Ictus jura praediorum rusticorum tantummodo nominaverit, cum eadem urbanorum quoque prae-

as de servit. praediorum.

ratio esse videatur? Manifesta haec quoniam urbanum praedium peregrinus co solo habuit, idcirco ne fieri quidem povitus praedii urbani ei contingeret, at vero in alia res est; peregrinus enim praedium rusticum potuit in barbaro solo vicinum praedio Italici . Das Lette ift nun wohl ichon in fich rein ohne Ginn. senn mit einem praedio urbano in barbaro solo tonnte man fo gut in bas Romifche Reich, hinein feben, als mit einem praedio rustico. Boher, alfo ber Une terfchied? Aber nun noch gar bas Uebrige! Sing bie Sache mit Ausfuhrverboten gufammen , fo Begreift man nicht, wie bie Borfchrift mit auf Immobilien geben konnte. Und was hatte fie überhaupt mit ber Musfuhr ju thun? Dan ließ ja dem peregrinus das res in bonis est, und der Mangel eines dominii ex jure Quiritium fand ber Muss fuhr nicht entgegen. Gelbft bas bat ber Berf. nicht einmal beachtet, baß fur bloße Burger unter einander Die Eintheilung ber Sachen in res mancipi und nec mancipi galt, daß alfo Erfdmerung der Ausfuhr oder des fregen Bertehrs der Fremben in feiner hinficht baben in Frage tommen tonnte.

Bum Beschluß mussen wir auch noch die ungeheure Aus maßung des Berf. ernstlich rugen, besonders da jetz so mancher gute Kopf durch erbarmlichen Hochmuth zu Grunde geht. Wo dem Verf. ein Dissentiens begegnet, da behans delt er ihn, als einen mißrathenen Schuler. Selbst die ses benden bedeutenosten Schriftsteller werden nicht entfernt gerschont. So heißt es z. B. pag. 101. bey Gelegenheit der servitus luminum von Feuerbach: vir inter multos insignis, in erroribus quoque insignis. Ein andrer unstrer anger sehensten Schriftsteller wird pag. 126. sehr frostig abgesertigt, und dann folgt der Jusas: Haec hactenus de eo. Respiramus! Odiosum erat negotium. Bas würde der Verf. sas gen, wenn man die Recension seiner Schrift mit eben diesen Borten schlösse?

Reinhard d. Bundeback.

Die Bundes- Acte über Db., Ban.
. Bon B. Reinhard, Gh. Badifa.
ben Mohr und Binter. 1817. 8. 1.

Der Lefer wird in bem Bf. biefer Ga fernen, welcher ein Freund ber Fürftenma. die billigen Unfpruche ber Unterthanen gu Dann, bem, ob er mohl von dem Stanbp. rung ausgeht, bennoch auch bohere Unfichten . als fremd find; einen Mann, ber mit unferer By und Gegenwart wohl befannt, den Unterfchied gwiich. reiflich ermagend, eine fehr beachtungewerthe Stimm Die Gineichtung landftandifder Berfaffungen, b. h. über b Gegenstand abgiebt, welcher mit unferer Butunft in einer genauen Berbindung fteht. Zwar ift diefe Schrift ben einem bekannten Borfalle, icon mabrend der Geburt jum Tode vers urtheilt worden - von Junglingen, bie fich der Gefahr auss feben, fruhzeitig ju altern. Aber mare bas Urtheil von einer befugteren Behörde ausgesprochen worden, fo murbe es boch auf einer Maxime beruhn, nach welcher auch die firchliche Inquifition vertheibigt werben tonnte.

Beb ben erften Theilen ber Abhandlung (bey bem Bie? und Bann?) will Rec. nicht verweilen. Der Berf. fcbreibt hier ben Unterthanen ber beutschen Fürften eine verfaffunge: magige Erwartung gu, bag bie im i3ten Urtitel ber Bundesatte enthaltene Berheiffung einer landftandifchen Bers faffung in Erfullung gehn werbe. - Der ausführlichfte und wichtigfte Theil der 216h. ift ber britte, welcher die Eine rich tung einer folden Berfaffung betrifft. Der Bf. eroffnet Die Untersuchung mit einem leberblicke der Geschichte ber beutschen Landftande. Das (nach Rec. Urtheile, ju raich und nicht ohne Ginfeitigkeit gezogene) Refultat ift in folgenden Worten enthalten : "folgt man großen Umriffen, fo erscheinen deutsche gandftande, nachdem die Dation fefte Gige genoms men hatte, bis jum ibten Jahrhundert als Unarchismus, bann bis jum weftphalifchen Frieden als Ariftofratismus, und endlich als ein grundlofes mantendes Inflitut der Borgeit, " Die abtretende fowohl, ale bie febende Generation, "fahrt ber Bf. fores, leben in der Gemeinschaft jener großen Erfah,

ertwurdigen Ereigniffe der frangofischen und in diefem Ginne ift in dem Raume selt tein Inviduum, von dem man nicht , fen ein Zögling diefer Revolution. " Sie veri . große Bahrheiten, um fie von neuem befto traftig ftatigen: "Das Bolt muß wiffen, wem es ju .chen babe. Der Befit muß beilig fenn. e Bolter find etwas." In diefe geschichtliche Gins eitung retht ber Bf. folgende Sauptfage: 1) Das ftandis fde Berhaltniß bildet fich nicht vertragemäßig mifthen Regent und Bolt. Die Landftande muffen erft erifiren und bann tann man mit ihnen in gewiffer Art und Beife verhandeln. ,, Das Bolt mitregieren laffen, weil es Mechte hat, " (alfo ihm bas Recht einraumen , die Bers faffung durch einen Bertrag mit dem Furften feftgufegen,) mare eine halbe Beieheit, die gange bestande darin, baß man ce fich felbft und gang allein regieren liefe. " Seboch tann ein tonftigutionelles Gefet, urfprunglich ein Zueffuß der gefehgevenden Gewalt, biefe Gigenfchaft, fo bald es von dem Bolfe angenommen worden ift, nur in febr befchranttem Dafie behalten. Rec. fest bingu: Wie man auch immer uber tie leften Grunde bes Staaterechtes benten mag, fo tommt boch in ber Wirflichkeit wenig oder nichts auf die Form ber Beiebe, burch welche bie Berfaffung bes Staates beftimmt wird, fonbern alles auf ben Geift und die Rraft an, mit welcher die Berfaffung von Bolt und Standen aufrecht erhalt ten wird. Grundet eine landftanbifche Berfaffung auf Bertrage, Sandfesten, Brief und Siegel, dennoch werden Die Stande entweder tein Gewicht haben, ober nur fur fich fprechen, wenn nicht der Beift und ein auter Beift aus ihnen fpricht. Damit fen jedoch nicht foviel gefagt, daß es nicht der beffere Beg fep, juforderft die achtbarften Manner bes Landes uber die Ginrichtung einer einzuführenden landständischen Berfaffung gu Rathe zu gieben. 2) Eine ehemalige oder befter hende landfiandische Berfassung bient nicht gur nothwendigen Grundlage. Denn es ift jest von einer ben gang veranderten Beitumftanden angemeffenen Ginrichtung die Rede. Doch ift eine ichon bestehende Berfaffung beswegen

bie zur Revocation ber veränßerten Leben eingeräumte Befuge niß binnen 3 Jahren weber gerichtlich, noch außergerichtlich verfolgt haben: so sollen die in der Usurpations Periode veräußerten Leben für eröffnet und heimgefallen erachtet wetdenlind in der That konnte man hierbey an das denken, was Machiavelli, (gleich groß als Staatsmann und als Schrifte steller) irgendwo sagt: Der Fürst kann streng, ja hart, felost grausam seyn, nur den Berdacht des Eigennubes muß er vers meiben.

An die hohe deutsche Bundes Bersammlung. Beurkundete Bertheis digung der Rechte der Burgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige burgerliche und politische Gleichstellung mit den Burgern dieser freien Stadt von Seiten der ständigen Burger-Reprasentation. Mit Ans. unter Zahl 1 -61. Frff. 1817. 4. 88 S. und die Ans. 155.

Rurze Erledigung bes sogenannten Nachtrags zu ber an die hohe teutsche Bundes Berfammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Franksurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Burgerrecht in der fregen Stadt Franksurt betreffend. Frkf. a. M. gedr. b. J. Fr. Wenner 1817. 4. 50 S. und VI. S., welche das an die Bundes- Berfammlung gerichtete Ueberreichungs - Schreiben bes Senates einnimmt.

Zwey amtliche Schriften, gerichtet an die deutsche Buns bes Bersammlung, bestimmt die bekannten Unsprüche der Frank, surter Judenschaft abzuwehren; die erstere zugleich (auch wegen der zahlreichen Beplagen) ein interessanter Beptrag zur Gerschichte der Judenschaft in Franksurt. Die Gründe, mit welcher die Franksurter Bürgerschaft gegen die Unsprüche ihrer Jüdischen Schutzenossen streitet, sind im Allgemeinen schon aus den Zeitungen zu bekannt, als das eine ausführliche Inshaltsanzeige der obigen Schriften hier an ihrem Orte senn wurde.

Menn wir übrigens in dieser, so wie in andern über das Frankfurter Berkassungswert erschienenen Schriften etwas vermißten, so war es eine gründlichere Erdrterung des Gegensstandes aus dem Standpunkte des allgemeinen Staatslechts und der allgemeinen Staatslunft. Frankfurt ist von den hohen Berbundeten und durch den deutschen Bund als eine selbsistans dige Stadtgemeinde anerkannt worden. — Was wurden wohl die Griechischen Staatsmanner, (doch wohl die kompetentesten Richter, wenn von republikanischen Berkassungen die Rede ist,) was wurden diese geurtheilt haben, wenn man die vors

liegenden Unspruche ber Frankfurter Judenschaft vor ihren Richtere ftuhl gebracht hatte? Die Juben, ein unter eigenen Gefeben lebene Des Bolt, verlangen in einem Gemeinwesen gleiches Stimms und Staatsburgerrecht mit ben übrigen Burgern, ohne beshalb ihre eigenen Gefete aufzugeben, alfo ohne je mit biefem Bes meinwesen mahrhaft ein Banges bilben ju tonnen? Bie laft fich bas mohl mit ber Datur eines Gemeinmefens vereinigen? Zwar mochten fich die Juden feit einigen Jahren gern in eine blofe Religionsgesellichaft umgestalten, damit fie unter bem Schilde ber Religione Frenheit ihre weltlichen Zwede etreicht ten. Aber fie muffren ihr. Gefet und ihre gange Geichichte vertilgen, fie mußten felbft bie beiligen Ochriften der Chriften vernichten, wenn diefes Runftfluck Benfall finden follte. einer Monarchie ift Die Stellung der Judenfchaft eine gang andere, als in einem Frenftaate, fep er tlein ober groß. tommt weniger auf die Deinungen der Einzelnen an, weil die Macht größer ift, bie alle in Gehorsam erhalt. Fur einen Frenftaat hat felbft der 16. Urtitel des deutschen Bundes feine Das hat die Erfahrung gelehrt. -Bedentlichkeiten. diese und abnliche Wahrheiten tann man nicht oft genug erins nern, damit man auch ber Berichiedenheit ber Staatsvers faffungen ihr Recht angebeihn laffe.

Der adlichen Gesculschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt a. M. 1817. 4. 55 S. und 34 S. Anlagen,

Die abliche Gesellschaft Alt Limpurg ju Frankfurt nimmt, geftußt auf Die Berfaffung ber Reichs ft adt Frankfurt eine Angahl Stellen in bem Senate ber fregen Stadt Frankfurt in Unspruch. Sie hat fich, durch die neufte Berfaffung ber Stadt Frankfurt in Diefem Rechte geftort, an Die bentiche Bundes Berfammlung gewendet. Unter den Drudfdriften, welche auf diese Beranlassung erschienen find, ift die obige die neuefte. Sie ift gegen die Unfpruche der Befellichaft geriche tet, und fucht geschichtlich barguthun, daß ber Gefellichaft bas behauptete Recht niemals jugeftanden habe, daß, wenn auch Die Gefellichaft ehemale in dem Befibe gewiffer Ratheftellen gewesen fen, bennoch bie Gemeinde berechtiget mar, sowohl überhaupt, als insbesondere bermalen, diefen Befitftand unbes achtet gu laffen. - Unter allen ben Streitfragen, welche wei gen ber neuen Berfaffung der frepen Stadt Frantfurt an die Bundes: Berfammlung gebracht worden find, mochte bie vori liegende am ichwerften ju enticheiden fenn. Auf ber einen Beite ift boch ichon ber ebemalige Befitftant bemandten Ums

ftanden nach, ein nicht unwichtiges Moment, und auf ber ant dern Seite durfte eine (wenn auch beschränkte) Wiederhers stellung des Besigstandes mit dem ganzen Wesen und Baue der neuen Verfassungen kaum vereindar seyn. Und welche Entschädigung ist den Schrift mag seyn welcher er will. für die Geschichte der Erfolg der Schrift mag seyn welcher er will, für die Geschichte Untersuchungen, auf welche der (auch in der neuesten Literatur der Geschichte der deutschen Städte wohl bewanderte) Bf. seine Schlusse gebaut hat, allemal einen bletz ben Werth behalten. Auch die Anlagen sind ein schähres Geschent, die erneuerten Ordnungen der adlichen Gesclichaft Alten, Limpurg de 20. 1585. und 1636., aus einer hands schriftlichen Chronit von Frankfurt des dalelbst (zu Ende des XVII, Jahrh.) gewesenen Archivars Or. Waldschmidt.

Die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung, vor dem hoben Bundestage. (Frankf.) 1817. S. 260 S. (Wit S. 87. kangen die Beslagen, insbesondere die Beschwerde Schrift des katholischen Kirchenporftandes bep dem deutschen Bundestage an, und XII. S. Borrede.)

teber die Rechtsgleichheit der verschiedenen chrifflichen Confessons-Bermandten und die Entscheidung streitiger Berfassungssachen in den teutschen Bundes-Staaten; mit besonderer Anwendung auf die Berbattnisse der Freien Stadt Frankfutt. (Zu dem Art 16. der teutschen Bundes Nikte und dem Art. 46. der Schluß-Urfunde des Wiener Congresse.) Frf. a. M. ben Fr Barrentrapp 1817. 8. 428 S. Mit dem zwenten Titel (welcher dem Inhalie der Schrift in der That allein entspricht).

Beleuchtung der unter dem Titel: "An eine bobe deutsche Bundes-Bersfammlung. Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde der freven Stadt Frankfurt, die verkassungsmäßig anzuordhenden und sicher zu fiellenden Berbältnisse der katholischen Gemeinde dafelbs betreffend, mit Anlagen Num. 1. bis 17. Frankfurt, 1817. erschienenen Druckschrift. Mit dem Denkspruche: Die Europäische Politit ift von dem religiosen Partengeist völlig unabhängig geworden. 1817.

Bekanntlich ift ber Vorstand ber katholischen Gemeinde zu Frankfurt ben bem beutschen Bundestage mit einer Ber schwerdeschrift gegen die neue Verfassung der Stadt Frankfurt eingekommen. Die hauptbeschwerde geht bahin, daß diese Verfassung der katholischen Gemeinde nicht diesenige Gleichheit ber Rechte gewähre, welche doch der Gemeinde durch die Urkunde bes beutschen Bundes und des Wiener Kongresses zugesichert wors ben sep, indem eine solche Gleichheit nur dem Nahmen nach bestehe, wenn nicht alle öffentliche Stellen in Frankfurt mit Mitgliedern der sammtlichen christlichen Konsessionen, und

zwar nach dem Zahlverhaltniffe der einzelnen Ronfessionen in ber Stadt Frankfurt gu befeben Gegen diese Beschwerbeschrift nun find bie Benben Schriften gerichtet, deren Titel oben angegeben worben ift. Bende bedienen fich ohngefahr derfelben Grunde, jedoch hat die lettere den Gegenstand aussührlicher und vielseitiger ber handelt. Bende icheinen dem Rec. mit genugfamer Maffigung abgefaßt ju fenn, besondere wenn man erwagt, daß die Ber fcmerdeschrift, gegen welche fie gerichtet find, in der That einige harte Beschuldigungen gegen bas Frantfurter Berfast fungewert enthalt. - Die hauptgrunde, welche den Ber tatholifden Rirchenvorstandes entgegengefest ichwerden. des worden, find folgende : 1) Die exceptio deficientis legitimationis ad causam, ber f. Rirchenvorffand fen meder als folcher berechtiget, die in Frage fiehenden Befchwerden ju erheben, noch habe er hierzu eine hinreichende Bollmacht von der Ger meinde erhalten. (Diefe Ginrede mochte mohl bem ftrengen Rechte nach ihre volltommene Richtigkeit haben; fie durfte jes boch von dem deutschen Bundestage taum berücksichtiget merben. Die Beschwerdeschrift murde wenigstens eine hinreichende Bers anlaffung ju einer angemeffenen Beifung fur ben Bunbestag enthalten, wenn fie ihrem Inhalte nach begrundet fenn follte.) 2) Die neue Berfaffung der Stadt Frankfurt entfpreche ben Borichriften des deutschen Bundes volltommen. Diefen Borichriften tonnten die tatholifchen Burger ber Stabt nur auf Gleichheit bed Rechts, nicht aber auf Gleichheit der Da cht, oder auf die Eigenichaft einer politischen Korporation (Diefe Ginrede durfte nach ber Faffung Unspruch machen. des hier einschlagenden Artifels ichwer zu widerlegen fenn. Amar antwortet der Gegentheil: Bas ift ein Recht, ohne Die Macht, es in Bollziehung zu feben? Bas Gleich beit des Rechts, ohne Gleichheit der Macht? Aber auch alles Diefes jugeffanden, fo ift bier de jure scripto und beffen Auslegung bie Rede, und wurden die hier einschlagenden Borfdriften, als eine Beldrantung ber der Franffurter Gemeinde gebuhrenden Selbftffanbigfeit, aud menn die Borte einen Zweifel guließen, offenbar gegen die Beschwerdeführer ju deuten fenn. wohin muften die Unspruche bes tatholifden Rirchenvorstandes führen? Laffen fie fich wohl mit bem Wefen einer für eine freve Stadtaemeinde bestimmten Berfaffung vereinigen?) 3) Die nene Berfaffung der Stadt Frankfurt nehme auf die billigen Unspruche ber tatholischen Gemeinde eine genugsame Ruckficht: fie begunftige biefe Gemeinde fogar mehr, als fie nach bem Buchftaben der mehrermahnten Borfdriften habe verlangen tonnen. (Der tatholifche Rirchenvorstand hatte offenbar jeine

Berfassung im Sinne, wie ohngefahr diejenige war, welche ber mestphalische Friede V, 2. der Reichsstadt Augeburg gab. Bie nahm sich diese Berfassung einst in der Mirklichkeit aus? Bas ware jeht nach der Auflösung des deutschen Reichs, von ihr zu hoffen oder zu fürchten?)

(Heber ben Gegenstand diefes Buches find vom Unterzeichneten noch folgende Bemerkungen eingegangen. b. R.)

Statt einer aussuhrlichen Mecension dieser gehaltvollen Entwicklung, welche zwar als Privatschrift entworsen, von Bürgermeister und Nath der frepen Stadt Franksurt.aber unster dem 18. Dec. 1817. als eine "auf reiser unbefangener "Prüfung beruhende Darstellung der Sachverhaltnisse" der hohen Bundesversammtung vorgelegt worden ist, und welcher Rec. im Wesentlichen nichts zuzusehen hatte, scheint ihm das trübe Misverständnis, aus welchem der ganze Streit hervorzgeht, mit wenigen Worten ausgedrückt werden zu konnen. Der bessere Geist der Zeit, und nach ihm auch der Wiener Congres, haben den Erundsach anerkannt:

Bericiedenheit der chriftlichen Kirchen: Confessionen ift tein Grund, einen sonst befähigten Staateburger von trgend einem Umt oder Necht im Staate auszus ich ließen, welches nicht mit dem Besondern einer Rirchen: Confession in besondern Berhaltniß fieht.

Statt bieses unvertennbar richtigen und Zeitgemaßen Grunds sabes benten sich einige Mitglieder der tatholischen Gemeinde 3u Frankfurt, als ob vielmehr bas Poftulat gegeben ware:

Berichiedenheit der chriftlichen Rirchen; Confessionen ift ein Grund, warum eine gewisse Ungahl von Staatsburs gern gerade wegen ihrer Berschiedenheit in der Rirchens Confession zu gewissen Stellen im Staate immersort bes simmt werden muffen.

Es tommt also alles auf die Ginficht an, ob aus bem einen Sah :

"Um der Kirchen: Confession Willen ift teiner, welcher sonft gewählt murbe, für irgent eine Stelle im Staat nicht zu mahlen."

Der gang umgewandte Sag folge:

11m der Rirchen: Confession willen ift eine gewiffe Ungaft, welche sonft nicht gewählt wurde, für gewiffe Stellen im Staate nothwendig ju mablen.

Die reine, kurze Fassung des Streitpuncts scheint ihn auch ju losen. Reine der christlichen Confessionen hindert die zu allgemeinen Staatsstellen und Rechten erforderliche Rechtschaffens heit. Dies ists, was man (nach 300 Jahren endich) geltend machen soll und will. Aber es giebt auch keiner biefer Confessionen jene Rechtschaffenheit und die übrige Befähigung. Alles also kömmt auf die Grundidee zurück: Der Confessiones unterschied soll keinem sonst befähigten hinderlich sepn.

Dagegen war es nie der Sinn, und konnte nicht det Sinn einsichtiger Gesetzeber seyn, den Confessionsunterschied umgekehrt zu einem Motiv ver Bahl ben Stellen zu machen, die, neben den übrigen Kähigkeiten, nur Religion und, christe liche Gesinnung, nicht aber dieses oder senes Dogma zu ihrer guten Besorgung fordern. Mur ben Stellen, weiche eine ber sondere Sachkenntnis oder ein näheres Attachement für eine gewisse Kirche voraussehen, sollten auch nur (befähigte) Mitts glieder dieser Kirche gewählt werden, Jum Benspiel zu einzmprotestantisch, evangelischen Kirchenrath kein katholischer Prass, dent, zu einem katholischen Kirchenrath kein katholischer Prass.

protestantischer Stiftungeverwalter.

Dicht einmat Dapoleon, da er aus Mebermacht und Bille fibr handelte, forberte unter dem Begriff von Rechte gleiche heit etwas anderes, als daß diese oder jene christiche. Rirchen: Confession von allgemeinen Grellen und Rechten nicht ausschließe; er feste voraus, daß fie auch nicht dazu besonders befähige. Der alte Berfuch, paritatifche Stabte ju creis ren , wo gewiffe Personen , junachft , weil fie entweder tatho: lifch oder procestantisch find , zu allgemeinen Staatsstelleniges mablt werden mußten, ericbien felbft ber Billfuhr des Gewale tigen als eine allzu veraltete Inconfequenz. Gie murbe invols viren , daß immerfort Rathaliten und Protestanten einander gegenüber ftehn mußten. Und das mare felbft nach ber Ers wartung, daß alles unter einer fichtbaren Rirche Daffeide ovile gurucktommen folle, nicht confequent. Es murbe aber auch infoibiren, daß in vielen andern teutichen Gegenben auch von Protestantijd : Evangelischen eine gemiffe Ungahl ges rabe beswegen, weil fie biefe Confeffion haben, in gemiffe alle gemeine Stellen und Rechte eingejegt werben muffen, welches gegen den Grundiat : bem Gabigften! dignissimo! noch mehr anstofia fenn mußte.

S. F. G. Paulus.

Jahrbucher der Litteratur.

- 1. An die hohe deutsche Bundesversammlung. Beurkundete Gertheisdigung der Rechte der Burgerschaft zu Krankfurt am Mann, gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf die völlige burgerliche und politische Gleichstellung mit den Burgern dieser freden Stadt, von Seiten der fländigen Burger-Repräsentation. Mit Anlagen unter Jahl 1—61. Frankfurt 1817. b. Andrea. 88 u. 155 S. in 4.
- 2. Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Jurifien = Facultat auf der großt. hessischen Universität zu Gießen, die Vertheidigung der Anmaßung der Frankfurter Judengemeinde auf das Burger-recht der freyen Stadt Frankfurt betr. Mit berichtigenden Noten zum Texte. 1817. 87 S. in kl. 4.

Mochte boch jedes Unrecht, welches noch aus der gebieteris fchen Rechteunterdruckungszeit auch in Die unfrige heruberdringen will, eben fo entscheidend durch wiederholte Darftellung allet Mechtgrunde abzuhalten fenn, als diefes in den fruher (Mr. 33. 34. 35. diefer Jahrbucher) angezeigten Schriften und auch hier mit ununterbrochener Beharrlichkeit gefchieht. Dicht ein ftumm leidendes, burch Bescheidenheit oder Gutmuthigfeit fich entschuldigendes Stillichweigen tann Unrecht abtreiben; eben fo wenig aber foll Ungeftum oder anarchische Unordnung bies Mur bas Recht, aber auch die unablaffige, versuchen wollen. immer flarer und lauter werbende Bertheidigung bes Rechts. und die grundliche Enthullung des Unrichtigen und Unrechtlie den foll ben Sieg erhalten und die Dachtommenschaft vor der Berjahrung des Unrechts und vor dem drohenden Beftand der Rechteverachtung bewahren.

Manches humane Gemuth wird junachst von ber Besorg, niß bewegt, daß die Frankfurter Judengemeinde — wenn gleich nicht an wohlerworbenen Nechten, doch — an Hoffnungen bürgerlicher Vortheile verlett werden mochte, daß zwar nicht

45

ihr mabres Beffermer ben, wenn fie es nur ernftlich mole len, aber boch ihr außeres Befferbefinden gehindert Man ift fogar ju der vertehrten Leitung der michtigen Sache geneigt, baf das Befferbefinden dem Beffers werden voraus gehen und jenes geradezu der gefammten Judenschaft jum voraus hingegeben werden follte, ebe biefes von den meiften auch nur angefangen ift. Werben aber je Diese Deiften jum Befferwerden auch nur den erften Untrieb fuhlen, wenn es ihnen nicht fur bas ermunichte Befferbefinden unabweislich jur Bedingung gemacht ift ? Und follten nicht jene mit dem entarteten und nur badurch unglucklichen Theile der Sindenichaft fympathifirenden Menfchenfreunde eben fo febr auf Sollen die Frankfurter Burger, andere Seite blicken? follen- Die, welche biefe Stadt grundeten und erhielten, an ihrem Boblbefinden vieles verlieren, weil fie lange Zeit fo gutmuthig waren, einer Ungahl von 500 fremden Familien eine - fur diefelbe febr nublich gewordene - Bulaffung in die Schuggenoffenschaft ber fregen Reichsfradt ju gemahren? Die Schützlinge erfeben den gunftigen Mugenblick, unterthaniae Mithurger neben ben bioberigen Schubberren ju werden, mabs rend biefe felbft ber Berrenichaft oder Gelbftregierung beraubt Und nun, feitdem diefe das werlorne Berrenverhaltniß wieder erhalten haben, wollen jene nicht nur Mitgenoffen einer Municipalburgerschaft — (welche aufgehort hat) — fie wollen vielmehr Mitheren, Mitglieder der Gelbftregierung der freven Stadt (welche damale nicht existirte) geworden fenn. haben nicht daran genug, fich durch die milde Schungenoffens fchaft mobibefunden ju haben. Gie wollen ihr Befferbefinden barauf grunden, bag ihre Wohlthater ihr eigenthumliches Bohle befinden mit ihnen theilen und fich jum Theil von ihnen in der Folge regieren und gonverniren laffen follen. Jenes der Judenfchaft überhaupt eigene Beftreben , nicht burch das, mas fie felbft produciren und bearbeiten, fich ju erhalten, fondern von dem, mas ihre chriftl. Miteinwohner hervorbrachten und noch hervorbringen, herab ju gehren, zeigt fich auch in diefem einzelnen Rall.

Die Betrachtung der gangen Sache erhalt alfo eine neue Seite, indem die ftandige Burgerreprafentation auss

brucklich hervortritt und barthut, nicht nur baß die Judenschaft ihrer Stadt nichts Bohlerworbenes forbere, sondern auch, daß sie es nicht anders als mit dem großen Nachtheil der Stadt zu gewinnen gesucht habe, und noch immer, gegen das Recht der Selbstfandigkeit der freyen Stadt, gegen das Necht auf ihre Selbstregierung, unter einer ungultigen Nechtsgestalt von der Bundesversammlung, wie zuvor-durch den Congreß und durch einzelne Minister, für sich zu erhalten strebe, uns bekummert, wie sehr die Selbstgesetzgebung des erneuerten Freystaates, der sie wohlthatig zuließ und beschüfte, durch Einmischungen in Prajudiz gesetz und gefährdet werden könnte.

Die beurtundete Bertheidigung jeigt beswegen nicht blos, mas in allen fruberen Schriften immer deutlicher gemacht wurde, daß die Unspruche der Frankf. Judengemeinde auf das frenftabtifche Burgerrecht nach allen Ruckfichten uns gultig und nicht etwas wohlerworbenes fegen, und daß fie auf alle Falle nicht jur Conftitution (gur Festfegung und Sichers ftellung der Grundfage, nach benen Obrigfeit und Staatsbure ger einen Staat miteinander ordnen und erhalten mollen), fondern ju der auf die Conftitution folgenden Befeggebung gehore, bas heißt, baß fie burch bie Festfegung ber Berhalte niffe und Bedingungen, unter benen bie, welche ben Staat mitgenießen wollen, jugulaffen find, ju enticheiden fep. wird noch weiter durch neue Beplagen und Sachgrunde gegeigt, baß nicht einmal die durch eine Capitalgahlung geschehene Ablolung der Judenabgaben fur die ftadtische Gemeindecaffe (Rechenen - eigentlich: Rechneren? - genannt) Rechtever, bindlichkeit habe. Als neu aber tommt noch der britte, febr beachtungewerthe, Punct bingu: daß bie Judenschaft nicht eine mal befugt mar, wegen ihrer Rechtsanspruche - welche Su: ftigfache, aber nicht ein Conftitutionspunct fenn tonnen ben ber hohen Bundesversammlung tlagbar aufzutreten, mabs rend Doch ihnen Juftig durchaus nicht verweigert ift, vielmehr volle Soffnung auf alle mogliche Billigfeit der Gefengebung und Regierung der fregen Stadt gemacht murbe, beren Unterthanen fie jederzeit, Staatsburger aber niemals mas ren, weil fur neuentstandene Primatifche Burger ein Frenftaat Frankfurt nicht existirte.

708 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankf, betr.

Ein großer Bortheil fur Auftlarung ber gangen Frage ift, baf viele Urfunden und Quellen, auf welche man fich ju ber gieben hatte, bier ausführlich angefügt werben tonnten. immermahrende Ochus und deffen Bedingungen beruben Bepl. 10. auf der neuen Statigfeiteordnung von 1616. als einem Gefet (nicht als einem wechfelfeitigen Bertrag) ber Aufnahme. Die Gingriffe, welche die Schublinge immer weis ter ju treiben versuchten, aber auch die Begengefege erfieht man am meiften aus der tapferl. Resolution vom 1. Juny 1728., welche auch als Gesetgebunge ; nicht als Staatevers fassunges Urfunde, alljahrlich und auch noch in dem erften Regierungsjahre des Furften Primas, von dem Rathefchreiber in der Synogoge ihnen vorgelefen murbe. Benl. S. 37. Die Declaration R. Leopolds von 1686. fagt G. 19: "Daß fammtliche in Frankfurt wohnhafte Juden - - ber gemeinen Stadt Frankfurt unabloslich und unanspruchig Gigenthum, und daß fie ihre Leibsangehörige Sinterfaffen fenn und bleiben follen, alfo, daß diefelbe folche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbes finden und Belieben, wie von ihnen bishero beschehen, annehe men und erlaffen, ihnen Ordnungen, Stattigkeiten und Befehle geben und nehmen mogen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Burgerschaft, jederzeit gut, nuge und ehrlich ju fenn bedunten wird."

Die "gemeine Stadt Frankfurt", die "gemeine Stadt und Burgerschaft" war es also, welche die vom Kapser an sie titulo oneroso überlassenen Judenschaftsfamilien eben so wohl erlassen, als annehmen konnte. Dafür, daß die Burgerschaft sie nicht erließ, (den Schuß nicht aufkündigte) wollen sie nun der Burgerschaft in allem gleich und mit ihr Theilnehmer an der Stadts und Staatsregierung werden. Und dies sollte nicht unter die Maxime zu stellen seyn: Du sollst nicht mit wichtigem Nachtheil des andern dir Vortheile erwers ben wollen.

Fur die, welche mehr gutmuthig, als richtig und icharfer bentend, hier bennoch eine Berlegung unveraufierlicher Mensich enrechte befürchten, ift folgende Stelle zur achten Berichstigung eingeruckt:

"Der edle, fraftige, deutsche Mann, Fregherr von

709

Gagern in seinen Resultaten ber Sittengeschichte (Frankfurt 1816. S. 81) sagt: Der burg erliche Bund ift ein gesschlossener Rreis, in den es bald schwerer, bald leichter wird, aufgenommen zu werden. Wir mogen Entstehung der Staaten aus einem wahren gesellschaftlichen Vertrag, oder aus der Zusammenwirkung zufälliger Ursachen annehmen; beydes führt auf das nämliche Nesultat:

"Auf das Befugniß der erften Paciscenten, Bedingungen vorzuschreiben;

Auf die Berhaltnisse einer geschlossenen Gesellschaft;

Und auf die Trennung und den Unterschied ber Rechte des Bürgers (!) vom Rechte des Mens schen (!!)."

" Go wenig jedem frey fteht, in eine Sandlunge: Com: pagnie einzutreten, wenn er nicht ausbrucklich aufgenommen wird; fo menig in die Compagnie bes burgerlichen Bereins. Das Naturrecht der Gefellichaft gilt fur Bende. In dem Strich Landes, das fie occupirt und behauptet, entfteht bie Der funftige Banberer, ber Ochus fuchende Fremdling, der auswärtige Knecht und Sandwerter, Die Miethfoldaten, die Gefangenen und ihrer aller Gohne, haben ohne ausdrückliche Bergunftigung teinen Unspruch auf bies Burgerrecht. Wenn man Aufenthalt, Gaftfregheit und Schus verwilligt, liegt barin eine Berbindlichkeit, noch mehr ju ges ben? Und wenn man Baffer, Luft und Wohnung und Teme pel, und den Eintritt in die Runftfale geftattet, muß man auch Solg und Beide und Rathhaus und Gig ; und Stimms recht einraumen ? Jeder ftabtifche Burger, jeder Bauer im Dorfden weiß bas zu beantworten. Also wenn wir nicht phantafiren, fondern benten wollen, muffen wir uns mit ber Idee familiarifiren und verfohnen : Menfchen tonnen fenn und gezeugt werben, die jum burgerlichen Bunde nicht gehoren. Eine bestimmte Bahl mag fogar fehr mohl eine Bafis ber National: Uebereinfunft fenn, die fie fich ju überschreiten Das Menferfte, was wir als Beltweise für felbst verbot. jene andern noch munichen und postuliren tonnen, ift die Frens heit wieder auszuwandern, und den Bund dort ju ichließen, wo dazu der Raum noch ist. Burden sie es mit. Gewalt in der heimath oder in dem bewilligten Ort des Aufenthalts erzwingen wollen, so trifft sie der Borwurf des Aufruhrs und des Undanks. — Wenn wir einmal das nachgegeben haben, wie wir wohl muffen, so wankt schon das theoretische System der allgemeinen Gleichheit in jedem. Sinn, und wir werden bald geneigter, unter der Burgerschaft und Einwohners schaft Stufen zuzulassen."

Bengenberg (über Berfassung. S. 301) giebt durch eine historisch belegte Betrachtung S. 23 das Resultat: "Uns günstig ist der Entstehung einer Berfassung, daß ein anderes frem des Bolt morgenländischer Abkunft sich unter uns eingeschlichen hat, ohne daß man recht weiß, warum und woher? Es ist gegen die Meisheit der Wölfer, ein fremdes Wolk unter sich wohnen zu lassen und besonders ein solches, das sich nie mit den Sinwohnern (durch Seprathen, durch gemeinschaftlichen Erwerb, durch wechselseitigen Kunstsleiß) vermischen will." Er schließt mit den warnenden Worten: "Bielleicht geht die Herrlichte it Teutschlands einst in den Juden unter, und es wird ein zwehtes Pohlen."

Eine Stelle von &. Buch holy (Journ. fur Deutschl. III. Jahrg. S. 345.) macht vornehmlich flar, warum eine zur Selbstregierung berechtigte Burgerschaft in der Zulaffung fremdartiger Schutgenoffen in gleiche Burgers rechte nicht nachgiebig fenn burfe. "Die gange Matur freper und unabhangiger Stadte bringt es mit fich, daß bas burger, liche Recht zugleich bas politische fen. In ihnen laßt fich feine Scheidemand gieben , durch welche der eine Theil ihrer Burger ben Charafter ber Unterthanen annehme, mabrend ber andere ben Charafter des herrn und Gebieters (Regenten) geminnt; weil diese Staaten fich nicht von der Matur des Gemeinmer fens entfernen burfen, fo tonnen fie auch nicht ber Stee ber Eben besmegen nun muffen fie in Ers Gleichheit entsagen. theilung des Burgerrechts vorsichtiger fenn, als andere Staaten. In der Regel tonnen fie es nur denen ertheilen, in deren Sittlichfeit fie das größte Bertrauen feben; und ausgeschloffen von demfelben muffen alle diejenigen bleiben , deren Charafter nicht gestattet, bag man Bertrauen ju ihnen faffe. Bu allen

Schriften die Unsvrüche der Inden in Frankf. bett. 711

Zeiten sind sich die frenen Stadte hierin gleich gemesen; ju allen Zeiten haben sie sich hierin gleich seyn mussen, weil in ihnen das burgerliche Recht nicht von dem politischen gerrennt werden konnte. Ihr Vortheil brachte es allenthalben mit sich, ihrer Bevolkerung nicht allzuenge Gränzen zu setzen, und gerne theilten sie den Erwerb; doch was nicht für sie paste, was nie ein Gegenstand des vollen Vertrauens werden konnte, das blieb von dem Burgerthum geschieden, und mußte sich mit dem Vortheile der Inliegenschaft (ober Metokie) begnügen, weil man die Funktionen eines Nichters, eines Verwalters diffents licher Gelder, eines Abgeordneten und eines Geschgebers, nur dem übertragen konnte, in welchem das Vaterland lebendig geworden war."

Eben dahin fuhren die Betrachtungen, welche v. Drefc S. 27 über die Unspruche ber Juden auf das Burgerrecht, insbesondere in der fregen Stadt Frankfurt a. M. (Zubingen 1806. 8. 40 S.) lieferte : "Bor allem barf nicht überfehen werden, daß Frankfurt eine Sandelsftadt ift. Dies verdient eine gang besondere Berucksichtigung, nicht nur um ber Burger Frantfurts willen, fondern auch wegen gang Teutich = land. Daß die Juden nichts find und fenn wollen als Raufs leute und Rramer, darüber ift bey allen, welche Juden tennen, gewiß nur eine Stimme, Frankfurt aber ift eine Sandels: ftadt, vom Sandel leben die meiften Burger. In einer folchen Stadt nun auf einmal 500 taufmannische Familien weiter, 500 Familien, die, wo es darauf antommt, den Chriften einen Bortheil abzugewinnen, nur Gine Familie ausmachen, Leute, die in commerzieller Ruhrigfeit (befonders weil fie fich teines Mittels ichamen) die Chriften weit übertreffen: was tonnen die Folgen feyn? Reine andern, ale die jest ichon gum Theil eingetreten find, der Ruin der fleinen chriftlis den Raufleute. Denn nicht fowohl Groffhandel treiben bort die Suden, woben die Concurreng dem Bobiftande eines jeden Sandels und der gangen handelnden Belt nur vortheils haft ift, fondern Rrameren. Auch der Chriften großter Theil find nur fleine Rauflente. In diefem Gewerbe lebt man von der Sand in den Mund. Benn allzu viele Rramer nebeneinander find, fo erftiden fie fich, wie die allzu gehäuften

712 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankf, betr.

Raume in einem Balbe. Aber die ichmachften gehen aus; und bas find bie Chriften, weil bie Juben fich wechselfeitig unterftuben, wie nie Chriften thun. Dies ift eine fehr lobenes wurdige Seite ihres Charafters, wenn man fie blos unter fich betrachtet (und wenn fie fur bas Gute wirft) im Berhaltniffe mit den Chriften (aber, und insofern fie ben Schacher before dert, Banterotte verhullt, das Agiotiren allgemeiner macht, Auftauferen und Bucher in ein Spftem bringen hilft u. ogl. m.) mag (und muß) fie fehr gefahrlich werden." terfiugen fid namlich nicht, um von und burcheinander fich ihre Bedurfniffe ju erwerben, fondern um diefe den ans bern Staatsbewohnern, welche fie erarbeiten, blos ale Untere handler abzugewinnen. Sie haben eine fich absondernde und doch unmöglich durch fich felbft beftehende Dationalitat anges welche ihnen, wenn heute der Meffias erichiene, unmöglich machen mußte, ihm felbft nach Serufalem gu folgen, weil fie, ohne von den Gojim ju leben, dort nicht subfiftiren, fich nicht burch fich felbft erhalten fonnten. -

Much nach entstandener Mheinbundischer Souverainetat noch eine Primatifche Statigteiteordnung vom 30. Dov. 1807. die Beschrankungen des Sandels der judischen Schutgenoffen, als Bedingungen des Staats gegen Zugelaffene (Benl. 21.) erneuert, um mehreres bem burgerlichen Sandeleftand vorzubehalten G. 45. Mag biefes immer Eigennuß fenn. Es ift ein naturlicher und berechtigter Gie gennut, bas mohl hergebrachte Eigenthum eigen gu behalten. Bas der andere Theil fucht, ift gleichfalls Eigennuß. ein zudringlicher. Diemand ift verbunden, ben Gigennuß bes andern fo jugulaffen, daß er fich mit dem Ochaden des Ber rechtigten felbft erweitere. Rugen nun gleich auch die jum Theil fehr reich gewordenen judifchen Ginwohner dem Frantf. Sandelsplag, fo ift doch auch biefer, umgetehrt, ihnen, felbft wenn fie immer nur Ochuggenoffen bleiben, fo nuglich, fo unentbehrlich, daß fie ihn besmegen, weil ihnen nicht mehrered jugeftanden wird , nicht verlaffen werden. Ihr reicher Erwerb fammt aus Zeiten, wo ihnen nicht mehreres jugegeben mar.

Benl. 22. 23. machen beutlich, für welche blos auf jubis ichen Berhaltniffen, nicht auf Burgerrechten und Pflichten

ruhenbe, Leistungen die Concessionsgeldssumme von 22,000 fl. und dann die dafür verglichene Ablösung à 5 Proc. durch ein Capital von 440,000 fl. zu gelten hatte. Nur jene Abgaben sind reluiert, nicht das Bürgerrecht gekauft. Die Ablösung der Schuhabgaben war nur Borbedingung, um in die Gleichheit mit den Bürgern der Municipalstadt Frankf. als in eine Gabe der Primatisch Französischen Constitution einzutreten. Noch wes niger war das Bürgerrecht einer freyen, souverainen Stadt dadurch gekauft und erworben, welche, als solche, damals nicht existirte. S. 47. 48. weist nach, daß sogar manche Abgaben, als nicht reluirt, fortdauern mussen.

Much 1808. 10. Febr. murde jum (Municipals) Burgers recht noch die chriftliche Confession erfordert. Beyl. 24. 6. 50. Erft am 7. Jul. 1808. murde ber Code Napoleon als gesets lich angefündigt, weil er das fen, mas man mit dem gebilder ten Momer ratio scripta nennen tonnte. Mit dem 1. Jenner 1811. murde er eingeführt. Dach ihm follte Gleich heit aller Unterthanen vor dem Gefebe Grundmarime fenn, S. 57 doch nicht ohne Entschädigung berer, welche durch jene Gleichstellung anderer verlieren mußten. G. 58. namlichen Organisation aber, welche biefes Princip aufftellt, wird als ein eben fo nothwendiges Princip anertannt, daß Stande bes Großhergogthums fenn und über die Gefegentmurfe berathichlagen follten. Die Primatischen Gefete über die Frankf. Judenichaft find bennoch ohne diefe Berathichlagung, alfo ger gen die eigene Staats : Organisation entftanden, folglich nach bem eigenen Regierungerecht bes transitorischen Regenten Uns recht. Borguglich mertwurdig ift in der Bepl. 28., wie Geb. Rath von Itfein S. 67 - 73 und der Staatsminifter von Eberftein jene Gleichheit vor dem Gefebe auss legte S. 61. 81 - 87, und wie bagegen der Staatsrath Seeger für die teutsche, gefunde Unslegung freymuthig und prattifch fich ertlarte G. 63. 73 - 80. Die Gleich heit vor dem Gefete bringt nicht mit fich, daß bie an fich ungleiche Personen in gleiche Berhaltniffe hineingezwängt werden follen. Dur follen fie, fo ungleich ihre perfonlichen Eigenschaften, ihr Eigenthum, ihre Rechtsanspruche fenn mos gen, gefetlich gerade fo, wie es ihrer wirklichen Befchaffenheit

714 Schriften die Unsprüche der Juden in Frantf. betr.

entspricht und ihr gleich tommt, behandelt werden. Dicht um anderer Ruckfichten willen darf Gefes, Regierung und Richter Diejenigen vorziehen ober gurudfeben, d. h. ungleich machen, welche in ber That gleiche Unfpruche hatten. Gerecht fenn bes fteht aber auch nicht in ber Gleichmacheren bes Ungleis chen, fondern barin, bag man fich gegen jebes fo verhalte, wie es bem, was es wirklich ift, gemaß erkannt wirb. jeden nach dem , was er ift und fenn tann , beurtheilen und behandeln , ift allerdings viel ichwerer , als fich die leichtfertige frangofifch ; gebieterifche Befetgebungs , Philosophie bie Sache gerne machen wollte, um, wie das Gprudwort fagt, alles über Einen Ramm gu fcheeren." Bon felbft ergibt fich die Regel: In fo weit fich die Judenschaft überhaupt der übrigen Staatsburgerichaft gleich machen tann und in ber That allmablig zu diefer Gleichheit bildet, in fo weit foll auch bas Gefet fie überhaupt in ftaatsburgerlichen Beziehungen wie die übrigen Staatsburger behandeln. Ehat und Birtlichteit aber muß der Belohnung vorausgehen!! In fofern nun der Gins gelne fich gu einer folchen Gleichheit ausbildet, in fofern ift auch nur ber Gingelne ju jener Gleichstellung jugulaffen. ØÓ viele aber die Grundfaße und die Sitten, welche fie andern faatsburgerlich ungleich machen, behalten und behalten muffen überzeugt find, eben fo viele tonnen bann auch die Gleichstellung bes Ungleichen mit ben Uebrigen unmöglich ans Geber Gingelne und tunftig, wenn es moglich ift, auch das Gange beweise vorerft feine Gleichheit. Aus diefer folat ein achter, innerer, nicht blos auf eine frangofirend Conftitution begrundeter, Unfpruch auf gefehliche aebotene Gleichstellung.

Bepl. 47. S. 116 — 130 erweist, wohin die Ablösunger summe der Judenabgaben verwendet und jum Theil verschwendet worden sey. Sie sollte als Capital, Entschädigung der Germein'd easse war anerkannt. Nach Berordnung vom 7. Febr. 1811. sollte die Bollstreckung des Grundsages von Gleichstellung der Rechte nur so eintreten, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern in wohlherger brachten Rechten und Gelbeinnahmen Schaden geschehe.

Daß fie dem ftadtischen Merar gehorten, mar voraus befannt. Bepl. S. 42. Dennnoch hat diefes davon nichts erhalten und tann nicht ichuldig fenn, bas, mas die Judenichaft durch einen Bergleich mit dem Furften Primas ju verlieren fich in Gefahr feste und nun auch wirtlich verloren hat, als Berluft ber Stadt ju tragen. Der Judenschaft hatte es obgelegen, in bem Bergleich bafur ju forgen , daß , mas fie capitalsweise jur Abidfung ihrer, der Stadt gebuhrenden, Abgaben begahlte, and wirklich als bleibende Bergutung an die Stadtcaffe toms men follte. Sie ließ fich aber vielmehr zu einer Dobilmachung der nichtbezohlten Summen bewegen, ju einem Mittel, ches von felbft die Bermendung ju andern 3mecken erleichtern mußte. Bepl. G. 121.

Der britte Sauptpunct, welcher am meiften neu ift, betrifft die Frage, ob die Sache ber Judengemeinde gu Frankfurt jur rechtlichen Entscheidung an die Bundesversamme lung gebracht werden burfe. Der Rall, daß fie wegen verweigerter Gerechtigkeitepflege bahin zu bringen ware, ift nicht ba, weil die Judenschaft felbft ihre Sache nie an Juftigbehorden ihres Staats gebracht hat, alfo auch eine Suftigverweigerung nicht bentbar ift. Es fragt fich alfo blos, ob die Festfegung des Berhaltniffes der dortigen Judene gemeinde jum Staate der wiederhergeftellten fregen Stadt ein Theil der Staatsconstitution ober ein Theil der auf die Staats: verfaffung ju grundenden Gefetgebung und Stanteverwaltung fen. Mur wenn über die Errichtung oder Erhaltung der Cone flitution Discuffionen entfteben, ift der Bundesversammlung bavon bie Entscheidung übertragen. Benl. S. 137. Für die frepe Stadt Frankfurt follte feit dem 30. Marg 1814. nach bem Ginn der befregenden Machte und nach dem naturrechts lichen Sat; daß nach Tilgung eines Unrechts der vordem gemesene Rechtszustand von felbft wieder einzutreten habe! Die alte reicheftadtische Constitution foviel moglich wieder eingeführt werden. Benl. S. 131. 132. Die Berhalte niffe der Judenichaft waren nie ein Theil diefer Conftitution, fondern der fpeciellen Gefeggebung gemefen. Es giebt alfo auch in dieser Sinsicht feinen Rechtstitel, unter welchem diese

specielle Sache ber Judenschaft an den Bundestag, als come petente Behorde, gebracht werden burfte.

Nur erst die Primatische Constitution hat die Sache der Judenschaft zu einem Constitutionsartikel gemacht, indem sie dem Grundsaß: Gleichheit vor dem Gesche, eine (an sich salsche) Ausbehnung gab. Da aber die ganze Primatische Constitution aboliet wurde, so kann auch daher kein Grund genommen werden, um zu behaupten, das Verhältnis der Judenschaft zu Franks. musse in der Constitution des jetzigen Freystaats Frankfurt entschieden werden, und also jede Discussion darüber der Decision der Bundesversammlung übers lassen werden.

Die Frage: hat die Judenschaft der Stadt Frantf. ein wohlerworbenes Recht auf dortige Stadt, und Staats, burgerschaft? ift gar nicht anders auszusprechen, als so, daß fie offenbar eine Frage über ein Recht, welches ber Eine Theil fur vorhanden, fur fein Eigenthum, der andere fur ein nichtrechtlich erworbenes angiebt; fie ift alfo nur rechtlich ju ents scheiben; fie ift - Juftigfache. Bare biefes Recht als nichte rechtlich erworben von der competenten Frantf. Gerichteftelle erklart, fo mare dann weiter die Frage : ob die aus dem Senat und der Stadtburgerichaft bestehende Befetgebungs, macht ber Judenichaft ein weiteres Recht zu bewilligen nothig und nuglid finde. Wenn aber auch biefes gefdieht, fo tommt baburch nicht ein neuer Artitel in die Staats verfaffung, fondern blos in die für die Regierung oder Stagte vermals tung gur Regel dienende specielle Gefeggebung. Daß aber bie innere, fpecielle Gefeggebung von Frantf. oder von irgend einem Bundesftaat unter der Decifion der BB. fiebe, wird Micht in Sannover, nicht in niemand behaupten wollen. Burtemberg (f. ton. Berfaffungsentwurf f. 54.) ift die Bes ftimmung über Juden ale Artitel der Conftitution behandelt, vielmehr ber Befeggebung vorbehalten.

Ueberhaupt, benkt Rec., muß man bey ber gangen Streits frage immer wieder auf die Untersuchung gurucktommen: in wiefern ein gebieterisch und mit Unrecht unterdrückter Staats, verein die von einer interimistischen Zwangsregierung gemachte Berfügungen nach seiner Wiederherstellung doch zu respectiren

schuldig sen? Der durch fremde Conventionen blos gewaltsam unterdrückte Frenstaat Frankfurt kam durch Aushebung des Mheinbundes wieder jure restituto et renovato, nicht jure novo, ju seiner vorher bestandenen Constitution zurück. Die von der Zwangsherrschaft eingeführte Constitution für null zu erklären, ist der restituirte Staat an sich berechtigt gewesen, weil er sich selbst zu constituiren berechtigt ist.

Datu tommt noch eine andere, foviel Rec. bemerkt, nicht genug betrachtete Rucfficht. Seine alte Berfaffung, welche nicht rechtlich aufgehoben war, wieder herzustellen, war Frants furt um fo mehr berechtigt, weil es and felbft, wie gang Teutschland, an der Wiedereroberung der tentschen Unabhans gigfeit, an Befreyung von ber gewaltsamen Usurpation, nach Rraften mitgeholfen hatte, alfo feine ftaatsrechtliche Wieders herstellung nicht ale bloges Geschent der machtigeren Befreper, fondern ale ein Musfluß ihrer Berechtigkeit, aber auch jugleich ale Wirfung der felbstthatigen Berbundung wider den Zwingheren (f. den Rriege: Aufruf G. 109) ju betrachten iff. Die Constitution eines aufgezwungenen herrn ift, wenn auch andere Regenten durch Bertrage demfelben nicht zu widerfteben fich anheischig gemacht haben, der unterdruckte Staat gu ber halten nicht verbunden. Er fehrt ju fich felbft, ju feiner früheren Staatsverfassung zurück, sobald er tann und will. Ihn-baran ju hindern mare Ginmifchung neuer Gewalt in Rechte eines Undern suo jure Unabhängigen. Den Frenstaat Frankfurt, nachdem die Usurpation verdrangt war, nicht als unabhangig anquertennen, mare rechtswidrig gemefen.

Einen andern Sang mußte die Untersuchung nehmen, wenn die Burgerschaftsertheilung an die judischen Schukger noffen zu Frankf. ein bloßer Uct der eingedrungenen Regierung als Staats ver walt ung gewesen ware. Regiert muß man werden, auch etwa, wo der achte Regent fehlt oder unterdrückt ist, durch eine interimistische Zwangsregierung, z. B. eine militärische. Was eine solche als Regierung that, muß daher auch späterhin respectirt werden, wenn sie nur in der That als Regierung, d. h. nicht auf eine an sich ungerechte, eigen: nüßige, allen und ihren eigenen Regierungsgrundsäßen widers sprechende Weise, einen solchen Regierungsact bewirkt hat.

Aber auch, wenn die Untersuchung diesen Gang gn nehmen hatte, mußte erhellen, daß die Anfnahme der Judenschaft in bas dam alige Burgerrecht alle diese Sinwendungen gegen sich hat.

Muf jeden Fall bleibt auch diefes flar, baß die Bertrage von Tilfit zc. dem unterdruckten Staat von Rrantfurt fein forts dauerndes Recht wider die Unterdruckung nicht benehmen touns Eigentlich tonnten die fremden Dachte alle nichts gufagen, ale daß fie (nothgedrungen) die Ufurpation und ihre Rolgen. folange Frankreich mit ihnen in dem tractatenmaßigen Bere haltniß bliebe, nicht hindern, nicht befampfen wollten. Gelbft wenn fie die Stiftung des Groffherzogthums Frantfurt garans tierten, fo tonnten fie, da fie gewiß nicht felbft die Schuld ber . Ufurpirung zu theilen im Ginn hatten und haben burften, das burch boch nicht die Rechtsanspruche des fregen Staates Franke furt todten und gernichten wollen. Die Garantie tann nut bas betreffen , wogu fie ein Recht hatten. Gie leifteten (immer nothgedrungen) bem Ufurpator die Gemahr, daß er, folange er mit ihnen im Frieden bliebe, nichts von ihren Rraften ges gen jene feine Unternehmung ju befürchten haben follte. Alles Diefes aber tonnte bem an fich fregen, und burch Mufhebung bes Reichsverbandes noch unabhangiger gewordenen Frenftaat von Frankfurt von feinen Staatsrechten gegen die Unterdrückung nichts benommen haben.

Mro 2. Der erneuerte Ubbruck eines Facultatse autachtens von Gießen zeigt fehr scharf, aber auch icharffinnig die unrichtigen Borauefegungen, aus benen bie Racultat zu urtheilen fich verleiten lief. Gewunscht hatte Rec., daß die vielen mahren Gegenbemerkungen ruhiger, milder, Der hauptpunct ift, alle jene Scheins ausaedrückt mären. grunde aufzuldfen, nach benen bas, mas gebieterifche Beite umftande möglich , aber nicht rechtlich, gemacht haben , bennoch rechtlich fortbauernd werden follte. Die unermudetfte Auflos fung ift der Dube werth, weil in der That in dem Gutache ten viele Runft dafur verschwendet ift, ob nicht in bem Unrecht ein Recht zu entbecken, ober aus bem Unrecht ein Recht abzus leiten mare. Bergeblich. Wie konnte Uftrag jemals Teutschen gurudftehren, wenn nicht bie Bollengottinnen Vis

und Injuria vor ihr fliehen mußten? Besondere Ausmerksame keit verdienen die Beleuchtungen, daß die in dieser Angelegens heit erlassenen diplo matischen Schreiben im Nechtspunkte nichts enscheiden dursen. Sie selbst sehen wohlerworber nechte voraus. Ob aber ein Nechtsanspruch ein wohlerworber ner sep, barüber kann der Diplomatiker, als solcher, nicht urtheilen wollen. Das Necht ersordert einen Nichter, der Nichter seht richterliche allseitige Sachuntersuchung als nothe wendig. Der Diplomate mag erwägen, ob eine Angronung seinen Unterhandlungen über das, was künstig Staatenrecht seyn soll, vortheilhaft sey. Die Frage: ob ein Necht schon wohlerworben seh, sührt in das Fach der Nechtssprüche, zu der Wage, wo nichts als Nechtsgründe gewogen werden.

Um Schluß diefer Mecenfion erhalten wir

3. Rechtliches Gutachten der hochlobl. Juristenfacultat auf der Großt. Heffischen Universität zu Gießen, die burgerlichen Berhaltniffe der Ifraelitischen Gemeinde in der frepen Stadt Frankfurt betr. 30 S. in 4.

Ein befonderer Abdruck des Gutachtens, wie es ichon auch in Dr. 2. enthalten ift.

Dit Bedeutsamteit nennt bas Gutachten Die Gudenschaft Betenner des Dofaifchen Glaubens. Möchten fie doch diefes fenn, oder - rein von Pharifaifchen Misdeutung gen - wieder ein Mofaifch religiofes Bolt werden wollen. Mofe verbot alle Geldzinse; diefer einzige Gas macht bas gange Treiben ber jegigen Judenfchaft unmofaifch. Staat war auf Uderbau Biehtucht und eigene Productivitat gegrundet. Er verhinderte, daß feiner gang verarmen fonnte. Das Ausarten in den unglucklichen Buftand eines Betteljuden. eines jum Unterhalt durch Schachr herabgefuntenen, ift gang gegen Mofe. Die Mosaische Gesetzgebung war im ftrengften Gegenfaß gegen allen Schacher, b. i. gegen bas Beftreben, nur von dem, was man andern ale Zwifchenhandler abges winnt, und woben man nicht auch felbft producirt, fich gu unterhalten. Mofe wollte, daß die nation in den feften Das turgrangen zwischen dem Libanon, Jordan und der arabischen Bufte gefichert, fich aller Mischung mit Fremden enthalten,

aber daß sie auch nur durch ihre eigene Productivität sich ers nahren sollte. Möchte boch nur, wer Mose hochachtet, mahrs haft zu Mose, wer Jesus Christus verehrt, wahrhaft und vollständig zu Jesus sich zuruck wenden!

H. E. G. Paulus.

M. S. Ein schreyendes Bepfpiel, wie weit die gewöhne liche Denkart der Judenschaft von dem so eben geäußerten wohlthätigen Bunsche sich entferne, ersieht Unterzeichneter so eben aus einer — authentischen — Nachricht, welche das Krankfurter Staatsristretto Nr. 176. mitgetheilt hat.

"Rheinbapern. Worms b. 18. Juny. Ein hiefiger jubis icher Gelehrte, Namens Joseph Bamberger, hatte im Jahre 1808 bem großen Sanhedrin in Paris eine Schrift übergeben, melde überfchrieben ift : Ein Bort ju feiner Beit, ben Geles genheit des großen Sanhedrin zc., worin er den ichablichen Einfluß des Talmud auf die Sittlichkeit der Juden durch die evicenteften und craffeften Belege geigt, und die erleuchteten Manner in Paris bittet: Erlofet une von biefem Uebel! Diefer grundlichen gelehrten Ubhandlung find noch brey andere bengefügt, über die Behandlung judifcher Frauengimmer, über Behandlung judifcher Berbrecher, und über gerichtliche Gids fchwure und beren Formeln. Alle Diefe mohlgemeinte, febr vernünftige Abhandlungen hat der Rirdenrath Paulus in Beidelberg in feinen Bentragen von judifchen und chriftlichen Gelehrten gur Berbefferung der Detenner bes judifchen Glaubens, turglich neu abdrucken laffen, und darin von dem Berfaffer gefagt:

Er ist ein für seine Nation wohlwollender, nach Geistes, bildung strebender, in Erforschung ber Schriften und Bergassung seines Boltes geübter judischer Lehrer, welcher noch jest, unter dem Schuse der Regierung, zu Morms sich durch Unterricht unterhalt. Er wurde für den Staat und sein Bolt nüglicher gemacht werden können, und verdient die Lusmerksamkeit der Besseren unter Juden und Christen. Wo für Gesetzebung und Verordnungen, Kennnis judischer Gesetze, Sitten und Meinungen nöthig ist, wurde er zur Nachweisung gründlicher Notizen, von Regierungen wohl gebraucht werden können."

(Der Beidiluf folgt.)

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften die Unfpruche der Judengemeinde in Frankfurt betr.

(Befchluß ber in No. 45. abgebrochenen Recension.)

ieser Mann nun, der seit vielen Jahren in unster Stadt schlicht und einfach, friedlich und stille herumwandelte, und durch Unterricht der Jugend sich nublich machte, ist von seinen Slaubensbrüdern, nachdem sie obige Empfehlung gelesen hatten, völlig verstößen. Raum hatten sie erfahren, daß seine Schrift in deutscher Sprache abgedruckt sep, da wurde Bann und Acht unbarmherzig über ihn ausgesprochen. Alle Eltern nahmen ihre Kinder, als wenn er sie vergistete, aus seinem Unterrichte weg, und die niedere Berfolgungssucht ging so weit, daß sie die Frau, ben welcher er wohnte, zwangen, ihm die Wohenung auszukundigen.

"Rein Mensch nahm ihn mehr auf; broblos ierte er herum, und wurde haben darben muffen, hatten ihn nicht christliche Menschenfreunde unterflügt. Selbst einige angesehene, auf Bilbung Unspruch machende Juden, auf die er im Stillen noch einiges Vertrauen geseht, und benen er in diesem Verstrauen seine Schrift überschieft, und sich, als eine kleine Unsterstützung, den Labenpreis von 1 fl. 30 fr. dafür zurückerbeten hatte, haben sie ihm, ohne einen Heller benzulegen, verächtlich wieder zurückgeschieft." —

Die Auffage, welche dieser Verfolgung jum Anlas wurs den, enthalten durchaus nichts der Judenschaft anstößiges oder gegen sie beleidigendes. Sie zeigen im Inhalt und Ton den redlichen Willen des Verf., wie in mehreren Rücksichten seine Glaubensgenossen von ängstlichen, grundlosen Worschriften — nicht des Mose oder der Propheten, sondern — aberglaubischer tabbinisch; pharisäischer Ausleger niedergedrückt senen, davon aber loszesprochen und dadurch glücklicher gemacht werden

46

Er zeigt, marum ben folder Fortbauer einer hochf tonnten. willführlichen pharifaifchen Cafuiftic die Judenichaft zu ihrer Trennung von andern Bolfern gezwungen und ju hundert fleinlichten Erwerbemitteln genothigt fen, nach jenen brucken: ben Ceremonien und Beschränkungen (nach der vom Apostel Paulus Coloff. 2, 23. langft gerügten & SeloSpnoneia) eine fummerliche Lebensweise fortgufeben. Er will, ohne irgend eine Reform ober Unmaglichteit, nur eigene Entichluffe gum Befferwerden veranlaffen und dafür - - foll er burch fie brodlos, foll er Martyrer werden ?

Unterzeichneter zweifelt feinen Angenblick, daß die Staates policen der Darmftabtifchen Regierung den Berfolgten ichusen und auf andere Beife fur gute Zwecke thatig machen werde. Er hofft fogar von vielen Befferen unter der Judenschaft, daß fie ben ichrenenden Borwurf, aus jugelaffenen Schuggenoffen chriftlicher Staaten Berfolger ju werden, und die jum Beffers werben leitenben Stimmen in ihrer Mitte erfticen ju wollen, von ihrer Gemeinschaft abzuwenden eilen, und dem verfolgten Manne ichleunig Sulfe und Genugthuung gewähren werden. Gelbft die bloge Rlugheit fordert diefes, in einem Hugenblick, mo vor gant Teutschland die Frage verhandelt werden foll: mas jur burgerlichen Berbefferung der Judenschaft allgemein ju thun fenn mochte? Goll für ihre burgerliche Berbeffes rung gewürlt werden, mabrend fie die Rathgeber jur moras lifch en Berbefferung unter fich verjagen und austreiben ?

Bu bemerken mochte noch diefes feyn, daß fo, wie der Unterzeichnete feine

Beptrage von jubifchen und chrifflichen Belehrten gur Berbefferung der Betenner des judifchen Glaubens -Frankf. 1817. b. hermann. XX u. 151 S. in 8. -

gang unentgeltlich herausgegeben hat, von dem Beren Jofeph Bamberger jum Biederabdruck feiner darin enthaltenen, fcon 1808, für das Sanhedrin ju Paris gedruckt gemefenen Abhandlung über die Dothwendigfeit, die Juden von der Auctoritat des (fchadlichen im) Thalmud ju entbinden, nicht einmal die Beranlaffung gegeben mar. Dur meine Uebergeus gung, daß fie auch jest jum Befferwerden der Judenfchaft

ju wirken verdiene und ihre außeren Berbefferungen vorbes reiten helfen konne, und mein Bunich, daß der gutdens tende, fleißige, felb funterrichtete Berfaffer von wohlwollenden Regierungen hiezu mitgebraucht werden mochte, gab ihm die Aufmunterung, ihre Aufnahme jujugeben und einige Fortfegungen bengufügen.

S. E. G. Paulus.

Bom Stamme Maron und beffen angeblichen Borrechten. Gin Bentrag jum Judenwefen. Bon & BB. Fr. Grattenauer, Dr. ber Nechte. (Bf. der Schrift: Wider die guden. 1802.) Jerusalem b. David und Gohn. (Bredlau. 1817.) 74 G. in 8.

Unter den Grunden , welche die Staatsobrigfeiten, ehe fie ber noch nicht vollständiger verbefferten Judenschaft die Bers burgerung allgu fehr erleichterte, jur beilfamften Aufmerte famteit auffordern muffen, fteht vornehmlich die geheime gefeggeberische und polizenliche Uebermacht oben an, welche die - meiftentheils noch gang pharifais fche - Rabbinen über ihre Gemeinde auszuüben miffen. Chriften tennen diefen in den meiften judifchen Familien taus fendfach einwirtenden Lehrerdespotismus nicht, wenn fie ihm nicht genauer nachforschen. Alberglauben, Gigenduntel und iber, fcon von Dofe gerugte, "farre Racken" ober Gigenfinn muffen in den Gemuthern der meiften rabbinischen Lehrer und Leiter eines Bolts, deffen Daffe von humaner und miffen-Schaftlicher Bildung noch fo weit entfernt bleibt, das unglaube liche bewirken, da fie felbit, bem großten Theile nach, von allen Studien ber Philologie, Mefthetit, Geschichte, Logit 2c. entfernt blos in die subtilften und willfuhrlichften Auslegungen des Alten Teftaments fich verfenten, von anderer Geiftesbile dung feine Uhnung haben, und je mehr der gerruttete Buftand ber Nation und ber fortbauernde Mangel an der von ihnen ju allen Zeiten gesuchten und getraumten Berrichaft über die Wolter ihre Gemuther reigt, gegen alle Folgen einer humanes ren Bildung befto erbitterter fenn muffen.

724 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankf. betr.

Man muß das Uebel unverhüllter kennen lernen, um es nicht allzu schnell für geheilt zu halten, vielmehr die durchs greifenden Heilmittel defto unablaffiger aufzusuchen. Dazu giebt gegenwartige Schrift einen auffallenden Beytrag aus Ucten und Thatsachen.

"Gerade in bem Augenblick, sagt S. VII, wo die Krone bes neuen Burgerthums auf die ungetauften haupter Ifraels gesetzt werden sollte, [das Preußische Sdict betr. die burgerl. Berhältnisse der Juden ist vom 11. Marz 1812.] veranlaßten einige in Vreslau einen "fanatisch" Rabbanitischen Standal, der, ein Jahrhundert früher, in einer katholischen Stadt und Provinz unstreitig an Hand und Haupt gestraft worden ware. Daß dies nicht geschehen ist, beweist die wahre Toleranz der Argierung, welche dem Obsturantismus zwar die Besstugnis der Intoleranz für sich und zum eigenen Gebrauch zugesteht, ihn jedoch dergestalt zügelt, daß die bürgerliche Sessellschaft gegen seine stille und to ben de Wuth geschüßt bleibt."

Das Ractum ift folgendes: Der Regierungscommiffarius, G. ein Roben, d. i. ein Abtommling aus dem Pries fterftamme Zarons, ehelichte eine geschiedene Frau. Breslau'iche Rabbinergericht vermeigerte Die Trauung, ertlarte Die Ehe fur ein Berbrechen gegen die judifchen Gefele, G. aber deshalb fur eidesunfahig. Es unterfagte judifchen Rirchenbeamten, ben der Abnahme feiner Gibe, gesehlichen Pflichten ber Uffifteng (welche S. 59. 60 angegeben find) ju erfullen, und beharrte mit Reniteng auf diefem ungebührlichen Berfahren, was in zwen Berichten (Dr. I. und II.) mit vertehrten , ber Staats , Religions , und Rirchen: Berfaffung widersprechenden Behauptungen von dem Rabbiner: gericht vertheidiget wurde. Auf die von dem Berf. verfaßte Gegenvorstellung (Rr. III.) machte ein Juftigminifterialrescript vom g. Jun. 1812. (D. IV.) ber rabbanitischen Biderfetliche feit ein Ende, die unter dem Deckmantel der Rirchenzucht und bes Rirdenregiments die Billfuhr des Fanatismus verbergen wollte.

Das sogenannte Rabbinergericht zu Breslau be: hauptete d. 16. Dec. 1811. berichtlich, daß es eine in ihrem

Sesetze ihnen vorgeschriebene Handlung gewesen sen, da von dem Commissarius G. ein judischer Zeugeneid zu leisten war, daben nicht, wie zu einem gultigen Judeneid ersorderlich ist, zu assischtieren und also ihm die gultige Sidesleistung unmöglich zu machen. S. 3 geben sie an: Das judische Gesetz! vervordnet auf mehr als einer Stelle, daß ein Jude, der etwas begeht, was in der heiligen Schrift ausdrücklich verboten ist, und frevelhaft darin beharrt, zu keinem Zeugnis und Ables gung eines Sides zugelassen werden solle. Talmud: Baba Kamma Abschnitt 7. Fol. 72. Sanhedrin Abschnitt 3. Fol. 25. und 27. Schebuoth Abschn. 7. Fol. 45. Mais monides: Gerichts Dranung Titul 2. Abschn. 10. §. 2. Choschen Mischpat, Schulchen Ahruch Kap. 34. §. 1. §. 2. 24. idem Kap. 92. §. 3.

Man bemerke hier die entscheibende Kraft eines Gesetes, welche hier das Rabbinergericht eines bedeutenden Orts, wo folglich nicht ununterrichtete Manner, wie sonft in den kleis neren Judengemeinden fast überall, vorauszusehen sind, dem That mud beplegen will. Nicht Mose, nicht die Propheten, nein, diese Menschengebote werden noch immer, wie schon Jesus dieses nach Martus VII, 6—16. mit gerührter Seele bejammerte, den Geboten Gottes und der Vernunft geradezu entgegengestämmt.

Ihr Grund S. 4 war nur scheinbar. Die Gewisheit durch Zeugen und Eid hore auf, sobald von einem Menschen erwiesen sey, daß er schon einmal eine gesehwidrige hands lung (vorsählich) sich zu Schulden habe kommen lassen, weil er dadurch an den Tag gegeben habe, daß er nicht zu den Gewissen nen gehöre. — Offenbar ware dies überhaupt bloße Subtilität. Bey weitem nicht jede wirkliche, einzelne Berlehung selbst des Moralgesehes macht auch die Bahrhaft tig keit eines Menschen verdächtig. Bloßer Pharisäismus aber war es, daß sie — zum Beweis ihrer Unfähigkeit, ihr eigenes Geseh richtig auszulegen — sur Gesehwidrigkeit ansahen, was durchaus nicht verständiger Weise so zu deuten war. Sie sagen: G. hat eine von ihrem Manne ver stoßene Frau geheyrathet, die er als sogenannter Rohen oder Abskömmling aus dem Priesterstamme Aarons, nach dem Gesehe

726 Schriften die Ansprüche der Juden in Frankf. betr.

Moses, Buch 3. Kap. 23. Ws 7., nicht heprathen durfte. Er hat also eine Dogma (?) des Mosaischen Gesess verleßet, und demnach hierdurch seiner Zuverlässseit zum Zeugniß oder Eide, so lange er nicht dieses verbotene Ehe wieder aushebt (?), sich verlustig gemacht. Wie könnten wir ihm nun den Abler gung eines Eides assistieren? Wie können wir, wenn wir nicht selbst gegen unser Geses meineidig werden sollen, ihm bey einem Actus assistieren, der nach unserm Gesese (?) unzulässig ist? und was nüst überhaupt die Admonition, deren man sich ben der Eides: Ablegung eines Juden bedient, wenn der Schwörende nicht tactfest in seiner Religion ist? Das Geses, sehen wir, ist ihm nicht heilig; was wissen wir, was ihm denn je heilig ist?"

Sie gehen noch weiter. Sie behaupten S. 7, ihnen liege bie lästige Duhe emaltung ob, daß "die Rinder, welche in einer (solchen) verbotenen She gebohren wurden, immer als solche ausgezeichnet blieben." Sie nehr men sich also heraus. Kinder aus einer bürgerlich erlaubten She noch nach einer geheimen rabbinistischen Policen zu ihrem Nachtheil bleibend auszuzeichnen!? (Auf einen Antheil an der etwa kunftigen Wiederherstellung des Aavonitischen Priesterzthums machte der Kohen G. gewiß ohnehin für die Kinder seiner She keinen Anspruch!)

Die völlige Eingewöhnung in eine sich selbst verwirrende Runst zu subtilisiren verrathen diese Volkslehrer und Richter S. 11. "Heißt es nicht," sagen sie, in der Preuß. Process ordnung, "daß diesenigen, welche in dieser oder einer andern Sache eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt worden, zu teinem Zeugnis zugelassen werden köns nen." Der Ausdruck "andern Meineides" ist ein allges meiner Satz, und schließt selbst den Religions; Meineid nicht aus. Bey den Juden heißt dersenige Jude, der frevels haft das Geset übertritt, eine meineidige Person, weil er den Eid gebrochen, mit dem Moses die Ifraeliten beschworen, seinem Gesetz treu zu bleiben. B. 5. Kap. 29. 28. 13—15. Her ware nun abermals ein triftiger Grund, um den G. selbst bey einer christlichen Behärde von der Zus lässseit zu Ablegung des Zeugeneides auszuschließen."

Wenn dies vorsäßliche Uebertreten ir gend eines Mosais schen Gesehes Meineid mare, welcher Jude wurde noch einen Eid schwören durfen? Jede vorsäßliche Gesehwidrigs keit ware religibser Meineid? So wenig lernten diese Leiter des Bolks. Geseh und Religion unterscheiden! Mehr gegen diese Verdrehung bemerkt S. 57 ff.

Bie wenig aber das Rabbinengericht den Ginn des fpe: ciellen Gefetes felbft, welches fie fo abfprechend machte, ger hat der Werfaffer durch vieles faßt batte, vornehmlich aber durch die richtige Auflösung des Haupts punftes bargethan. Daß er, wenn je die Geschlechts' regifter noch richtig fepen, vom Sobenpriefter Maron abftamme, giebt er gu; auch hat er eine Geschiebene gehenrathet. Um aber die Sache nach Bewiffen und Recht zu beurtheilen , wird bes mertt: (S. 17) "Dicht nur er felbft, fondern auch die Frau habe eine Erziehung und Musbildung des Berftandes erhalten, wodurch fie über fanatisches Vorurtheil erhoben werden; es habe ihr nie einfallen tonnen, daß durch eine Berhenrathung mit ihm, ale einem Roben, irgend eine unerlaubte Sandlung be: gangen werde. Es habe benden gleichgultig gefchienen, wo die Trauung erfolge, und deshalb fen fie in einem Grenge ftadtchen des Großherzogthums Barichau mit allen gemobnite chen Golemnitaten vollzogen worden. Unwahr fen jedoch die Behauptung der Mabbaniten, daß zu Breslau die Ropulation verweigert worden. Bir haben, fagt der Berf., ben ihnen deshalb teine Erlaubnif nachgesucht, find gur Ginholung ihres Confenfes durch fein Gefet verbunden, und haben uns, da auch die Lofung eines Transcheins ben der Civilber borde nach f. 17. des Editte vom 11. Mary nicht mehr er: forderlich ift, durch unfere im Auslande celebrirte Trauung weder einer hinterlift, noch einer Erichleichung ichuldig ges macht, noch die Rechte irgend eines Dritten gefrantt."

Der rechtl. Hauptpunkt aber ift S. 19. "Nur wirklichen, bem Altare und Tempel dienenden Rohens ift im 3. B. Mose 13, 7. Die Ehe mit einer geschiedenen Frau untersagt, und es leuchtet von selbst ein, daß dies Berbot nur in Rücksicht der pries sterlichen Amts Burde gegeben ift. Darque folgt aber gar nicht, daß jenes Berbot unbedingt dem Geschlechte Aaron

gegeben fen, vielmehr ift baraus nichts weiter herzuleiten, als daß, wenn es ein Maronide übertrat, indem er eine ger Schiedene Frau heprathete, er fein angebohrnes Recht auf priefterliche Burde verlor." Diefe Folge ift im Talmud felbst angegeben, wie G. 30 nachgewiesen wird. Und bas Rabbinengericht mußte feine Gefekauslegung nicht? oder wollte fie nicht wiffen ??

Bir tonnen hier bem Berf., welcher die Che ; und Trens nungeverhaltniffe der alten judifchen Welt G. 21 - 24 nach dem Unterschied jener absolut theokratischen und der jegigen tosmotratischen (eigentlich: Logotratischen oder Domotrati; fchen) Berfaffung und dann die Anfichten bes Gibes S. 33. 40. 55,, die Ideen von Gott S. 38, von Religion S. 44, vom Religionseibe S. 56 icharffinnig burchfuhrt, nicht weiter folgen, wohl aber die genauere, fohr belehrende Ausführung jum Nachlesen empfehlen. Möchte bas Rabbinengericht bis ju Beleuchtungen diefer Urt fich erheben tonnen.

Unerkannt mare gwar das Richtigere von bem Befferen ber Mation. "Die Gefege und Religionsgebrauche ber heus tigen Juben grunden fich theils auf das ichriftliche, theils auf das mundliche Gefet. Das schriftliche ift in den funf Buchern Mofes enthalten. 2lle Berordnungen, welche in bemfelben vorfommen, werden noch in jegigen Beiten fur vert bindlich gehalten, Diefenigen ausgenommen, welche entweder auf das gelobte gand, oder auf den Tempel und ben Gottesbienft in dem felben eine unmittelbare Begiehung haben, da alle diefe feit der Zerftorung des Tempels und der Aufhebung des hohen Gerichts in Jerusalem unverbindlich geworden find." In diefen Borten erflaren fich die "Ris tualgefete der Juden, entworfen von M. Mendels fohn, unter Aufficht des Oberlandesrabbiners Birich Lobel (Berlin 1799. Ginleit. I. XII.)." Offenbar gehort jenes nur für den damaligen Priefterftand gultige Cheverbot ju den blos im gelobten Lande fur ben Tempel und Gottesbienft gultigen Rirchenpolizengefegen, und hat als folches gegenwartig nicht Die mindeste verbindliche Rraft.

Gerade diefe Beobachtung aber, daß die Mehrheit der auf bas jub. Bolt im Stillen fo machtig einwirkenben Rabbaniften

den Ginfichten felbft der Befferen ihrer Ration, felbft der in Preufen anerkannten Befferen, fo hartfinnig widerftreben, ift Die nachfte Urfache, warum Bepfpiele Diefer Urt den chriftl. Regierungen wiederholt vorgestellt werden muffen. Die Dehr: heit der Bolterabbinen ift es, welche die Gemiffen der Meiften feitet und misleitet. Go lange alfo nicht ben biefen eine grundliche Berbefferung betrieben und wirflich erreicht ift, wie laft fich eine achte Berbefferung bes Boles auch nur moglich benfen ? Sier ift ein Sauptmoment, mo gang neu begonnen were ben muß. Go lange ein geiftlicher Stand - mochte er chrift: lich, judisch oder Schiftisch fenn - von allen allgemeinen Bilbungemitteln bes Beiftes fich entfremdet, fo lange nur ein fo leicht zu misdeutendes altes Gefetbuch ohne alle mahre Interpretation, nach Auslegungen hochft untundiger, in der Eregese und Philosophie ungeubter Dogmatiften einziges Stur dium der Religionelehrer und Bolkerichter ift, fo lange muß ein folder Stand geiftlos, aberglaubig, voll von Borurtheis ten bleiben. Er muß fur Juden und Chriften hochft ichablich wirten, je mehr er insgeheim die Gewiffen ju binden vermag. Und werden dann die Blinden beffer fenn tonnen, ale bere gleichen "blinde Fuhrer?"

Den einzelnen Fall zwar, daß rabbanitische falsche Geses, auslegung einen Burger nicht um seine Sidesfähigkeit bringen burse (S. 62), hat hier ein Rescript des Preuß. Justizminister riums S. 72, 73. beseitigt. Aber die Quelle, woraus so viele tausend nicht zur Rlage gelangende Misseitungen der Gewissen entströmen mussen, kann durch das Sinzelne nicht verstopft wers den. — Wer Ohren hat, der höre! ruft Jesus Mark. 7, 16. ben einer ähnlichen Veranlassung.

H. E. G. Paulus.

Beytrage jur Civil = und Eriminalgesetzgebung und Jurisprudenz. Von Dr. U. G. Hurlebusch. Erstes heft. helmstådt, in der E. G. Fleckeisenschen Buchhandlung. 1817. 90 S.

Obwohl nach dem Sitel die vorliegenden Bentrage auch Die Civiljurisprudent und Gefetgebung betreffen follten. fo enthalt boch dies erfte Beft nur criminalrechtliche Wegenftande mit Ausnahme ber Abhandlung Nr. V. Der Berf. entschule bigt fich beswegen in einer Dote mit dem Munfche, Stellen aus benden Entwürfen eines Strafgefegbuche fur das Ronigreich Sachsen einer Drufung ju unterwerfen; er vere fpricht, daß das zwente Befte, mehrere Gegenftande bes burr gerlichen Prozesses umfassen foll. Dies erfte Beft enthalt folgende Abhandlungen. I. Indicien genugen nicht, um die ordentliche peinliche Strafe ju ertennen; boch fann eine außers ordentliche darauf erkannt werden. (G. 1 - 8) II. Von der Strafe ber Rauber. (S. 9-20). III. Bon ber Pflicht ber Polizey in Unfebung bestrafter und entlaffener Berbrecher. (S. 21 - 31) IV. Ueber die Gelbftbefrenung ber Befanger nen. (S. 32 - 40) V. Ben gerichtlicher Tilgung ober Ceffion von Sppothektapitalien muffen die Berichte fur die Buruckgabe ber barüber ausgestellten Obligationen von Umtewegen forgen. (6. 41 - 45) VI. Ift es rathfam durch ein Befet ju vers ordnen, bag, wer in der Ubficht hingerichtet ju werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesftrafe nicht belegt wers den foll? (G. 46 - 53) VII. Uefer den Ginfluß des geitigen Geffandniffes und ber Lugen des Berbrechers auf die Strafe. (S. 54-59) VIII. Ueber die rechtliche Wirfung bes gur Ungebuhr verlangerten Urrefts, oder fonft dem Ungeschuldigten unverdient jugefügter Leiden. (S. 60 - 63) IX. Ift berjenige, welcher, um das Berbrechen ju vollenden, von feiner Geite alles, jedoch ohne Erfolg, thut, mit ber auf das wirklich vole lendete Berbrechen gefesten Strafe zu belegen. (S. 64-74) X. Rurge Bemertungen über einige Stellen in den benden Entwurfen eines Strafgefegbuchs fur bas Ronigreich Sachfen. - Diefe Inhaltsanzeige genügt, um ju beweisen, bag ber Berf. nur intereffante Materien jur Bearbeitung fich gemablt hat, auch fehlt es, wenn man genauer diefe Bentrage durch:

Bentr. jur Civil - u. Criminalgefetgeb. von Surlebusch. 731

geht, nicht an einzelnen glucklichen Gedanten, und Bemere tungen, welche von Criminalrichtern oder Befetgebern benutt werden tonnen; im Gangen aber meint Rec. , daß die Biffens schaft teinen großen Gewinn durch diefe Beytrage erhalten habe. Der Berf. hat fich nicht die Dube gegeben, die neuefte Literatur, welche fich auf die bearbeiteten Gegenftande begieht, ju erforichen, er murde fonft gefunden haben, daß viele Ein: wendungen, welche er vorbringt, lange ichon von Underen widerlegt, und die von ihm gemachten legislativen Borfchlage auch ichon von anderen Crimina iften gemacht und gewurdigt find. Rur die zweyte Abhandlung macht eine ehrenvolle Must nahme, und verdient jedem Eriminaliften empfohlen zu werden. Mec. will jest die einzelnen Abhandlungen prufend durchgeben. Nr. I. - Der Berf. geigt hier, daß nach Art. 22. C. C. C. Indicien nicht gur ordentlichen peinlichen Strafe hinreichten, erbritert dann, daß nach Art. 23. 30. 62. 67. 70. 60 47. 151. unter dem Ausdrucket: Beweifung nur der Beweis durch Beugen verftanden fen, und mill am Schluffe darthun, baß nach Art. 22. gegen ben Ungeschuldigien, wenn dringende Ungeigen mider ihn vorhanden find, eine auferordentliche Strafe erkannt werden durfe, da nach Art. 22. die Indicien gur peinlichen Frage hinreichten, die Tortur aber nach der Sprache ber Gefete auch eine Urt von Strafe fen, und ber Richter nach aufgehobener Cortur an Die Stelle Derfelben (als Strafe genommen) wohl eine andere, namlich eine außer: ordentliche eintceten laffen durfte. Daß die Bortur Gtrafe fen , beweist der Berf. 1) durch die Rubrit jum Art. 22., "baß auf Ungeigung einer Miffethat allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Strafe foll erkannt werben, und 2) durch den Art. 22. felbft, nach welchem nur niemand endlich gur peinlichen Strafe verurtheilt merden foll. - Diefe Unficht, ben welcher ber Berf. ber neuen von Stubel aufgestellten, gwar nach des Rec. Ueberzeugung un: richtigen, aber boch hochft scharffinnigen Meinung nicht einmal Erwähnung thut, ift durchaus unbefriedigend. Deutlich ber weist Art. 22. den Willen des Gefeggebers, daß ju feiner peinlichen Strafe jemand verurtheilt werde; die außere ordentliche Strafe ift aber doch auch eine Strafe. Das Wort:

and ere, in der Rubrit, bedeutet nur foviel : daß gar feine peinliche Strafe erkannt werben burfe, und wird erlautert durch das Bort: allein (peinliche Frage) der Ausdruck! endlich (ju peinl. Strafe) bezieht fich auf die Urtheile. fallung, und wird gerechtfertigt, wenn man erwägt, baf tein Definitivurtheil auf Strafe, fondern nur ein inter: locutorifcher Befdeid auf peinliche Frage gefällt merden burfe; übrigens fpricht gerade auch das Bort: endlich, ger gen den Berfaffer, denn die außerordentliche Strafe mufite auch durch ein endliches Urtheil zuerfannt werben, und fann nicht eintreten, weil überhaupt jedes enbliche Strafurs the i'l unterfagt ift. Noch weniger mag es bem Berf. je ger lingen ju beweifen, daß man im Mittelalter die Cortur als eine species poenae betrachtet habe. - II. Bollig befriedis gend ift dagegen diefe zwepte Abhandlung. Bekanntlich foll nach Art. 126. C. C. ein jeder boshaftig , übermune bene Rauber nach unferen gemeinen taiferlichen Rechten mit bem Schwerdte geftraft merden; ba nun bie C. C. C. hiers burch auf bas romifche Recht hinweiset, bas rom. Recht aber (1. 28. S. 10. D. de poenis) nur einige Arten von Raub, und nicht jeden Rauber mit dem Tobe beftraft, fo haben die Eriminaliften mehrere Berfuche gemacht, die Bins weifung in ber C. C. C. auf bas rom. Recht ju erklaren. Den intereffanteften Berfuch biefer Urt hat J. Ch. Meifter in feir nen Urtheilen Nr. XX. gemacht, indem er ju beweisen fucht, baß die C. C. C. unter ben Worten: boshaftig nur die burch Bosartigfeit ausgezeichneten Rauber verftebe, und nur folche, wie bas romifche Recht fie geschildert hat, (alfo ben Strafens rauber, den mit Baffen, und ben Rauber vom Gewerbe) aber dann auch jeden folden (ohne Unterfchied gwifchen Raub und Rehbe) mit dem Schwerdte beftraft miffen will. Gegen biefe Interpretation bemerkt nun der Berf. (G. 11), daß das Bort: boshaftig, ben von Meifter angenommes nen-Sinn nicht haben tonne, indem fonft die Art. 68. 110, 125. barnach fich gar nicht erklaren ließen; auch an andern Stellen ber C. C. C. 1. B. in Art. 1. 31, 103. 111. 123. 131. 133. 164. boshaft gar nicht das summum genus doli bezeichne. Boshaftig bedeute baber nur foviel, als einen

bolofen Rauber. Auch Die von Meifter angeführten Art. 124. und 127. C. C. C. fonnen nach des Berf. Metnung nicht ber weisen, daß der Gefengeber zweperlen Urten von dolofen Bers brechern habe unterscheiden wollen. Daß der Art. 126. nicht bas romifche Recht habe unbedingt hereinziehen wollen, wirb bewiesen durch die Beftimmung: jeder Rauber, durch die Rue brit: Strafe der Rauber, burch den Art. 119., worin jeder Rothzuchtiger dem Rauber gleichgeftellt und mit dem Tobe beftraft wird, und burch die Bambergifche D. G. Nach bem Berf. bezieht fich die im Art. 126. vortommende Berus fung auf das romifche Recht nur auf die Bollftreckung ber Strafe, oder die Urt ber Strafe, namlich die Schwerdt; ftrafe. - Diefe mohlgerathene eregetische Abhandlung laft munfchen, daß der Berf. ofter mit ahnlichen das Dublifum beschente. - In Nr. III. zeigt der Berf. , daß auch die bee ftraften Berbrecher nach überftandener Strafe noch gefährlich blieben, daß daher die Polizen befonders thatig fenn muffe. Der Berf. fuhrt einige Preugische Borschriften an, giebt aber felbft teine Borfchlage. Rec. wunfcht, daß die Eriminaliften nicht noch mehr, als es schon geschehen, der Polizen die Thure offnen mochten. Da, wo der fraftige, ftreng rechtliche Juftigbeamte nicht der Laune des Megenten, oder des Minis ftere fchmeichelt, und einen Infulpaten, welchen man fchuldig finden will, ftrenge nach dem Gefete beurtheilt, findet ber Despot einen bereitwilligen Diener an dem Polizenbeamten; mas burch die ftreng richtende Juftig nicht bemirkt merden fann. laft fich auf dem Gebiete der Polizen leicht bemirten. einem beutschen Staate murde ein Burger wegen eines Staates verbrechens angeflagt; bas Criminalgericht verurtheilte ibn (ungeachtet ber oft geaußerten minifteriellen Buniche, bag bas Bericht auf lebenswierige Buchthausstrafe fprechen moge) ju einem 3monatlichen Gefangniffe. 216 der Berurtheilte nach bren Monaten aus dem Gefängniffe entlaffen murde, erichien von der Oberpolizenbehorde eine Entschließung, nach welcher diefer Burger wegen der befonderen Gefahrlichfeit bis auf weiteren Befehl aus oberpolizenlichen Brunden, wie es bieg, im Gefangniffe behalten merben follte. Golde galle muffen aufmerkfam machen, und vers

pflichten die Juriften abnliche polizepliche Eingriffe zu verhin: bern. Rec. fieht nicht ein , warum nach geendeter Strafe der Berbrecher noch gequalt merben foll. Eine givedmaßige, aber die individuelle Frenheit nicht verlegende polizepliche Aufficht wird nicht ausgeschloffen. Dag übrigens der Staat bem ents laffenen Berbrecher Beschäftigung in eigenen Berthäufern bieten, und fur den Unterhalt heimatlofer Denfchen forgen muffe, braucht nicht erft in einer eigenen 216handlung ermies fen ju werden. - In Nr. IV. bringt der Berf. Die Frage jur Gprache: ob es mit der legislativen Beisheit vereinbarlich fen, die Gelbftbefregung eines Gefangenen mit Strafe ju bei legen. Der Berf. meint, daß möglichfte Bewißheit, daß tein Berbrecher unbestraft bleibe, den Staat und feine Ditalieder ficher ftelle, daß durch die Flucht aber die Bollziehung der Strafe vereitelt werbe, daß mit jeder Rlucht eines Berbrechers, ber fich nicht leicht ehrlich nahren tonne, Gefahr fur bas Du: blitum verbunden fen, der Reig gur Flucht auch fo fehr locke, daß diefem Reize vorgebeugt werden muffe, und bag es unger recht fen, wenn nur der arme betrogene Gefangenwarter allein buffen, und ber Betruger ftraflos fenn foll. Mus biefen Gruns ben rechtfertigt der Berf. die Bestrafung der Selbstbefrenung. Rec. tann nie biefe Bestrafung billigen, wenn nicht ber Ge: fangene ben feiner Befrequng Sandlungen fich erlaubte, welche jelbfiftandige Berbrechen find. Die Gelbftbefregung tann eben fo wenig ftrafbar fenn, ale die Flucht des Berbrechers nach ber That, ober bas Laugnen mahrend ber Untersuchung. Staat ift mit dem angeschuldigten Berbrecher, welchen er uber: weisen will, in einem Rriegszustande begriffen, er muß barauf rechnen, daß der Wefangene alles anwende, ber Strafe ju ent: geben, da eine rechtliche Berbindlichkeit, fich ftrafen gu laffen, taum ermiefen werden fann; wenn dann der Gefangene, ben mit machtigen Baffen ber Richter bedroht, fich der ihm ver: lichenen Gegenwehrmittel, des Laugnens, und der flucht be: bient, fo verdient er beswegen feine Strafe. Mag ber Staat burch eine zweckmäßig eingerichtete Inquifition bem Laugnen, und durch gute Gefängnifanftalten der Flucht vorbeugen; dies Es emporte ben gefunden Menfchens ift dann feine Gache. verstand, wenn ein Gefangener, der die Thure des Gefangniffes

offen fah, und entfloh, deswegen beftraft murde, weil er etwas gethan bat, was feine Richter, wenn fie in abnlicher Lage In Nr. V. fobert der maren, eben fo thun murben. Berf., daß wenn ein Capital guruckbezahlt und gerichtlich ges tilgt , oder einem Dritten cedirt wird, da von Umtemegen ber Richter bafur forge, daß die alte Obligation in den Sanden des bisherigen Glaubigers nicht gelaffen, fondern entweder jurudgegeben, oder an den neuen Glaubiger ausgeliefert merde, und daß, wenn nur ein Theil der Foderung getilgt oder cedirt wird, folche partielle Zahlung oder Ceffion von Seiten des Gerichte unter Die Originalobligation bemertt merbe. - Diefe Borichlage haben teine Schwierigkeit. In Nr. VI. findet ber Berf. es nicht zwedmaßig, wenn in den Gefegbuchern auss drucklich erklart wird, bag derjenige, welcher in der Abficht hingerichtet ju merden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesftrafe nicht belegt werden follte ; er glaubt 1) baß eine folche specielle Ausnahme doch nie jur Renntnif des Boltes gelange, und daher nicht wirffam fenn tonne, 2) daß ber 3wed, den Berbrecher von Begehung des Berbrechens abzus halten, gar nicht erreicht werbe, 3) baf vielmehr bas Gefes nachtheilige Folgen habe, indem der entschloffene Berbrecher nichts unversucht laffen wird, um das Gefet zu eludiren, und durch die Begehung vieler Berbrechen den Gefengeber gleichfam jur Unmendung der Todesftrafe reigen wird; daß 4) auch leicht Diffbrauch von tiftigen Berbrechern getrieben werden fonne. Benn man ein foldes Befet, wie auch der Entwurf des Art. 12. bes Baierifden Strafgefegbuche anfftellte, fur nothig halt, fo icheint man eine faliche Borftellung von dem gangen Falle ju haben, man verwechselt den Beweggrund bes Bere brechers mit dem bofen Borfate überhaupt. Ift Lebens: überdruß und der Bunfch ju fterben auf dem Schaffote foweit gefommen, daß der Sandelnde feinen Berfandesgebrauch vers loren hat, fo bedarf es teiner befondern Strafbestimmung, da wegen mangelnder Burechnung ohnehin teine Strafe eintreten tann; in andern Fallen aber wird nach der juriftischen Bus rechnung der Richter auf die ordentliche Strafe ertennen muffen, aber ben bem Regenten auf Begnadigung antragen. VII. -Zeitiges Beftandniß ift nach mehreren Strafgefegbuchern Mile berungs, bas Lugen bes Berbrechens dagegen ift Scharfungsi Tittmann hat in den Bemerkungen gu feinem Entwurfe Diefe Bestimmung getadelt, der Berf. rechtfertigt fie gegen die Tittmannischen Ginwendungen, lagt bas zeitige Bekenntniß als Milderungsgrund gelten, und nennt jedes Geständniß, welches ber Berbrecher vor erfolgter Ueberfuhrung ablegt, ein zeitiges. Mur Politik tann nach des Dec. Deeinung ju diefem Milder rungsgrunde, welcher aus der juriftifchen Imputation nicht gu

bedugiren ift, fuhren. Man hofft burch das Berfprechen etwas ju erreichen, und gwar bas Geffandniß ju erhalten; bie Er fahrung beweist aber, daß ungeachtet diefes Milderungsgrundes boch nicht eingestanden wird. Der jum gangnen entichloffens Berbrecher bedarf der Dilberung nicht, ba er gar feine Strafe ju erhalten hofft, wenn er fein Laugnen tlug fortfest. Much lagt fich diefer Milberungegrund, wenn man ihn ben allen Berbrechen gelten laffen will, nicht gut anwenden; ben Frene heitestrafen mag es noch angeben; ben Capitalverbrechen aber mußte man bem geitig Gestehenden geradezu versprechen, daß er mit der Todesftrafe verschont werde, und dies laft fich les gistativ nicht rechtfertigen. Mur ben ber Unwendung der Stra: fen, bey welchen die Gefengebung ein Maximum und ein Minimum bestimmt hat, mag es dem Richter erlaubt fenn, ben der Strafausmeffung auf das Geftandniß, als Zeichen ber Meue oder der geringeren Berdorbenheit, Ruckfichr ju nehmen. VIII. - Dit Recht bemerkt der Berf. hier, daß das unvere Schuldet erlittene langwierige Gefangniß fein mahrer Mildet rungsgrund fenn, fondern nur fo weit in Unfchlag gebracht werden foll, als die unverschuldet erlittene Gefangnifieit von ber ju etfennenden Strafe abgerechnet merden muß, und jeigt; daß ben lebenslånglichen Gefangnifftrafen diefer Grund nicht anwendbar fen, indem der Berurtheilte auch ben geitig beene biater Unterfuchung nicht in Frenheit getommen ware, und daß ben Lodesftrafen die Unwendung desmegen binwegfalle well dem jum Tode Berurtheilten die bewirkte langere Erhaltung feines Lebens ohne Zweifel nicht unangenehm gewesen fenn Bas der Berf. Nr. IX. über den Berfuch bemertt, menn der Sandelnte von feiner Seite alles jedoch ohne Erfolg that, bezieht fich barauf, daß fich die ordentliche und vorzuge lich die Tedesftrafe auf diefen Berfuch nicht anwenden laffe. Die vorgebrachten Grunde find nicht neu. - In Nr. X. tommen einige gute, von der Gefehestenntnig und bem Za: lente Des Berf. zeugende Bemerkungen über die von Littmann und Erhard gemachten Borfchlage vor. Rec. municht; baß ber Berf. in ben folgenden Seften vorzüglich folche Bentrage liefern moge, wie er unter Nr. II. geliefert hat. Es ift eine mabre Erbfrantheit unferer Eriminaliften, daß fie alle Gefets geber werben wollen. Unfer positives gemeines Eriminafrecht ift einer miffenschaftlichen eregetischen Bearbeitung fahig, welche ben Richtern mehr nugt, als die große Bahl legislativer Bors Schlage , die man in Rompendien und Sandbudern über gemeis nes Criminalrecht ale Musiprude des politiven Rechte ausgiebt. Menn ber Saß gegen das Quelleuftudium im Criminalrechte fo fortdauert, fo wird unfer positives Recht bald philosophisch weardsonnirt fenn.

Beurtheilende Ueberficht

ber

über die Unfpruche

ber

Frankfurter Judenschaft

auf das dortige Burgerrecht.

fürglich

erichienenen Sauptschriften.

Eine in den Seidelbergischen Jahrbuchern der Litteratur Rr. 33. 34. 35. abgedruckte Recension

des herrn Geh. Rirchenraths,

Dr. S. E. G. Baulus.

Seidelberg, ber Mohr und Binter. 1817. Ffm 1 | 991 Bd 3 Mr 1

56/2427×15

Stadt- u. Univ.- Bibl. Frankfurt/Main 17,53

No. 33. Seidelbergische 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

1. Abdruck der Gegen- Erklarung des Senats der freven Stadt Frankfurt am Mayn an die hohe deutsche Bundesversammlung. Die Widerlegung der von der Krankf. Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betr. Mit Anlage 1. 2. 3. Frankfurt a. M. bey Wenner, 1817. vom 8. May. 6 S. in 4.

2) Darstellung der Rechts = und Gemeindeverhaltnisse der hiefigen Judenschaft. Mit Beplagen unter Jahl 1. (einem Rescript des Fürsten Primas. Paris vom 30. Nov. 1807. an die fürstl. Generals Commission zu Frankf.) und 2. (Bitte der Frankfurter Judensemeinde : Borsteher um die im Organisat. Patent vom 16. Aug. 1810. zugesicherte Gleichheit der Rechte) 37 S. in 4. 1817.

3. Sutachten der f. Preuß. Juriftenfacultat ju Berlin, über Die rechtl. Lage der Judenschaft ju Frankf. und über die Competeng des Bundestags in dieser Sache. (Begehrt von dem Rath der fr. Stadt Frankfurt) 26 S. in 4. 1817.

4. Ueber die Anspruce der Judenschaft ju Frankfurt a. M. auf das volle Burgerrecht dieser Stadt. Anlage 3. ju dem Abdruck der Gegen. Erklarung des Senats der fr. Stadt Frankf. 1817. 78 S. 8.

5. Butachten der Rurbeff. Juristenfacultat ju Marburg über die Unfpruche der Ifraelit. Gemeinde ju Frankf. a. M. auf das Burgerrecht in diefer fregen Stadt. 148 G. in 8.

Diro 1. gründet sich wegen des Geschichtlichen und Rechtlichen in den Rechts: und Gemeindeverhältnissen der dortigen Judenschaft auf Nro 2. und 3., wegen allges meiner Gesichtspuncte aber auf Nr. 4. Darüber hins gegen, insofern unstreitig ben Regulirung der bürgerlichen Berhältnisse judischer Staaten auch noch rationes salutis reipubl. christianae (conservandae) nach den Localitäten in vorzüglichen Vetracht kommen mussen, spricht der Rath . 5 officiell seine obrigkeitliche Ueberzeugung aus:

"Sollen die chriftlichen Burger der freven Stadt Frank, furt, auf beren Gesammtheit die Landeshoheit beruht, und beren Borfahren die Stadt gegrundet haben, ben der großen

514 Schriften die Unfpruche der Juden in Frantfurt betr.

Bahl ber bahier bereits befindlichen jubischen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und solche bes nen theils in der entfernten Borzeit erkauften, theils bis in die neuesten Zeiten nur unter Bedingungen aufgenommenen Fremde lingen judischer Nation zugewandt werden; soll sich die hiesige freve Stadt, der Sich der hohen teutschen Bundesversamms lung, nicht nach Jahren in eine Judenstadt verwandeln; soll das von allem Untershand: Berband wiederum gelöste und eben darum von dem Großberzogl. Frankfurtischen ganz verschiedene Bürgerrecht dieser freven christlichen Stadt nicht herabgewürz digt werden; so — mussen die jüdischen Einwohner nothwendigst ein ig en Beschränkungen im Berhältniß zu den christlichen Bürgern untergeben bleiben.

"Für diese locale Nothwendigkeit sprechen die ungahligen Rlagen, welche die Frankfurter Burgerschaft seit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigungen und Zerniche tung ihres Nahrungsstands abseiten der übergroßen Zahl hiests ger Juden ben dem vormaligen Raiserlichen Neichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umstand, daß von diesem höchsten Reichstribunal nach vorhergegangener Untersuchung eine gerechte Abhülfe durch gesehliche Beschränkung der hiesigen judischen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig sederz zeit erachtet worden ist."

Dennoch wird zugleich die ber Frankf. fregen Berfaffung gemaffe Erkiarung und Bufage bengefügt:

Mit dem Entwurf des in der hiefigen Conftitutions, Erganzungs, Afte Art. 7. verordneten, dem Zeitgeifte und der Billigkeit entsprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hiefigen jüdischen Einwohner ift man inzwischen so weit gekommen, daß solches verfassungsges maß an den gesetzgebenden Korper bereits wirt, lich gebracht worden.

"Bas nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbs und Bohlftandes der chriftlichen Burgerschaft bestehen kann, wird der hiesigen Judenschaft — unter ausdrücklichem Borbes halt dessen, was diese hohe Bundesversammlung funftig im Abgemeinen für gang Teutschland bestimmen wird — obgleich

Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr. 515

unberechtigter und (ihrer bisherigen Biderfeblichteit halber) unverdienter Beife darin bewilligt werden." -

Mro 2. unterscheidet brey Perioden. In ber erften gab es in der Reichsstadt Frankfurt ursprunglich dreverley Urten von Frankfurter Juden: Ranferliche, Manngirche und solche, die der Rath selbst aufgenommen hatte.

Der Kapfer überließ die seinigen mit Leib und Gut schon 1349 und 1372, erst pfandweise, gegen eine Ihm vors geschossene, zum Nuhen und zur Nothburst des Neiche vers wendete Summe von 15200 Pfund Heller, hernach käuslich und zwar auf Wiederkauf, gegen eine, noch serner an Ihn ausgezahlte Summe von 6000 Gulden an die Stadt: "Die Iuden und ihr Gut sollten den Bürgern und der Stadt zu Franksurt und ihren Nachkommen zu Diensten siehen mit allem Nuhen, allen Gefällen, und was sie ihrer genießen oder von ihnen ausheben möchten." S. die Urkunden in Henr. Christ. Senkenberg Select. jur. et histor. tom. 1. pag. 634. und tom. 6. pag. 577. und 601.

Das Erzstift Mann; hatte in der Zwischenzeit 1358 seine Rechte, Gulten und Gefälle an den Juden zu Frankfurt, dem Raufgeld von 7500 fl. unter kaiserlicher Genehmigung ders gestalt, daß die Burger und Stadt diese Rechte und Gulte fürbaß ewiglich haben sollten, ebenfalls überlassen. Senkenberg tom. 6. S. 584 und 599. Auch hatte der Rauser zu gleicher Zeit und schon in dem Jahre 1360 dem Nathe und den Burgern zu Frankfurt volle Macht gegeben, Juden, Weib und Mann, zu sich in die Stadt zu Frankfurt zu ziehen ... und mit denen übereinzukommen um jährlichen Zins. s. von Olenschlager Erläuterung der guldenen Bulle im Urkundens buche, Num. 31. S. 86 fgl. "Und so gehörten dann von nun an sämmtliche Juden zu Frankfurt dem dassen Nathe und der Bürgerschaft an."

Rapfer Le o pold entfagte in einer fehr bundigen Declaration vom 28ten July 1685. (f. die gedrucktem Privilegia et pacta der heil. rom. Reichsstadt Franksurt am Main 1728. S. 496 - 501) auch dem ehedem vorbehaltenen Wies derkaufsrechte mit der Versicherung: "Daß die sammtlichen,

516 Schriften die Unfprüche der Juden in Frankfurt beir.

Suden in Frankfurt, fie fegen von romifchen Rapfern ertauft. oder jure status aufgenommen und fonften in andere Bege an die Stadt gefommen, ber gemeinen Stadt Frankfurt unabs lostich und unansprüchlich Eigenthum, und ale ihre leibeanges borige Sinterfaffen fenn und bleiben follten, alfo, daß biefelbe folde Juben nach ihrem Gefallen , Gutbefinden und Betieben, wie von ihnen bisher geschehen, annehmen und erlaffen, ihnen Ordnungen, Statigfeiten, und Befehle geben und nehmen mogen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Burgerichaft jeders geit gut, nuß ; und ehrlich ju feyn bedunten wurde" - fers ner, bag die Juden und ihre Ungehörigen, mann ; und meiblichen Geichlechte, aller ordinair: und extraordinair: Cols lecten und Gefalle, Schahungen, Rugungen und alles andere, nichts (als allein die Rronfteuer und den Opferpfennig) auss genommen, welches von benfelben erhoben und eingezogen werden fann, ju Rriegs : und Friedenszeiten an Gie, Burgers meifter, Rath und Burgerichaft, jest und tunftig, nach ihrer und gemeiner Stadt Rothdurft und Gefallen, boch ober nies der ju feben, ju erheben und ju genießen, angemeffen und ganglich überlaffen feyn und bleiben follen."

Auch diese Raiserliche Entfagung auf das - nach Urt. 26. des Westph. Friedensschlusses, und den vorherigen Raiserlichen Wahlkapitulationen Urt. 3. ohnehin unstatthafte Wieders einibsungs: Recht, hat boch der Stadt und Bürgerschaft zu Frankfurt abermals eine Summe von 20000 Gule den gekoftet, und die Frankfurter Judenschaft hatte diesem nen dargebrachten Opfer die Erlassung der, damals von Raisserlicher Maiestat an sie geforderten, Türkensteuer von 100,000 Gulden zu danten.

Unter der Reichsstadt Frankfurt gab es außer den Pers missionisten, welchen nur vorübergehend der Aufenthalt in der Stadt, ohne allen Nahrungsbetrieb, gestattet war, und laußer den Nachbarn auf den zur Stadt gehörigen Dorfschaften, nur Burger, und Benfassenrecht für die Christen, Stätigs teits: ober Schufrecht für die Juden.

Groß und bebeutend waren die ausschließlichen Borrechte, welche mit dem Burgerrechte verbunden waren. Auf dem Senate und der gesammten Burgerschaft, als dem Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betr. 517

ursprünglich eingebohrnen, angesessenen und bey weitem zahle reichsten Theile der Stadtbewohner, ruhete die Landess hobeit, Reich sunmittelbarkeit und Reichsstands schaft, so wie die Theilnahme an allem Stadteigenthum und den gemeinen Nugungen. Nur Burger konnten liegen de Güter in der Stadt und deren Gebiete erwerben, in den Rath und zu Stadtämtern gelangen, unbeschränkten Handel treiben und in die Handwerks: Innungen aufgenommen werden.

Gang anders und wesentlich unterschieben mar von jeher bas Berhaltniß der Juden. Der Rreis ihrer Berechtigungen und Berpflichtungen gegen Burgermeister und Rath mar in Judenordnungen oder einer sogenannten Juden:

ftatigteit genan abgeftecet.

Bie jene Borrechte ber Burgerschaft spaterhin burch bas bekannte Stadtgrundgeset, den Burgervertrag von 1613, so wurden auch, bennahe gleichzeitig, Die von jeher beschränkten Rechtsverhaltniffe der Juden gegen Rath und Burgerschaft, durch die 1616 neu redigirte Judens ftatig keit, unter der Authorität des Reichsoberhauptes, mit neuen Banden umschlungen.

Diese (mit ber Kaiserl. Ratisicationsurfunde vom 3. Jan. 1617, abgedruckt in Lunigs beutschem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. Th. 1. S. 708 fg.) war veranlaßt durch lante Beschwerden ber Hürgerschaft über widerrechtliche Berr mehrung, Bucher und Unmaßungen ber Juden, beren Bergünstigung dem damaligen Senate Schuld gegeben wurde Sie war, wie die Urkunde im Eingang bezeugt: "auf eines Naths und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt gethane fremwillige Heimstellung," unter den Auspicien einer Kais. Commission zu Stande gekommen. Sie heißt deswegen in der Urkunde selbst, ein gemachter Bertrag und gütlicher Spruch.

Die Unverletlichkeit derselben ist in der Folgezeit mehr als einmal von der Judenschaft gerichtlich angelobt. In ges richtlichen, vor dem Reichshofrathe 1728 gepflogenen Verhands lungen, ist die unumwundene Erklärung der jüdischen Gemeinde in Frankfurt, allen und jeden Articuln der Judens ordnung nachleben zu wollen, zugleich aber auch die oberstrichterliche rechtskräftige Entscheidung — "daß es bey dem

618 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt beir.

wörtlichen Inhalte alter und jesiger Judenordnung und Stäftigkeit unverändert verbleiben solle", niedergelegt, und dem Rathe der Reichsstadt Frankfurt "die Kaiserliche Displicenz, daß er über die Judenstätigkeit nicht besser gehalten, sondern in vielen Stücken den Juden, zum Nachtheile der Bürger savorisitet, zu erkennen gegeben worden, mit dem ernstlichen Befehle, dahin zu trachten, damit den Juden gegen ihre Stätigkeit zu handeln, fernerhin gar nicht mehr erlaubt oder durch die Finger gesehen werde." s. Reichsfama 4. Theil. S. 29 — 40. und Orths Anmerk. über die Frankfurter Stadts reformation, ite Forts. S. 672 folg.

In Gemagheit Diefer Judenftatigfeit, welche feit ihrer Errichtung alle Jahre von dem Rathefdreiber in der Synas goge vorgelefen murbe, und, ihrer Datue nach, ein wechs felfeitig verbindlicher, mahrer Bertrag gwifchen Rath und Bürgerschaft auf der einen - und der Gudenichaft auf der andern - Geite mar, murbe Diefer Die Gigenschaft und ber Dame Frankfurter Burger fammt allen bavon abhangigen Rochten ausbrucklich verboten. und bas Borrecht, liegende Guter außerhalb bes Jubenquars tiers ju bejigen und ju erwerben, der chriftlichen Burgerichaft ausschlieflich vorbehalten. Die Musnahme verschiedener Sands lungezweige, auf welche, fo wie auf das Saufiren und Unfaus fen ber Leute, aus polizeplichen Rudfichten ein Berbot gelegt war, mar ihnen übrigens ein felbft in Bergleichung gegen bie chriftlichen Benfaffen, ausgedehnterer, und - wie ber hohe Grad von Bermogen und Bohlftand, welchen viele Juden: familien unter der Reichsftadt Frankfurt erworben haben und jeht befigen, bezeugt - reichlich eintraglicher Sandel nachges laffen. Much das urfprungliche Berbot, offentliche gaden und Rramffande außer der Judengaffe ju haben, war in der Folge burch Bergunftigung einiger benachbarten Strafen gemilbert worden.

Es durften übrigens nie über 500 jubifche Familien eine geschrieben senn; jahrlich konnten nur 6 neue Personen aufger nommen werben, und nur 12 Paar sich verheirathen. 2118 Schuhgenoffen hatten die Juden eine namhafte Anzahl von Abgaben und Gebuhren an das städtische Aerarium und sonft

Schriften die Unfprüche ber Juden in Frankfurt betr. 519

ju entrichten. Gie mußten ichworen, Burgermeiftern, Schoffen und Rath getreu und gehorfam ju fenn.

Zwar leisteten sie jedem neu gekrönten Kaiser, als obers stem Schucherrn, einen besondern Huldigungseid, und ein jährliches Schuchgeld von 3600 Gulden: allein bevdes under schadet der Subjectionsverhaltnisse gegen die Meichestadt Franks surt, als ihre Landesherrschaft. "Es geschiehet solche Judens huldigung — nach Moser im beutschen Staatsrecht 43. Th. S. 47. ob protectionem caesaream specialem, beren die Juden, als ehemalige Kaiserliche Rammerknechte gaudiren, doch der, von der Judenschaft einem Stadtmagis strat als Landesherrn(?) zustehen den Gerechtsame und Subordination, ohne Abbruch."

Als die Reichsstadt Frankfurt ben Gelegenheit dieses 1742 an ihre Judenschaft gesonnenen Huldigungseides, um ein ber sonderes Rais. Bersicherungsdecret de non praejudicando privilegiis ac juridus civitatis bat, erging hierauf unterm 12. Jun. die Rais. Mesolution: "Daß Ihre Rais. Majestat bey der dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft der Stadt Frankfurt ertheilten Consirmation ihrer privilegiorum und anderer überhaupt wohlhergebends ohnehin bewenden, und dawider nichts widers rechtliches geschehen zu lassen, allergerechtest gemeynt seren." Moser. S. 46.

Auf all diesem Rechts; und Verfassungszustand ber Jubenschaft zu Frankfurt hatte demnach die Reichsstadt gein wohlerworbenes, titulo oneroso erlangtes, in scherlichen Constracten, Berträgen, Stadtgrundgesehen, Raif. Reversalien und Privilegien, oberstrichterlichen rechtskräftigen Erkennenissen, endlich in einem vielhundertjährigen Besitze gegrundetes theures Recht."

3war hatten die Raiferl. Commissarien ber Frankfurter Judenstätigkeit von 1616. die Rlausel eingerückt: "Doch ber halten Wir hochstgedachter Raif. Majestät und Deroselben Nach, tommendten bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit ber Zeit und Leuften, auch andern bewegenden Ursachen, Ihres Gerfallens allwegen zu mehren, zu mindern, zu erklaren, auch zu andern, oder gar abzuthun und eine neue zu machen." 2ber

520 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr.

diese Klausel, in jener Allgemeinheit und Unbeschränktheit, worin sie verfaßt war, wurde in der nachherigen Kais. Ratis sicationsurkunde vom 3. Januar 1617 nicht genehmigt, viels mehr gegen die, merklich und wesentlich verschiedene und modificirte umgetauscht: "Da über kurz oder lang durch Uns, oder Unsere Nachkommen am Reich, Kömische Kaiser oder Könige, auf gemeinen Reich stagen oder sonsten wegen der Jüdischheit ihrer Nahrung, Handthierung und Bandels halben Aenderung oder Maaß im heiligen Kösmischen Reich vorgenommen und darüber sondere neue und verbesserte Ordnung und Sahung zu machen nothig befunden würde, daß Wir Uns desselz bigen nicht begeben, sondern solche Aenderung je und alle Wege nach gestalten Sachen ins Werk zu sehen, reservirt haben wollen." Lünig. a. a. D. S. 719.

Rur eine allgemeine Berbesserung im romischen teute schen Reiche sollte, wenn sie reichsgesehmäßig entstünde, auch auf die Reichsstadt Frankfurt verhältnismäßige Einwürkung haben. Dieser Borbehalt verstund sich leicht von seibst. Irs gend einen andern Eingriff konnte sie um so weniger besorgen, als noch in dem lehten teutschen Reichsgesetze (f. Reichs Entsschädigungs Deputationsschluß von 1803. §. 27.) unter französischer und Kaiserl. Russischer Bermittes lung, ihr der Genuß der vollen Landeshoheit in dem ganzen Umfange ihres Gebiets ohne Ausnahme und Unterschied neuers dings verdürgt und selbst in den künstigen Reichskriegen der Gesnuß einer unbedingten Neutralität zugetheilt worden war.

Die zweyte Periode, die Regierung des Fürsten Primas des rheinischen Bundes, entwickelte in der Mitte des verhängnisvollen Jahres 1806. mit der Stiftung des rheinischen Bundes, die in der teutschen Geschichte und vergestiche Krise, welche Gewalt an die Stelle des Nechtes sehte und keine bisher bestandene, noch so ehrwürdige Rechtss und Verfassungsverhältnisse in Teutschland ehrte."

Auch die Reichsstadt Frankfurt, noch im neueften Undenken ber ihr, kaum vor wenigen Jahren auf das feverlichste bedungenen, Garantie des vollen Genuffes der Landeshoheit und einer unbedingten Reutralität, fah fich auf einmal, mitten im

Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betr. 521

Frieden, blos auf das willführliche, bewaffnete Machtgebot eines (fremden) Dictators, ber neu geschaffnen Souverainetat des Fürften Primas überliefert.

Zwar konnte fich die Stadt der gerechten Erwartung über, taffen, daß wohlerworbene Privatrechte einzelner Burger oder Gemeinheiten, sofern solche nicht durch Reichsgesethe geschaffen oder gegründet, sondern nur geschüßt, auf dem felbstffandigen Rechteboden gultiger Verträge und Localverfaffungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die Ihrigen kunftig ihres Fortbestandes sicher sehn murden.

Zwar tonnte Frankfurt bas eble Rechtsgefühl bes bermal. Bundestagegefandten, Prafid. von Berg, theilen, welcher in den 266. jur Erlauterung der rhein. Bundesacte 1. Eb. S. 204 ff. fo mahr und flar ausrief : " Wenn gleich in Teutichs land die Rechtsverbindung aufgelost, bie verbindliche Rraft der Reichsgesehe aufgehoben ift, so hat doch teine alige: meine, gewaltsame Revolution so wenig den öffent: lichen als den privatrechtlichen Zuftand gertrum: meet. Diefer, welchen altteutiche Frenheit und Autonomie, Matur ber Sache, und Bertommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgefebe geschaffen , fondern nur naber beftimmt und geschust; geschutt infonderheit burch jene gegen bie Eigenmacht der Fürften, Die bisweilen über Diefe fich hinaus ju fegen magten. Reichsgesebe und Reichsichut finb gwar verschwunden, aber das ewige und unabanders liche Gefet der Ratur besteht noch, welches jeder hochften Staatsgewalt gebietet, mohlerworbene Rechte ungefranft gu erhalten.

Auch der Fürst Primas handelte im Unfang der Souver rainetätsregierung und noch eine Zeitlang nachher nach dieser Rechtswahrheit. Er versprach bey der Huldigungseinnahme, alle wohler worbene Rechte der Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner zu schüßen; er erklärte in seinem Organisationspatente vom 10. Octbr 1806 (s. Zeitschrift: Der rheitnische Bund 3. heft. S. 353) 1. Abschn. §. 3., "daß in Betreff der Stadt Frankfurt diesenigen Verhältnisse eintreten sollten, welche vermöge Art. 26. und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und mediatisiten Kürsten und Reichs

Schriften die Unfprüche der Juden in Frankfurt betr.

grafen beftanben." Berhaltniffe, ju beren Beftandtheilen auch Das Recht der Judenaufnahme, Des Judenfchutes und aller bafür ju erhebenden Gebuhren, Recognitionegelber und fonftis ger Abgaben, nach faft allgemeiner Unerkennung in bem große ten Theile Der Bunbesftaaten - 3. B. in dem Ronigreiche Baiern, in den Großherzogthumern Baden, Seffen und Burge burg - gehorte. 1. diefelbe Beitfchrift 1., V. und VI. Seft. 6. 78., 230 und 381. auch X. Beft G. 24. und XIV. Beft G. 202. 231.

"Dach bin Daragraphen 5. und 6. bes II. 26fchn. ber primat. Deganifation von 1806. wurden die bren chrifflichen Gemeinden in Rudficht ber Befähigung ju allen öffenelichen Hemtern einander gleichgestellt , bagegen bas bloge Ochus,

verhaltniß ber Juben bepbehalten."

Dach ben Paragraphen 1, 2, 3 und 4. des IV. Abichn. blieb es bey ber form des ftabtifchen Regimente mit wenigen Modificationen und in Entjagung und Bewilligung des Burgerrechtes, Benfaffenfdutes, wie auch ber fonderer Permiffionsicheine, ben der bieberigen Berfaffung."

Rach mancherlen Petitionen der Judenfchaft referibirte ber Burft Primas noch unter bem 27. Dec. 1806: "Daß bie Beftattung des Burgerrechte ohne einstimmige, ausbruckliche und formliche, benftimmende Erflarung ber Burgerichaft nicht gefchehen tonne, ba die Borfahren ber Frankfurter Burger bie Stadt gegrundet hatten, und die fpater angefommenen Juden unter ausbrudlich einschrantenben Bedingniffen aufgenommen worden fegen."

In fpateren fürftlichen, im Laufe bes Jahres i 807. uns term 13. Febr., dann 17. 19. und 26. Dary, erlaffenen Bers fugungen wurde es sbep bem, bem Genate ju leiftenben Sulbigungseibe, ben ber Entrichtung der herfommlichen Dra. ftationen und Befdwerben, ben bem hertommlichen, allerdings auch funftig alle Jahre gu beobachtenden, Berlefen der Judens Ratigfeit, ben ber Berbindlichfeit ber neu aufzunehmenden Juben, fich jur Statigfeit einschreiben ju laffen, fury, in Unfehung ber fammtlichen Berhaltniffe ber Jus denschaft bey dem Befigftande, wie diefer durch die bisheris Schriften die Unfpruche der Juden in Frankfurt betr. 523

gen Gefege, Gewohnheit und Entscheidung des vormaligen Raiferlichen Reichshofrathes bestimmt fen, belaffen."

And die neue Statigkeits, und Schuhordnung vom Ende des Jahres 1807. ließ noch die Ausscheidung der Frankf. Just denschaft von den Rechten der Bürger in ihrem Besen. Auch erkannte der Fürst noch an, daß die von den Juden bisher an das städtische Aerar bezahlten Abgaben, die er nunmehr auf eine sire jährliche Aversionalsumme festsete, zu dem Eigenthume der städtischen Bürgergemeinde Frankfurts gehörte, und versügte daher, daß, mit als leiniger Ausnahme des vormaligen Kaiserl. Schuhgelbes von 3600 fl., der Ueberrest der jährlichen Aversionalsumme von 22,000 fl. an das städtische Rechnereyamt abgeliesert werden sollte.

Eben diese neue Statigkeitsordnung raumte übrigens doch schon den Juden viele neue Rechte und Borguge, welche mit dem früheren Rechtszustande und den wohlerworbes nen Privats und Communalrechten der christlichen Bürgerschaft unverträglich waren, ein. Was aber vorzüglich bemerkt zu werden verdient, ist, daß die Bürgerschaft ihre beystimmende Erklarung dazu nicht ertheilt hat. Sie war bey der Errichstung derselben nicht gefragt, nicht gehort worden.

Doch in bem jener Judenftatigfeit einen Monat fpater gleichfam jur Geite geftellten neuen Burger fatut vom 10. Febr. 1808, fand jur offentlichen Runde und Beruhigung ber chriftlichen Burgerichaft in Frankfurt, gefdrieben : " 6. 3. Ber ju einer andern Religion fich bekennt, als ju einer der "bren chriftlichen Confessionen, ift unfahig, das Frankfurter 3 Burgerrecht in erwerben." Huch barf nicht überfehen werden, bag eben in diefem neuen Statute Die Bulaffung felbft. der Chriften jum Frantfurter Bargerrechte an mannigfaltige, mit großer Borficht bestimmte, für bas gemeine Stadtmobl nothig befundene, befchrantende Beding: niffe gebunden war, und bag biefes neue Burgerftatut mabrend ber gangen Regierung des Fürften Primas und bis gur Biederherftellung der fregen Gtadt Frankfurt, ben feiner gefehlichen Rraft und Burbe gelaffen, nie aufgehoben wors ben ift.

524 Schriften die Anspruche der Juden in Frantfurt betr.

Ber hatte nur ahnen konnen, daß, diesen gemessenen Borschriften zuwider, und ohne alle Berücksichtigung der vielen verschiedenartigen, selbst den Christen, um zum Burgerrechte zugelassen zu werden, vorgeschriebenen Erfordernissen, der Frankt surter christlichen Burgerschaft eine Unzahl von 750 just dischen Familien in Masse zu neuen Mithurgern auf einmal aufgedrungen werden wurde?

Erft der zu Paris am 16. Februar 1810. geschloffene Stiftungevertrag des Großherzogthums Frant; furt (f. die Zeitschrift: Der rheinische Bund. 48s Deft. S. 405., auch 42s Beft S. 464) führte die Beranlassung herbey,

bas Unmögliche möglich ju maden.

Der Fürst Primas erhielt aus den Sänden des Raisers Mapoleon, das durch Einverleibung des größten Theils der Fürstenthümer Fuld und Hanau neugeschaffene Großherzogthum Franksurt. Er erhielt dasselbe im Grunde als ein Lehen der französischen Krone. Er selbst bekennt in seinem nacht herigen Organisationspatent, "daß die göttliche Borsehung und die persönlichen wohl wollenden Gesinnungen des Raisers Napoleon ihm dasselbe anvertraut hätzten." Ein französischer Prinz und dessen männliche Nache kommen waren von Napoleon zur Nachsolge berufen, und auf den Fall des erlöschenden Mannsstamms dieses Prinzen, gar der Rücksall des ganzen Großherzogthums an die Raiserlich französische Krone ausdrücklich vorz behalten!!

Bon nun an war es Napoleon, welcher in bem Groß, berzogthum Frankfurt burch seine Gesebe, Regierungsmarimen, Institute, und die Absicht, welche unläugbar auf Teutschlands dauernde Unterwerfung vermittelft successiver Bernichtung alles Nationellen und Eigenthumlichen gerichtet war, regierte.

Unter dem 16. Aug. 1810, erschien das seit dem 25. Jul.

— nach dem Beschluß, "das Großherzogthum soviel thunlich nach der französischen Constitution zu organistren und den Code Napoleon vom 1. Jan. 1811. an, nach seinem ganzen Inzhalt, als allgemeines bürgerliches Gesehluch befolgen zu lass len", angekündigte Organisationspatent (s. rheinische Bund. 47. Heft.). Nach den Eingangsworten war die Ber-

Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr. 525

fassung bes Königr. Bestphalen, unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, in den meisten Grundsätzen auf das Wohl des Großs herzogthums Frankfurt anwendbar, als ein eigenes Wert des Kaisers, für einen deutschen Staat bestimmt, und bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Max jestät bewährt, das Lebensprincip dieser neuen Organisation des Großherzogthums Frankfurt. Pennahe mit denselben Worsten ward in dieser neuen Großherzogtich Frankfurtschen Organisationsacte:

S. 12. Die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesese und die frepe Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen versassungsmäßig aufgenommenen Religionss bekenntnisse. — S. 12. Die Aushebung der besondern Berkassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, eben so der Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit der Besolgung der Gesese im Biderspruche ffans den"; — und endlich S. 13. Ausschung der Leibeigenschaft und Genuß gleicher Rechte für alle Einwohner des Großherzogthums Franksungt estgesest. Alles dies, nach der Praxis, meist im rein: französischen, acht res revolutionären (den Rechtszustand nach irgend einer vers meintlich allgemeinen Idee umstärzenden) Geiste, ohne Schosnung oder Achtung für wohlerwordene Rechte, welche sonst den Teutschen, und andern rechtlichen Nationen, heilig sind!

Der Großherzog unterlegt zwar noch in dem Patent zur Organisationsacte die anpreisenden Grundsage: "Daß die beste dentbare Staatsverfassung diesenige sev, in welcher der alls gemeine Wilte der Mitglieder durch vernünstige Gesche ausgedrückt werde, und in welcher, wie in allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Nas poleon gestossen seven, gewählte Volksvertreter Einsluß auf die Unnahme der Gesche und Verwendung des Staatsvermögens haben." Dennoch (denn so spielt man seit der französischen Wielredenheit mit den Volkern, daß die wahresten Ideen nur zu ihrer Bedrückung vorangestellt zu werden psiegen!) dennoch — hat der altgemeine Wille der Stadt Franksfurt und der Vertreter ihres Gemeinwesens weder

526 Schriften die Unfprüche der Juden in Frankfurt betr.

ben ber Errichtung diefer hochwichtigen neuen Organisation, noch ben ber, aus ihr hervorgegangenen, Berleihung bes vollen Burgerrechts an die Juden und ben der spateren Berwens bung des Ablösungscapitals der, jum reinen Privateigenthum der Stadt gehörigen, an diese von jeher jahrlich zu entricht tenden, Judenabgaben irgend Stimme gehabt!

Das wichtigste für ben gegenwartigen Fragepunct ist, baß mit jenen, in der neuen Organisationsatte ausgesprochenen Grundsaben nunmehr auch der Anspruch der Franksurter Just denschaft auf das volle Burgerrecht der Stadt Franksurt ausgesprochen und sanctionirt war. Nur auf diesen Titel, und nur ausschließlich auf diesen, grundete die Judenschaft in ihrer nachherigen Bittschrift an den Großherzog vom Nov. 1810. (welche hier unter Zahl II. abgedruckt vorliegt) ihr Gesuch um nunmehrige Zulassung zum Genusse der völlig gleichen Burgerrechte, und nur auf eben diesen Titel wurde ihr diese Zulassung völlig unentgeltlich gewährt!

Sanz ohne alle Beziehung auf diese Bürgerrechte und beren Erwerbung sieht aber der, am 16ten Dec. 1811. abgeschlossene Reluitionsvertrag, welchen doch die judis sche Gemeinde in die Gestalt eines pacti onerosi, womit sie dem Großherzoge das Bürgerrecht abgekauft und bes zahlt habe, umzukleiden bemüht ist. Zu diesem Ende wird das spätere Großherzogliche Patent vom 28. Dec. 1811. soz wohl in jener Denkschrift, als in der: Aktenmäßigen Darzstellung der Bürgerrechte der Jiraeliten (wo es zum erstenmale abgedruckt erschien) mit jenem Vertrag stets durch eine ganze lich unwahre Vorspiegelung verwechselt.

Das Bürgerrecht der Juden in Frankfurt war bereits durch das Organisationspatent vom 16. Aug. geschaffen und ihnen zugeeignet, als der Großherzog späterhin unterm 7ten Febr. 1811. eine weitere, die Aus führung des Grundges seizes der Gleichheit der Rechte, nicht etwa der Juden allein, sondern sammtlicher Einwohner des Großherzogsthums Frankfurt, betreffende Berordnung (f. die II. Beplage der jüdischen Denkichrift) erließ.

Er fundigte darin den Entichluß an, ju ber wirklichen Bollftredung bes constitutionellen Gleichheitsgrundfabes, und

Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr.

swar auf folche Beife, ju fchreiten, " daß meber bem Staate, noch ben Gemeinheiten und einzelnen Ginwohnern in wohle hergebrachten Rechten und Gelbeinnahmen ein Dachtheil bas durch verurfacht werde."

Er verordnete in Gemagheit Diefes Entichluffes 2frt. 1. baß vorderfamft alle Laften, welche bie Leibeigenen, bie Schufvermandten und die Juden bem Staate und den Ger meinheiten rechtmaßig und hertommlich gu bezahlen hatten, abgelost werden follten." Er erhob Urt. 5. "den, in bem Reichsichluffe von 1803. fur Ablofung beständiger Renten auf 21/2 Procent gegebenen Dageffab jur Dorm bes Ublofunges gefchaftes, erflarte fich jedoch geneigt, in Begiebung auf Souverainetateverhaltniffe, moglichft billige Ber bingniffe ju bewilligen." "Das 26blofungegeschaft mit der indischen Gemeinheit follte nach dem 21rt. 6. vorderfamft gu Stande gebracht werden."

Dies alfo ift die Beranlaffung , der Gegenftand und bas Befen des, mit den Juden nachber wirflich ju Stande ges fommenen, Abidjungevertrage! Das gerühmte pactum onerosum fand ohne alle Begiehung auf die Erwerbung bes Burgerrechtes felbft. Es enthalt nichts mehr und nichts weniger, als eine Capitalifirung oder Ablofung einer Reihe von Abgaben und Leiftungen, welche der Frankfurter Judenschaft titulo speciali oblagen, und größtens theils in das gemeine Stadtarar, fern von jeder Sinficht auf ein Burgerrecht, was die Juden ju Frankfurt bisher nicht gehabt hatten, gefloffen waren. Dicht die - jest in Uns fpruch genommenen - burgerlichen Rechte maren die Bedingungen diefes Bertrags, fondern einzig die Befrepung von jener der Judenschaft obgelegenen Abgaben. Go wie fich nicht fagen laft, ber chriftliche Burger Frankfurts ertaufe fich durch feine jahrlichen Leiftungen an den Staat fein Burgere recht, welches vielmehr fur fich besteht, und auch dann noch fein Eigenthum bleibt, wenn er nichts mehr ju gablen bat, fo bestand auch jener Reluitionsvertrag, welcher die Capitals ablage anftatt der jahrlichen Fortjahlung der Fruchte grundete, bergestalt für fic, daß er auch ohne Berleihung des

528 Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr.

Burgerrechte hatte Statt haben tonnen (wie er wurtlich erft nach biefer Berleihung Statt gehabt hat).

Aber auch felbst dieser Reluitionsvertrag mar an fich wies ber ungultig, und fur die Stadt Frankfurt unverbindlich. Er disponirt über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber fein Regent einseitig und willfuhrlich zu disponiren berechtigt ift.

Ferner follte nach ber, die Ablösung verfügenden, Große herzoglichen Berordnung diese Ablösung das Mittel seyn, wes nigstens die Gemeinheiten und Einzelnen gegen jeden Nachtheil in wohlhergebrachten Nechten und Geldeinnahmen sicher zu stellen. Und doch wurde die Stadt Frankfurt vielfach badurch beschädigt.

Das in Art. 3. der Großherzogl. Bollstreckungsordnung auf die daselbst bezeichneten Localbehörden der Stadt Frankfurt ausgestellte Commissorium wurde umgangen. Statt dessen war insgeheim aus dem Cabinette eine Special: Commission in den Personen des Minister: Staatssecretairs, Freyherrn von Eberstein, und des Vorstandes der Judenschaft, geheimen Naths von Ihstein, ernannt, welche, fern von jeder Mitwiestung der Frankfurter Stadtgemeinde durch ihre unmittelbaren Vorgesehten, das Ablösungsgeschäft mit der Judenschaft vershandelte und abschloß.

Unstatt daß in Beziehung auf die, den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern schuldigen, jährlichen Abgaben (mit alseiniger Ausnahme ber dem Souverain zugehörigen) der Reichseschlußmäßige Ablösungsmaasstab zu 2½ Procent hatte angewendet werden sollen, wurde, abermals ohne alle Zuzziehung der daben so sehr betheiligten gemeinen Stadt Frankfurt, und zum großen Nachtheile derseiben, die jährliche judische Abgabensumme von 22,000 fl. nach dem zwanzigsachen (nicht, wie die Regel gefordert hatte, nach dem vierzigsachen) Betrage in eine Capitalsumme von 440,000 fl. verwandelt.

(Die Fortsesung folgt.)

No. 34. Seidelbergifche 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften die Unspruche ber Juden in Frankfurt betreffend.

(Fortfenung der in Dr. 33. abgebrochenen Recenfion.)

nftatt, daß biefes Ablbsungscapital, fo wie vorhin der Ber trag der badurch abgelosten Abgaben von 22,000 fl. (nach alleinigem Abzuge ber an ben teutschen Raifer fonft entrichteten, und nachher von dem neuen Sonverain an fich genommenen jahrlichen Rronfteuer von 3600 fl.) in die gemeine Stadtcaffe gefloffen war, jest ebenfalls an diefe, felbft nach dem Une ertennenig bes Fürften, hatte abgeliefert und gur Bermene bung in das allgemeine Stadtwefen überlaffen werden muffen (66. 12., 13. und 21.), gefchah auch diefes nicht. Die erfte von der Judenschaft auf das 2blofungecapital geleiftete 26 fchlagsjahlung von 150,000 Gulben murbe auf Rechnung des von dem Grofherzog mit Mavoleon geschloffenen Domainen: taufs ber Fürstenthumer Fuld und Sanau (eine der Stadt Frantfurt gang fremde Schuld!) an die frangofische Des gierung hingegeben. Bon bem, in bedungenen jahrlichen Bielgahlungen abzutragenden Refte des Ablofungs : Capitals, woruber die Judenichaft, auf Betrieb des Grofibggl. Finange minifteriums, einzelne au porteur gablbare Dbligationen aust geftellt hatte, erhielten die, ben ber Mobilmachung Diefer Ablofungegelder und bey bem Domainentauf thatig gemefenen, Grofhigl. Gefchafteleute, fo wie Undere, aus der Frengebigs teit bes Großherzoge ein Geichent von 140,000 Franten in folden Obligationen ; funfzigtaufend Franten murden gur Tils gung einer, bey bem Banquier DR. 21. Rothichild in Frankfurt contrabirten Großhagl. Privaticulb vermendet; endlich aber, nachdem die bochften verbundeten Dadte im Dop, 1813, bas Grofherzogehum Frankfurt in militairifchen

530 Schriften die Unspruche der Juden in Frantfurt betr.

Befit genommen, und ben Pringen von Seffen : Somburg als Souverneur aufgestellt hatten, von biefem und bem Berrit Staatsminifter Frenherrn von Stein auf die fernere Mus: jahlung der noch übrigen Abidfungefumme und bie Ginlofung ber diesfalfigen Obligationen unterm 9. Dec. bes genannten Jahres ben ber Judenichaft ein Berbot angelegt.

Go der Urfprung , fo bad Ende des von der Judenichaft fo ihoch angerechneten Reluitionsvertrage! Bon bem erften Entftehen an war er fur die Stadt Frankfurt ein fremdes Bes fchaft gemefen und geblieben; fie hatte überall auch nicht ben

geringften Untheil baran gehabt.

Go weit bie Umfehrung bes vorigen Rechtegus fands (das eigentlich revolutionare, wiewohl landes; fürftliche Berfahren) diefer Cache!

Für die Wiederherftellung werden nun zuerft einige allgemeins bin dentwurdige - Soffnungen fur eine beffere Beit

ausgezeichnet.

In dem Protocoll vom 29. Det. 1814. (Rluber. Acten Des Wiener Congreffes 5. Seft G. 137.) liegt die folgenreiche Erflarung bes Preug. Fürften Staatscanglere vor : " Ulle mit Frankreich feit 1792. abgefchloffenen Bertrage, fepen fur vers nichtet erflart worden; nach diefem Grundfaß fen auch in Tentichtand ju verfahren ; - - ber einzige als gefeß: maßig angunehmende Buftand in Teutschland fen der, in welchem es nach dem guneviller Frieden durch den Sauptdeputationsabichluß von 1803. gefest wor. ben.ce

In bemfelben Protocoll hat G. 135 u. 136 bie fernere Erflarung Des Prenfifchen zweyten Congreg, Bevollmachtigten Frenheren von Sumbold, zwar nur in Begiehung auf die wiederhergeftellten fregen Stadte Samburg, Lubet und Brei men, aber doch auf die Stadt Frankfurt wegen dem namfichen Berhaltniffes, worin fich Diefe feit 1806. befunden hatte, gleich anwendbar, ausgesprochen: "daß der Buftand, in welchem Diefe Stabte in den letten Zeiten von Frankteich verfett wor: ben, nur ein Bewaltstand gewesen fey, und bag, ba biefe Stadte icon vorhin frepe Stadte gemefen , fie, fo mie Braunt fdmeig, Beffen und Bannover, fett jener Bemaltftanb

Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr. 531

aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurücksträten, welche sie selbst dadurch nicht verlohren hätten, daß der Raiser auf seine Raisertrone Berzicht geleistet habe, als wodurch ihre alte Berfassung nicht aufgehört habe.

Endlich in einem schriftlichen gum Protocoll vom 22. Oct. 1814. gelegten Botum (Ucten des Biener Congr. 1. heft. S. 68. u. 5. heft. S. 107.) folgt die so oft schon hervorgehobene Erklarung des hannoverschen Bevollmächtigten, Grafen von

Munfter :

Der Grundsas, daß der Berfall der teutschen Reichst verfassung auch den Umfturz der Territorialverfass sungen teutscher Staaten, in sofern diese nicht Punkte betreffen, die ausschließlich ihr Berhältniß mit dem Reiche bes zweckten, im rechtlichen Sinne nach sich zoge, lasse sich keis neswegs [wie Bürtemberg es behauptete] zugeben. Ein Repräsentativ: System sen in Teutschland von den ältesten Zeiten her Nechtens gewesen. In vielen Staaten hätten dessen nähere Bestimmungen auf förmt ich en Berträgen zwisschen den Landesherrn und ihren Unterthanen beruht, und selbst in denen Landen, wo keine ständische Bers fassungen erhalten waren, hätten die Unterthanen gewisse und wichtige Recht e gehabt, welche die Reichsgesehe nicht allein bestimmt dargelegt, sondern auch geschüht hatten." Ferner:

"Könne man [gegen ebendieselbe von der Burtemberg. Souverainetät her gemachten Einsprachen] nicht zugeben, daß der Berfall der Reichsverfassung, die Territsortalvers hältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthas nen, in sosen diese auf die Reichsverfassung keinen Bezug gehabt, nothwendig aufgehoben habe. So lasse sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den teutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Berträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas hätten

vergeben fonnen."

Mit diefer Erklarung haben auch die Preußischen Bes vollmächtigten ihr volliges Einverftandniß sofort ett

flact.

532 Schriften die Anspruche ber Juden in Franffurt betr.

Das angehängte Gutachten ber Juriftenfacultat ju Berlin fagt G. 9 noch folgende wichtige Bemertung bingu: Bur Beit Des beftehenden Rheinbundes ift nicht felten ein bis dabin une erhorter Begriff von Souverainetat behauptet worden. Diefer Behauptung mußte alles, mas ein folder Souverain in feinem Staate ju thun gut gefunden hatte, fchlechthin und ohne weitere Prufung fur Rocht gehalten werden. Daß biefe Unficht eine blinde Billfufr an die Stelle des Rechts fest, alfo allen Rechtsbegriffen widerftreitet, liegt am Tage. 2luch tonnte fich eine jo ungerechte Behauptung nur mahrend ber Unterdruckung von Teutschland erhalten; und insbefondere ift Diefelbe auf dem Biener Congref als verwerflich anerkannt morben. Dad Rlubere Ucten, B. 2. G. 109 ftimmte "der Rurft von Detternich mit dem Bemerten, daß in neues ren Beiten despotische Rechte, bergleichen man nicht ber gebren tonne, mit bem Borte Souverainetats , Rechte confundire worden, da doch lettere nur Diegierunge: Rechte enthielten " u. f. m.

Es bleibt demnach, fahrt das Berlinische Gutachten fort, nur diejenige Ansicht die einzig richtige, welche zwischen den Errtremen in der Mitte liegt. Die Regierung des Primas und Großherzogs namlich ist für die Zeit, in welcher sie bestand, als eine wahre Staatsregierung zu betrachten, aber für die einzelnen Handlungen dieser Regierung, aus welchen noch jest rechtliche Folgen abgeleitet werden, ist die Rechtsgultigkeit besonders zu untersuchen. Diese Untersuchung aber wird ber sonders auf zwen Punkte gerichtet werden muffen: 1) ob nicht durch eine solche Handlung jum Singulorum verlest worden sind; 2) ob eine solche Handlung den vom Primas und Großherzog selbst ausgesprochenen Regeln der Berfassung gemäß war?

Die Wiederherstellung des alten rechtlichen Zustandes, so weit er erreichbar sey, war nach diesen Grundsagen sogleich der Zweck der verbundeten höchsten Machte, als sie vorläufig die Stadt Frankfurt in ihre vormalige Municipalverfassung rucks treten liegen. So enthalt ein Reservet des General: Couvers nements an den Senat der Stadt Frankfurt vom 22. April 1814 die authentische Erklärung: "Es ware ohne Wider:

Schriften die Ansprüche der Juden in Frankfurt betr. 533

rede und ohne die Möglichkeit eines Zweisels, die, in der Berfügung des General; Gouvernements vom 14. Dec. 1813. klar ausgesprochene, in verschiedenen Noten des Unterzeichneten zur Erläuterung der Sache und aus Allers höch ftem Auftrage näher erläuterte Willensmeynung der hohen verbundeten Mächte, daß Franksuts ehrs würdige und durch Erfahrung bennahe eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsstädtische Versfassung, in so weit es zu erreichen wäre, wiederhers gestellt, und sogleich in Ausübung und Thätigkeit geseht werde."

So war es Regel, die Folgen des rhein. Bundes sur ungültig und nicht geschehen zu erklären, wo ein älterer Rechtss zustand wiederherzustellen war: "Le Landgrave de Hesse-Hombourg — heißt es im Art. 48. der Schussacte des Wiener Congresses — est reintegré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la consédération rhenane." Und eben so heißt es in dem Art. III. des, mit dem Chursürsten von Hessen, am 2. Dec. 1813. abgeschlossenen Tractats (s. Acten des Wiesner Congresses 4. B. S. 125.) "Toutes les ventes de proprietés hessoises saites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francsort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues."

Sehr bald wurde auch dieser hochste Grundsat der Frankf. Judenschaft deutlich gemacht. Als sie sich an den Staatsmini; sier, Frenherrn von Stein, als Thef des obersten Berwals tungs. Departements, mit einer beschwerenden Borstellung vom 5. Sept. 1814. gegen den Senat der freyen Stadt Franksurt hingewandt hatte, wurde ihr von diesem, als dem Depositär der gerechten Absichten und Willensmeinung der Allerhöchsten Mächte beh Wiederherkellung der städtischen Frenheit und eiges nen Verfassung entscheidend bedeutet: "daß Er, in Betress des Verhältnisses der ifraelitischen Glaubensgenossen in der Stadt, keine Lenderung oder nähere Bestimmung über die, deshalb in der Constitution gemachte, Fessekung tressen könne, sondern sie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der constitutionellen, städtischen Behörde zu

534 Schriften die Unspruche der Juden in Frankfurt betr.

gewärtigen habe." f. Refolution vom 7. Gept. 1814. Schon am 10. Det. 1814. hierauf hatte die Frankfurter Judenichaft ihre Unfpruche gegen ben Genat ber fregen Stadt Frankf. in einer befondern Borftellung bem hohen Biener Congreß jur Enticheibung vorgelegt, und um unbedingte Mufrechte haltung ihrer, wie fie vorgab, mohlerworbenen und titulo oneroso erlangten Burgerrechte gebeten. (f. Acten des Bien. Congr, Gr B. G. 396.) Eigene Deput tirte von ihrer Geite waren in Bien, um diefe ihre Ungeles genheit ju betreiben. Dennoch erfolgte ber Urt. 46. bes Acte final, welcher der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie Diefes 1803. bestanden hatte, die Frenheit neuerdings beftatigte, und fie unter die teutichen Bundesftaaten aufnahm. Er ents ichied einzig und allein fur die vollige Rechtsgleichheit der chrift lichen Religionsbekenner, ohne auf die, auch von Der Frankfurter Judenichaft reclamirte, nue die geringfte Rucke ficht zu nehmen. "Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la réligion chretienne; Cette égalité de droits" - nur diese also der chriftlichen Glaubenes genoffen - "s'etendra à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les rapports du Gouvernement et de l'Administration."

Daß dieser Arritel, in Beziehung auf die judischen Beischwerden und Anträge, absichtlich so gefaßt und wider diesels ben entscheidend war, ist nicht zu bezweiseln, wenn man erwägt, daß in dem Laufe der Verhandlungen der Stadts Frankfurtische Congressbevollmächtigte jenen Beschwerden und Anträgen der Judenschaft mit einem ausdrücklichen Widerspruch und schriftlicher Verwahrung (Acten des Wien. Congr. 2. B. S. 463 u. 464.) in contradictorio entgegen getreten war. Eben mit diesem Widerspruch war für den hohen Congress die nächste und lauteste Aufforderung gegeben, sur die Bitte der Frankfurter Judenschaft, wäre dieselbe gerecht und des höchsten Schutzes werth erachtet worden, hier in jeuem Art. 46. des Acte sinal eine bestimmte, die Judenschaft sicher stellende, Worsehung zu tressen und niederzulegen.

Schriften die Ansprüche ber Juden in Frantfurt betr. 535

Auch in Art. 16. der teutschen Bundesacte will der klare Wortlaut desselben den Juden — und das nur noch seinstweilen"! — nur diesenigen Rechte erhalten wissen, welche ihnen von den einzeln Bundesstaaten bereits einger raumt worden sind. Die erhabenen Stifter des Bundes haben auch in ihren, über diesen Artikel gepflogenen, Protocolls Verhandlungen noch besonders auf das bestimmteste zu erkennen gegeben, daß hierunter solche Rechte nicht zu versiehen seben, welche nicht von den Bundesstaaten, sondern von denen eine Zeitlang ausgedrungen gewesenen, usurpatorischen Gerrischern, der Judenschaft bewilligt waren.

Ein früherer Redactionsvorschlag des in Frage befangenen Artikels war auf folgende Art gefaßt: "Jedoch werden den Bekennern dieses (judischen) Glaubens bis bahin" (daß Eine hohe Bundesversammlung über einen kunftigen Nechtszustand der Juden berathen und beschlossen haben wird) "die densetben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Nechte erhalten". Acten des Mien. Congr. 11. B. S. 456. Diese Fassung aber fand ben den darüber veranlaßten Discuss sionen und Abstimmungen großen Anstand und Widerspruch.

Endlich in dem zehnten Confereng: Protocoll wurde um eine Redaction der Bundesacte, unter dem Beytritt von Sachs sen und Baiern, zu Stande zu bringen, die vorhin schon ber liebte, aber nicht protocolliree, Umanderung in der Fassung des 16. Art. statt "in den Bundesstaaten" — zu sehen: "von den Bundesstaaten," — wirklich vollzogen. Wiener Congress Acten 11. B. S. 530, 531 u. 535.

Urfundlich mahr und richtig ift Rlubers hieher gehöriges Urtheil, wie es in der Ueberficht der Berhandlungen des Wien.

Congr. S. 385 von ihm bargethan ift :

"Der ganze Inbegriff ber Berhandlungen tehre, daß durch die, wohl und viel besprochene und ermogene Berwandlung des Wortchens in, in — von tein anderer Sinn bezweckt wor; ben sey, als dieser: Rechte, melche Quonaparte und die von ihm eingesehren neuen herrscher, in Staaten des teutschen Bundes, den Juden verliehen hatten, haben die teutschen Quundesstaaten (deren jesige Staatsregierungen) nicht nothig anzuerkennen; wohl aber sollen diejenigen Rechte, welche von

536 Schriften die Unfprüche der Juden in Frankfurt betr.

Bundesstaaten selbst, den Juden früher eingeraumt worden was ren, benfelben so lang erhalten werden, bis auf der Bundess versammlung deghalb andere Bestimmungen gemacht seyn werben."

Miener Schiußacte und mit dem in die Bundesacte aufgenome Meinen, der Frankfurter Judenschaft widrigen Beschluß vom 8. Juni durfen auch diejenigen Neußerungen des Fürsten von Metrernich nicht verstanden werden, welche in zwey, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der Frankfurter Ifraelitischen Gemeinde crlassenen Schreiben (bepde vom 9. bestelben Monats) enthalten sind, daß nam: lich auf Erhaitung aller wohlerworb en en Nechte jeder Classe von Einwohnern sest zu bestehen sey, damit jede zurücke wirkende Maasregel vermieden werde."

"Bohlerworben konnen hier biejenigen Rechte nicht heißen, welche ber Beschluß vom 8. Juni und, in Gemäßheit deffelben, ber 46. Artitel ber Schluß: Acte, als solche nicht anerkennt." f. Riuber in der Ueberf. ber dipl. Berhandl. bes Wien. Congr. S. 386, und in den Congresacten selbst VI. B. S. 419

Wenn aber in der 7. Beplage der judifchen Dentichrift aus bem Urt. 45. des Acte final ein Bruchftuck, Die Schluße verfügung Num 7. benußt wird: "il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qualité de Grand - Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature", fo darf man, um die faliche Unwendung gu entdeden, nur mit jener abgeriffenen Stelle die unmittelbar vorhergehende fünfte und fechste Berfügung beffelben Urt. 45, verbine ben. Rachdem in diefen von der geift , und weltlichen, milis tarifden und biplomatifden, Dienerfchaft bes Großherzogthums Frankfurt als dem einzigen Fragegegenftande bafelbft, ger handelt, und fur die funftige Penfionirung berfelben durch Diejenigen Souverains, welche in den Befit der Beftandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eintreten murden, geforgt war, fo murbe in biefer beschrantenden Begiehung jene

Schlußverfügung Num. 7. angereihet, daß — en vertu de cet arrangement — jeder Anspruch gegen den Fürsten Primas, als ehemaligen Großherzog von Frankfurt, getödtet seyn und er, par aucune reclamation — N. B. de cette nature! — beunruhigt werden solle. Kann dieses bestimmte als ein endliches Resultat der Verhandlungen des hohen Congresses in Bezug auf die, aus der Ausstehung des Großherzogthums Franks surt entsprungenen Rechtsansprüche "aller" Art ausgedeutet werden?

Dis Refultat, welches aus biefen Momenten gezogen wird, ift am Ochluß in einen Heberblick jufammengefaßt. Es folgt : baß 1) die Unipruche ber Frantfurtischen Judenschaft auf bas Burt gerrecht, in der feit bem Dec. 1813. in ihre alten ftaaterechts lichen Berhaltniffe guruckgetretenen fregen Stadt Frankfurt, nicht den mindeften Ochein Rechtens fur fich haben; daß 2) ihre Behauptung, ale ob fie biefes Burgerreche unter ber vorigen Großherzoglichen Regierung durch Bertrag und gegen Bejahlung einer namhaften Gumme erworben habe, eine Ber hauptung, burch welche fie anfanglich ben boben Wiener Congreß - wiewohl vergeblich - in ber Folge aber auch die Dis nifterien ber allirten Dachte ju überreden bemuht gewefen, und womit fie nun ben ber hohen teutschen Bundesversamms lung flagend aufzutreten gewagt bat, gang falich und erdichtet ift; daß 3) vielmehr bas, ihnen, ber Judenschaft von dem vormaligen Groffergog von Frankfurt, nur in Gefolg ber damals einges führten frangofiich : weftphalifchen Staatsverfaffung, gang uns entgeltlich ohne alle Auswahl, in Baufch und Bogen, wie man ju fagen pflegt, verliehene, von bem Unterthanss Berbande ber Burger einer jeben andern, einem Souverain untergebenen Municipalftadt, nicht verschiedene damalige Burs gerrecht, nunmehr gar nicht weiter existirt, fondern mit Biederherftellung des fleinen chriftlichen Frenftaats, nach deffen Berfaffung die Landeshoheit auf der Gesammtheit der chrifts lichen Burger beruht, nothwendig verschwinden mußte; baß endlich 4) gleichwie die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt ale Commun, an den, ohne ihr Buthun abgeichloffes nen Bertrag über die Reluition befonderer jubifcher 2bgaben gebunden fey, allenfalls, und wenn gutliches Ginverftandnig

fehlschlagen sollte, zur gerichtlichen Berhandlung und Entscheidung geeignet ist, also 5) die nähere Bestimmung der künftigen jüdischen kürgerlichen Privat: Rechtes und Gemeinds, Verhältnisse, schlechterdings kein Verfass sungs: Gegenstand der freven Stadt Franksurt seyn kann, sondern ausschließlich zur Competenz der kegis: latorischen Gewalt dieses, obwohl kleinen, doch freven teutschen Bundesstaats gehört. Hiernach — ist der Schluß — darf der Senat und die gesammte christliche Vürgerschaft dieser alten freven Stadt von den gerechten Einsichten der hohen teutschen Quadesversammlung der Verweisung der jüdischen Quaculanten an die städtische Behörden vertrauensvoll entgegen sehen. Wogegen auch dem Nec. irgend ein gültiger Grund nicht denkbar scheint.

Allerdings ift es auch fur alle, welche biefe Fragen aus einem nichtpositiv rechtlichen Gefichtepunct ermagen, fehr merte wurdig, daß der - fo gerne und einft oft fo benfallewerth philosophirende - Furft Primas, nahe vorher, fo tange er noch eine frepere eigene Unficht haben tonnte, feiner Generals Commiffion ben Ueberfendung feiner neuen Judenftatigteits: und Schufordnung noch dd. Paris b. 30. Nov. 1807. folgende Betrachtung aberichrieb, welche ben 3hm nach vielfaltigem Machdenten über die judifche Dation gur Heberzeugung gewors den fey: "Go lange die durch bas Schickfal und eine Reihe von Bufallen unter die chriftlich ; europaische Bolter geworfene jubifche, in ihrem Rultus, ihren Sitten, Gebrauchen, Ges wohnheiten und Borurtheilen noch immer fremde Ration fre m d bleiben wird, d. f. fo lange fie fich nicht burch beren gange liche Ablegung und durch Unnahme der Landesfitten, Ge: brauche und Gewohnheiten, sodann durch Ablegung der jeder Annaherung hauptfachlich entgegenstebens ben Borurtheile, gegen engere Gemeinschaft mit Chriften, mit ben fehteren, als ber Debrheit der Ginwohner, amalgar miren wird, ift es nicht moglich, und Wir hatten das fur, eben fo wenig gerecht, ihr burchaus gleiche Rechte mit den chriftlichen Ginwohnern ju geftatten."

"Die Juden wurden diefem nach bis babin, wie jeder andere Fremde im Staate, gu betrachten und gu behandeln

fenn, hatten ihnen nicht das feit Sahrhunderten fortgefehte Bohnen im Staate, und die nach Berichiedenheit der Dete verschiedentlich geformte Modificationen bes Schutes Rechte. gegeben, welche ihnen nicht entzogen merden tonnen, und ihnen por Deu : Untommenden unftreitig Borguge geben muffen; fie find baber, nebft den rechtlichen Localverhaltniffen, allerdings nach der ausgedehnteften Unwendung des Bolterrechte auf Fremde, ju behandeln. Rechte hingegen, welche fie nie ers worben hatten, und beren Geftaltung bobere, befonders polis geiliche Rudfichten, nicht anrathen, und wetche fich auf die burgerliche Berfaffung bes Staats ober des Drts grunden, worin fie wohnen, tonnen ihnen nicht gewährt wer: den, fo lange fie felbft fremd, und burch angeerbte und forts gefeste ausländische Meinungen über Religion, Sitten, Ger brauche und Gewohnheiten, Separatiften bleiben, und hierin nichts mit bem corpore civium, unter benen fie wohnen, ges mein haben wollen. Legen fie dieje ab, und vereinigen fie fich hierin mit den Burgern des Staats, worin fie wohnen, Dann erft find fie fabig, gleiche Rechte mit Letteren ju erhals ten , und werden fie überall mit Erfolg ansprechen tonnen; bann aber wird von felbft die Scheinemand niederfallen, welche ben orientalifden Juden von dem einheimifden Chriften trennt, und bis bahin ewig trennen wirb."

Bir — schrieb der Fürst Primas zum Schluß dieser seiner Erklärung — mißtennen nicht, daß mancher helldens tende, rechtschaffene und ganz europäisch gebildete Jude durch diese Unsicht gekränkt werden mag: allein, so lange er nicht den Willen oder den Muth hat, sich mit Aufgebung der entz gegenstehenden Verhältnisse, ganz von der orientalischen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Teutscher) zu werden, so lange er ben jener Religion bleiben, und nicht zu der einheis mischen übertreten will (christliche Religion als solche, kommt hieben am wenigsten, weit mehr aber als national, der in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebte Cultus, in Vetracht), so mag er sich selbst zuschreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen bleibt, die pas ausschließliche Eigenthum der einheimischen Nation sinde von welcher er sich abgesondert halt.

Mr. 3. ift der Darftellung des Senats unmittelbar anger fügt, als ein von dieser Behorde eingeholtes rechtliches Gute achten, welches über zwen Puncte: 1) die rechtliche Lage der Judenschaft zu Frankfurt und 2) die Competenz des Bune destags in dieser Sache eine klar begründete und gedrängte Rechtsbelehrung ertheilt.

S. 2. 3. gisbt die geschichtlichen Sauptdata uber ben Urfprung der Unfrenheit der Judenschaft in Teutschland, alsbann die treffenoften Momente aus der Gper cialgeschichte ber Judenschaft ju Frankfurt, wogu vornehmlich auch Schubts Subifche Mertwurdigfeiten Eb. 3. Quellen enthalten. Bey endlicher Errichtung ber Judenflatigfeit fonns ten (S. 7) diefe als unfrepe Leute nicht felbft auftreten; es war ber form vollig gemaß, daß bey biefem auf "frepe Beimfellung des Rathe und der Burgerichaft ju Frankfurt" erfolgten Bertrag ber Raifer als allgemeiner Schut, und Schirmsherr fie vertrat; mogu bie factifche Ginwilligung einer Obfervang von 200 Jahren tommt. Unter bem Fürften Drimas follte (G. 11) die gewesene Reichsftadt nach der Organisation von 1806. wie billig, die Bortheile ber Debiatifirten geniegen. Landesherrliche Gnadenburger, wie fie felbft in teutschen Land: fadten nur bie und ba ftatt finden (Munde beutich. Privat: recht 6. 446.), tonnten ihr alfo um fo gewiffer nicht mit Recht aufgenothigt werben. Erft eine Berordnung vom 28. Dec. 1811., welche im Regierungeblatt I, 609-611 nur un: vollftandig befannt gemacht und (jum Beweis ihrer Rechtlichs feit ?) geheim gehalten wurde, in ber Aftenmaf. Darftellung Des Burgerrechts der Ifraeliten ju Frankfurt aber erft 1816. Beyl. 4. gang ericbienen ift, erflarte Die Judenichaft der Stadt (nicht des Grofferzogthums) fur nunmehr eingetreten in die Burgerichaft gu Frankfurt, weil Diefes Die im Großherzogl. Organisationspatent vom 16. 2lug. 1816. S. 11. conftitus tionsmafig nerordnete Gleichheit ber Rechte fo mit fich bringe und fie nunmehr ihre besondere Ubgaben und Leiffungen abgetost habe. Der Rechtsgrund, fie ju Burgern ju machen, lag alfo nicht in diefem Abfaufen jahrlicher bes fonderer Abgaben, fondern darin, bag ber Groffergog burch eine Constitution regieren ju wollen erflart hatte, welche

Schriften die Unsprüche der Juden in Frankfurt betr. 541 die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gefetze festigete.

(Sonderbare Begriffsverwirrung! muß hier Rec. ausrug fen, und bod, weil diefe Begriffeverwirrung noch ben weitent nicht gehoben ift, jugleich fie furt ju beleuchten versuchen. Bleich vor dem Gefete follen alle Staatseinwohner fenn; aber Gleich heit vor bem Befet ift feineswegs Gleich ; heit der Rechte, die ein jeder haben tann und erhalten foll. Die Rechte eines jeden entstehen aus dem, mas er ift und andern fenn tann und fenn foll, alfo theils aus dem Ums fang feiner eigenen, naturlichen und erworbenen Rrafte, theils aus bem , wie er fie fur Undere anwenden fann, foll und will, b. h. aus feinen Pflichten und Pflichterfullungen. Benn ges fellschaftlich feft gefett wird, daß-und wie ihm feine eigene Rrafte gefichert fenn follen, fo entfteht das Gefet der Ges fellschaft über feine - ihm ohnehin ichon, wenn auch teine Gefellichafft existirte, guftebende, aber nun von der Gefellichaft durch feine und ihre Bufammenwurtung ju ichutende - Gi: genthum brechte. Benn ferner festgefest wird, entw. durch die Gefellichaft oder nach Bollmacht von ihr, was jedem guftebe, theile damit er feine Pflichten erfulle, theils weil und in fofern er fie murtlich erfullt, fo ift dies das Gefet der Ges fellichaft über feine Rechte auf Mittel gu der gerade von ihm ju erwartenden Pflichterfullung und über feine Rechte auf Gegenleiftungen, Bergutungen u. dgl. die ihm die Gefellicaft schuldig wird. Rlar ift, baß also die Rechte nicht gleich feyn tonnen, weil die Rrafte und die Pflichten ungleich bleis ben. Unter bem ju wenig verdeutlichten und allgu complicirten Begriff Gleichheit vor dem Gefete aber verbirgt fich gwegerlen. Fürs erfte follte gefagt werden : Gleichheit vor ber Befeggebung, bas beißt: gerade fo beschaffen, wie jeder ift und wie er demnach mit feinen eigenthumlichen Rrafs ten, natürlichen Rechten und Tauglichkeiten ju gefellichaftlichen Pflichterfullungen vor die Gefengebung gleichsam hintritt, fo foll fie ihn nehmen, nicht mehr alfo und nicht weniger, als feinem gangen Dafenn gemäß ift, über ihn als Befet feftfeben. So verschieden der Gine vom andern ift, eben fo verschieden muß ihn die Gefeggebung unter ihre Gefete fubfumiren, wenn

jedem bas Geine werden, wenn aequalitas, égalité, Mut: ter des Gefetes fenn foll. Dur das Gleiche gleich behandeln ift die mabre Gleichheit ber Gefetgebung. Go wird fic, als Form, aequalis bem, mas in die Form aufgunehmen ift. Gedes, wie es ift, muß in die ihm aquale Form aufgenommen werben. Furs zwepte aber wird unter dem Ausbruck Gleich : beit por bem Gefet oft bas gedacht, mas eigentlich Gleichheit vor der Bollftredung des Befetes ger nannt werden mußte. Jeder foll nach bem Gefete, welches als form auf feine Beschaffenheit, ale die Materie, ju ber gieben ift, gleich unparthepisch beurtheilt, gleich gut geschubt, gleich gerecht belohnt ober beftraft werden. Die Beurthei: lung nach dem Gefeh und die Bollgiehung bes gefeht lichen Urtheils foll fur jeden aqual, gleich gerecht, gleich billig fenn. Dicht alfo barauf geht der achte Ginn ber fo oft ausges fprochnen Gleichheit vor bem Gefete, als ob jedet gleiche Unfpruche auf gefellichaftliche Bortheile haben fonnte, fondern barauf, bag jeder, fo febr wie der andere, gleichen Unfpruch auf fein Recht, auf bas ihm gebuhrende, habe. Dies aber muß oft mehr fenn oder weniger, ale der andere angus fprechen hat, weil ichon die Rechte, die jener mehr als diefer, als fein naturliches Eigenthum, in Die Gefellichaft mitbrinat. verichieden find, und eben fo auch die Mittel, gu benen er, um feine Pflichten ju erfullen, berechtigt werden muß, und die Gegenleiftungen, die man ihm ichuldig wird, nicht die namlichen fenn tonnen.)

Die Fahigkeit, gleiche Rechte der Burgerschaft in der Staatsgesellschaft zu genießen, erklart S. 14 richtig davon, daß jeder für fähig erklart werden konnte, Burger zu werden, unter den nämlichen Bedingungen, durch welche es der andere wird. Diese Gleichheit ware ähnlich berjenigen, welche allen Unterthanen den Erwerb des Grundeigenthums überall zuges steht. Allen aber das Burgerrecht ohne die nämlichen Beding gungen, durch welche andere (die Christen) es erwerben konnen, zurheilen, ware ähnlich dem Attentat, alles Grundeigenthum mit einemmal unter alle Burger zu gleichen Theilen auszus theilen.

Der fürst Primas verfügte nach all diesem aus einer misverstandenen gesetzgeberischen Joee. Wird diese berichtigt, so erhellt, daß auch, was daraus floß, berichtigt werden muß und an sich unrichtig war. Daß dieses aber auch gegen die vom Regenten anerkannte Rechtmäßigkeit, das Stadtrecht Frankfurts, seine Bürger selbst aufzunehmen, durchaus anstieß, und daß es durch Reluition der besondern Judenleistungen nicht gekauft wurde, wird, wie oben, untäugbar gemacht.

Durch die Wiederherstellung wurde Frankfurt wieder eine freve Stadt, wo die gesammte Burgerichaft die Souverains schaft wieder hat, wie sie ehedem als Reichestadt sie gehabt hatte. Daran hatte die Judenschaft nie Unibeil, ihr kann also auch kein Untheil an dieser Urt von Frenburgerichaft wies berhergestellt werden. Frankfurt hat aufgehort, die Landstadt

ju fenn, welcher fie ju Burgern aufgedrungen mar.

Das Resultat ber ganzen Rechtsbetehrung der Bertiner Facultat ist: weder unter der Regierung des Primas und Großherzogs, noch seit der Wiederherstellung der Frenheit ist der rechtliche Zustand der Juden zu Frankfurt (der Zustand ihrer würklich wohler worden n Rechte) geändert wors den. Noch jest besteht vielmehr ihr altes Unterthanenverhälts niß zu der Stadt und die Stätigkeit von 1616 mit ihren Modisicationen aus der Zeit der frenen Reichsstadt ist noch jest die wahre Quelle ihrer Rechte. Was in diesem Grunds gesetz der gegenwärtigen Zeit unangemessen ist, kann auf keis nem andern rechtlichen Wege, als durch völlig frenen Vertrag abgeändert werden.

Das lettere in diesem Ausspruch wird noch durch Ber trachtung der Frage: ob in dieser Angelegenheit der Bundestag richterlich oder gesetzgeberisch eine Function haben tonne? ber leuchtet. Sie ist reine Justiziache, nicht Regierungsangelegens heit. Ein Bundesgericht für sämtliche Rlagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen wäre, sagt das Gutachten, sehr wohl denkbar; aber ein solches ist nicht angeordnet, und insbesondere ist der Bundestag nicht dazu constituirt. Das Proviorium, den Juden die von (!) den einzelnen Bundesstaaten schan eingeräumten Rechte bis zu weiterer allaemeiner Berasthung zu erhalten, ist in der Competenz des Bundestags. Aber

nicht einmal die klagende Parthen behauptet, daß ihr die ftreis tigen Rechte von einem Bundesftaat eingeraumt fepen, fondern von einer nicht zum teutschen Bunde gehörigen (durch

ben Bund felbit aufgehobenen).

Der 46fte Urt. der Acte du Congrès verordnet: "Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diête Germanique et ne pourront être decidées que par Elle." Die politischen Formen und Ginrichtungen der wiederherzustellenden fregen Stadt, Die Berhaltniffe ber Gefammtheit jener Burgerfchaft, welchen bie Landeshoheit rechtlich gutam, jum Genat, als Regierung und ju einzelnen altberechtigten Corporationen, follten blos burch Berftanbigung zeitgemäß hergeftellt werben. Bate hier fein Untrieb gur Berftandigung , tein vorausbestimmter Enticheiber gemefen, wie leicht hatte die Unbestimmtheit ins Endlose ger trieben werden tonnen. Dagegen fest ber 46. Urt. eine weife Fürforge. Die Frage aber, ob die Judenschaft in Bahrheit Burger biefer freyen Stadt, Mitglied der wiederherzuffellens ben, alfo guvor frep und felbftherrifch gemefenen Gemeinheit fen, betrifft nicht eine Unordnung ber Berfaffung felbit, fondern einen Streit, der auch anderswo, ben einem vollig eingerichter ten Staate, vorfommen tonnte.

Rur die gefengebende Function bes Bundestags in Betreff der Juden überhaupt fpricht der 16. Urt. der Buns Desacte. Auf Enticheidung des gegenwartigen besondern Rechtse ftreits tann alfo bieje Competeng, ein funftiges, allg. Gefets Ertheilt etwa Diefes hervorzubringen, nicht bezogen werden. einft ber Judenfchaft Die Fahigfeit, Burger ju werben, im Mgemeinen, fo ift ihr dadurch doch die Burflichfeit bes Burs gerrechts in einer bestimmten Stadt nicht gegeben und fann ihr badurch nicht gegeben werden, weil tein Gefengeber berechs tigt feyn tonnte, fie in einen Theil der Gemeinderechte, Des Bemeindevermagens und vieler aus der Gemeindeverfaffung icon den Gingelnen rechtlich gebuhrenden Bortheile (jura singulorum) einzusegen, und baburch das, mas ichon Eigenthum anderer ift, ihnen gugutheilen, jenen aber gu vermindern. (2luch Die Gefehgebung, die Feftfebung deffen, mas als Ginficht und Bille aller unparthepifch Dachbenkender bentbar ift , barf bas Gigenthum Eines Mitglieds ober vieler nicht ichmalern, wenn fie nicht entweder ihm unmittelbaren Schadenerfat gemabre, oder durch eine folche Aufopferung ein foldes Bohl bes Bans gen entffeht, welches auch dem, ber bort Berluft leibet, bens felben offenbar erfett und vergutet.)

(Der Befchluß folgt.)

No. 35. Seidelbergifde 1817.

Jahrbücher der Litteratur.

Schriften Die Unfpruche ber Juden in Frankfurt betreffend.

(Beichluß der in No. 34. abgebrochenen Recenfion)

Dir. 4. ist den vorangestellten rechtlichen und historischen Sachs entwicklungen wahricheinlich deswegen bengefügt, weil die Zeits genossen diese Frage gerne auch nach einer lebhafteren und populären Darstellung betrachten. Doch ist die hier gegetene meist mehr rednerisch als überweisend und progmatisch. Wir heben nur einzelne Bemerkungen aus, welche zu den vorher gegebenen Sachgrunden eine weitere Beleuchtung geben konnen.

leber Art. 16. der Bundesacte commentirt G. g. unter anderm fo : Dan erkannte die (meiften) Unbanger des jubiichen Glaubens, als noch auf untern Stuffen ber Bilbung ftehend, weil man fich ihre bargerliche Berbefferung vornahm. Dan fnupfte mit bedeutungevollem Ginn, an die beilfamen Birfungen diefes ichweren Unternehmens, Die Mus; ficht auf Genuß ber burgerlichen Rechte, beren Erlangung man jedoch durch die, fo unendlich viel in fich faffende, Uebers nahme aller Burgerpflichten bedingte. Diefe Soffe nungen murben bloß auf burgerliche Rechte beidrantt, und davon die politisch en ausgeschloffen . . . Die Juden folls ten funftig in, aber nicht von ber Gefellichaft feyn." (Bielmehr follen fie nur nicht uber der Gefellichaft fenn. Denn am Ende tommt alles auf die Frage hinaus: Gollen die Chriften es babin tommen laffen, von den Juden regiert ju werden, wahrend biefe noch von pharifaifch , rabbinifchen Brundfagen regiert bleiben wollen? Sout nnd Berechtigfeit ift der Chriftenstaat, ale folder, ihnen ichuldig, wenn er fie aufgenommen hat. Aber Gleichstellung in burgerlichen Rechten muß nur ftufenweise ber Meis jur (vorber nothigen!) Berbeffes

rung fevn und fur Einzelne, die notorisch es verdienen, Bes lohnung werden. Der Maffe fie jum voraus hingeben, heißt, die Berbefferung selbst nicht motiviren wollen; heißt, die Bes lohnung hingeben vor den Berdienst. Wie nothwendig aber sind außere dringende Motive, wenn die Bessern unter der Judenschaft selbst ben den übrigen verbeffernde Burkungen hers vorzubriegen im Stande sepn sollen!?)

Dabin leitet Die erfahrungemaßige Betrachtung bes Begenstandes, welchen die ideelle Philanthropie nach ihrer Beife oft bloß beswegen, weil er anders fenn follte, fofort ale einen, welcher anders fen, ber Gefetgebung vorgehalten bat. Darüber - fagt ber Berf. - haben fich jest alle Gine fichtevollen verftandigt, daß der Buffand ber Juden, fo lange fie folche bleiben, antisocialer art ift, und bag beffen Berans berung nicht bloß bas Bert eines leichten Bechfels außerlicher Sitten und Brauche, fondern nur einer in das Befen des Subenthums tief eindringenben volligen Umgestaltung fenn fann. Dunmehr gehort es ju bem unbezweifelten, burch Bes fdichte gureichend enthullten, burch einige Ausnahmen nicht gu erschutternben Thatfachen, bag bie Juden eine große weit vers breitete, durch Glauben, politifche Grundfage, eigenthumliche auslandifche Gitten, feft gufammengehaltene, erbliche Gefelle Schaft von Sandeleleuten bilden, welche in biefen Buftand, feit bem Aufenthalt ihrer Glieder unter frem den Boltern, vers moge einer innern Dothwendigfeit, unvermeidlich gerathen muften . . . 3mmer nur bereits cultivirte Lander fus chend, ericheinen fie barin nur mit berjenigen ausschlieflichen Beidaftigungeart, Die erft bie Folge weit entwickelter Gultur 216 nach Entdeckung ber neuen Welt fich ju fuhnen Uns ternehmungen weite Bahn eroffnete, als andere bort Frepheit fuchten, Die fie im Baterland verloren mahnten, als fie bort ber wilden Matur ju Begrundung neuer Staaten ben Boden atrosten, tofete fein Jude Die Feffeln feiner felbfigemablten Rnechtschaft; und nech jest, wo Taufende unferer Landsleute, wegen Ungemach der Zeiten ben vaterlichen Beerd verlaffen. und unter fremdem Simmelsftrich neue Unfiedelungen fuchen, folgt feiner von ihnen, felbft ber nicht, ber heimatlos, nomas bifd unter une berum irrt, Diefem Bepfpiele. Diefe Thatfachen

führen jur Ueberzeugung, baß es ben Juden auch ben gefühlt ten Bedurfniffe eines fregeren und befferen Zustandes, unmbatich, ja fogar juwider ift, fich aus ihrem, mitten in die burgerliche Gefellichaft hineingeschobenen Banntreise herauszureißen."

Diefen, durch fremdartige, auf Meligione, Deinungen ger baute Gefetgebung von innen, von außen durch einheimische Mationalitat feft verichloffenen Rreis, ju lojen, Dies ift Die ichwere Aufgabe für alle europäische Beichgeber. (Gelbft wenn das gelobte Land ihnen mit einemmal wieder geoffnet murbe, murben fie babin gieben, bort eine Berfaffung bilben tonnen, mo alebann vom bloffen Sandel nicht gelebt merben tonnte? Dicht einmal ben Unfang ju einer verfaffungemäßis gen Exifteng tonnte die Dation machen, wenn fie mit einems mal fich aus der Goles (7773) sammeln tonnte oder diefes naturlichfte Mittel, fie wiederherzustellen, ihnen befohlen mu de. Co febr haben fie in ber unglucklichen Berffrenung Die erften Bedingungen eines gefellichaftlichen, aus fich felbft fich erhals tenden Buftandes verloren, weil fie immer ba, wo fie find, nur wie Fremdlinge fich halten, die, fobald der Deffias tame, anderswohin ju gieben bestimmt maren.)

"Die Che, bemertt G. 16, vereinigt die Schicffale ber Gingelnen ju einem Allgemeinen; fie verichmilgt Die Stande, die Gemerbe, das Eigenthum, die Ehre und alle Borguge bes burgerlichen Lebens zu einem großen gemeinschaftlichen Familiens Gut, beffen Erhaltung und Beredlung Allen angelegen fenn muß. Rur durch fie wird fortbauernd geiftige und torperliche Mifchung der Gefellichaft moglich, und die Ginfeitigfeit, ja felbft die Berdorbenheit einzelner Stande, beilfam abgewehrt. Huch diefe unverfiegbare Quelle der vollsthumlichen Innigfeit ift dem Juden verichloffen. In feinem abgefonderten Rreife herricht von Geichlecht ju Geschlecht ewige Ginformigfeit worin fich unbefiegbare Starrheit und unausloschliche Gigenthumiichs feit fortwahrend erzeugt. Ferner find viele moraliiche Schrans ten, welche den chriftlichen Sandelsmann fo wie jeden Burger einengen, ihm unbefannt. Gefdmeidig eindringend in Ges heimniffe, benugend menschliche Fehler und Schwachheiten, erhalchen Juden ben Bortheil des Augenblide, und magen,

weil fie die Folgen des Bagniffes weniger furchten. Nirgends fest eingewurzelt, ihr ganzes Dasenn bloß auf den Besit des Geldes geftüht, versetzen sie sich schnell von einem Ort zum andern. Umwälzungen der Staaten, Krieg und Landesnoth, bringen ihnen öfters, fatt Bedraugnif, nur Bortheil. . . .

"Wahnend, Reichthum sey bafür alleiniger Maasstab, auf ihm ruhe ausschließlich burgerliche Ehre, glauben Mehrere, burch Abgabe eines Theils bavon, alle Burgerpflichten erfüllt zu haben; sie begreifen nicht, daß diese materiellen Leistungen nur den geringften Theil der Schuld ausmachen, wozu jeder achte Staatsburger gegen alle übrige und gegen das gesammte Vaterland auf den mannichfaltigen Stufen des burgerlichen Lebens mittelbar und unmittelbar verbunden iff."

Für das, was die Frankfurter Gesetzebung in dieser Sache insbesondere betrifft, ift nicht ju übersehen, daß "in der naben Umgebung dieser Stadt, im Umtreise von a bis 6 Stunden, mehrere Causende, theils in kleinen Gemeins den vereinigte, theils zerstreut lebende Juden wohnen, die rücksichtlich ihrer geistigen und sittlichen Bildung, größtentheils zu der verwahrlosesten und armsten Klasse der Menschen ges horen, womit jedoch die Juden zu Frankfurt, auf mancherley Art, vorzäglich im häuslichen Dienstverhaltniß im innigsten Berkehr stehen."

Mach den Schlogerifden Staatsangeigen, Beft 72. S. 483. lebt eine volle Million Juden in Europa, wovon nach Grollmanns Staatstunde 1. Theil. G. 24. 150 etma 200,000 auf Teutschland tommen. Ochloger lieferte bort auch ein mertwurdiges Bepfpiel von der ichnellen Bermehrung ber Juben im Elfoff. 1689. waren dafelbft nur 587 Familien, bie aber 1784. ichon ju 3010 Familien angewachsen maren. Uns ter mehreren lefenewerthen Muffagen gibt auch Ochloger eine von der Stadt Strasburg ben der frangonichen Rationalvers fammlung gegen bie Ertheitung bes Burgerrechts an die Juden eingereichte Borffellung, worin fie fich auf die wichtige Thate fache beruft, bag obicon im 3. 1751. Ronig Stanielaus den Juden in Borhringen (150 Familien an ber Bahl) bereite bas volle Burgerrecht ertheilt habe, Diefe doch hierdurch in bem Beitraume von 40 Jahren, fo wenig von einem gemeinfchabe

lichen, perdachtigen und verhotenen Sanbelstrieb hatten abges bracht werden tonnen, baß, 5 ober 6 Familien abgerechnet, die übrigen eine mahre Laft des Landes geblieben waren. Auch nicht ein einziger habe fich auf den Ackerbau, ja nicht einmal anf die Cultur eines Gartens gelegt.

Bu Frankfurt fuchte nach S. 26 Die Statigfeiteordnung von 16,6. vorzüglich die Schmalerung burgerlicher Mahrung abzuwehren. "Mur 500 Bansgefaße follten geduldet, jahrlich nie mehr als 6 fremde Juden in Schut aufgenommen, jahrs lich nur 12 Eingebornen die Beprath verftattet werden. Unter bem Schirme biefes Gefetes lebte bie Judenichaft 191 | Jahre. Die Erlangung und Bepbehaltung des Och ubrechtes marb von Ginheimischen und Kremben emfig gesucht und als Quelle von Bohlftand und Reichthum bochgeachtet. Unter ter, nie guverlaffig befannten, Bahl ber einheimifden Juden verbargen fich immer viele, vom Reig bes Gewinns babin gelochte frembe, fo daß man mit Inbegriff bes Befindes und gable reicher Gehulfen, Die Gefammtgahl der Juden dafelbft ofters gu 7000 anichlagen durfte, mas ihr Berhaltniß ju ben Chri; ften wie 1 ju 6 feste. Beranderte Dentweife und Umwands lung ber Sitten, milberten im Laufe ber Beit manches von der Strenge bes Gefehes . . . 211s feindliches Gefchuf (1796). einen großen Theil des Judenquartiers einafcherte, murden menfchenfreundlich den Abgebranuten unter ben chriftiten Bei wohnern Bohnungen gestattet."

Eine in den übrigen Localichriften nicht herausgehobene, sehr betehrende Anzeige ift S. 36. 37. "wie selbst die Erher bung der Frankfurter Judenschaft nur wieder eine Sonderung von allem übrigen Purgerwesen, eine neue Isolirung der neuen Burger werden sollte." Ohne Zweisel geschah dies nur mit Billen der Begünstigten und durch ihren Einfluß. Rurgleiche Rechtsvortheile wollten sie also haben, aber durchaus die Bereinigung unter gleiche Behorden, das Mittel zur Gleichheit vor dem Geseh, vermeiden. Alls seven angeborne Rechte, ein Besissfand vieler Jahrhunderte, leere Undinge; als sev es gleichgultig, den festbegründeten Kreis der Gewerbschätigkeit der alten Bürger zu durchbrechen, verkündete das am 28. December 1812. erlassene großherzogliche Edict,

mit einemmal die volle Gleichheit aller ifraelitischen Einwohner ber Stodt Frankfurt, mit ben übrigen chriftlichen Burgern, und erklarte jene, gegen Uebernahme gleicher Berbindlichkeiten, aller Rechte und Befugniffe von diesen theilhaftig. S. 4te Beblage der von ber judischen Gemeinde bey der Bundesvers sammiuna übergebenen Denkidrift.

Bie fremdartig jedot ber Stoff mar, ber mit Gewalt einem andern Rorper einverleibt werden follte, bezeugt eine Berfügung vom 30. Jan. 1812. (im Groffigel. Frantfurtifchen Regierungeblatt 2. Bb. G. 9). Sierdurch mard die Judens ichaft als bejondere Gemeinde erhalten und gu Beforgung beren inneren Berbaltniffe, eine eigene, aus Mitgliebern Diefer Gemeinde gufammengefehte Beborde ernannt. (Charafteriftifc genug merden im f. 4. von diefem Chrenamte diejenigen auss gefchloffen, die als Wuch erer befannt fepen.) Unter der Leitung eines großhergel. Commiffars, bem die Sandhabung ber beffebenden Didnung fowohl in administrativer ale firche licher Sinficht, und inebesondere die Bewachung der jurium circa sacra von dem Großherzog von Frankfurt (und Ergbis fcoff von Regensburg) übertragen war, beforgte biefe Behorbe, mit Ausichluß ber bamaligen verfaffungemäßigen Umteftellen. Des Prafecten und Maire, alle Zweige ber Regierungegewalt, namentlich die Aufficht auf das innere Steuerwefen ber Juden, Die Bermaltung ihres Semeinde : Eigenthums, Die Aufnahme fremder Firaeliten, bas Confcriptionsmefen, bas Bormunds Schafis, und Euratelmefen, fo bag alfo die in die Gemeinde der Stadt Frankfurt aufgenommene Judenschaft vor wie nach eine eigene, feftgeichloffene, nicht bloß fur religiofe, fondern hauptfachlich fur politifche Zwecke, von jener icharf gefonderte Gemeinheit bildete, beren Eigenthumlichkeit überdies noch bie Anordnung eines Collegs von Dotablen, recht fichtbar bers aus hob. "

Alles biefes geschaft nach dem Grundsat, daß nur die Souverainetat das Staatswohl tenne und über alles Privats wohl und Privatrecht erhebe, ungeachtet nach den schonen Worten des Constitutionspatents "der Charafter einer guten Staatsversaffung darm bestehen sollte, daß darin der allger meine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausger

bruckt werben follte." Dach ben Thatfachen aber war ber Sinn Diefer: 3ch nur bente, ich nur will fur Euch alle! ober, wie Mapoleon fagte: der Staat ift das hochfte, et l'Etat c'est Moi! Dur einige Mitglieder bes bamaligen Staaterathe (3 41) hatten ben ben über Die Unwendung und Entwidlung des Pringips der Gleichheit der Rechte fatt gefundenen Berathungen, vergeblich ihre Stimme gegen Die Berberblichfeit jener Daafregel erhoben ; fonft aber burfte in bem damaligen Buftande vollig unterdrudter offentlicher Deis nung, und beraubt jedes Organs der Frenheit und Furfprache, Diemand magen, ibre Berwerflichkeit und Wiberrechtlichkeit an Tag ju gieben. Das durch die neue Berfaffung gefchaffene Schattenipiel ter Standeversammlung, mar nur einmat, und fonderbar genug, noch vor jener Ginfuhrung, nachher nie wieber gegeben. Der auch nur einmal gufammenberufene Departementerath wurde, megen einiger in offentlichen Muger legenheiten bescheiben geaußerten Borftellungen, fur Rebellen ertlart. Dem Munigipalrath mar verfaffungemaßig ber Mund verschloffen, und erftarrt in todten politischen Staatsformen, mußte bann im verhangnigvollen Jahre 1812, wo endlich ber entscheidende Rampf um Europa's Frenheit ober Knechtichaft begann , harrend einer befferen Beit , auch Frantfurte Burger, fchaft ben bem ihr jugefügten Unrecht verftummen."

"Noch tiefer mußte es diese ichmergen, wenn fie fich mit ben übrigen Landstheilen verglich, wo dem Grundsage der Gleichheit der Rechte, nicht theure Interesse geopfert, und jener ben den dort gahlreich wohnenden Juden nicht gur Uns

wendung gebracht murde."

Bie die Ublosungs: Summe — nicht für das Burgerrecht, sondern — für vorherige specielle Abgaben der Juden
an die Frankf. Burgerichaft, als ihre Oberherrn, entstanden
war, wird hier S. 45 mit den Borten der Anordnung klar
gemacht.

Im S. 63. der Statigkeit von 1807. war ausgedrückt: Alle übrige von den hiefigen Juden bisher an das flabtische Aerar unter welcherley Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der chriftliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Bergleich mit dem chriftlichen Einwohner bisher

boher angesehr worden, horen in Zufunft auf, und es gabit . an deren Statt die gesommte Judenschaft ein jahrliches Conscessionegeld von 22,000 fl

Indem nun diesen jährlichen Concessionsgeldern mit einemmal eine Capitalsumme von 440,000 Gulden survogirt wurde, sollte daraus eine volle Gleichstellung mit denen folgen, welche bis dahin ale Herrn der Stadt auch die Oberherrlichs teit über die jüdischen Schutzgenossen gehabt und ihnen die Concession gegeben hatten. Und warum?

Benn Hebertommen der Fürftenthumer Sanan und Fuld (auf des ichon alternden Furften Lebzeit) blieb ber grofte Theil der barin gelegenen Domainen in ben Banden ber Frang jofen, von welchen folde ber Grofherjog um ben Betrag mehrerer Dillionen ertaufen mußte. Der hieraus ermachfenen Gelobebrangniß half die hiefige Judenschaft mit ab, und bie Bollziehung des mit dem frangofifden Raifer abgeichloffenen Raufvertrage gefchah an bemfelben Tage (28. Dec. 1811), mo der Grofferjog die Burgerrechtsvertheilung an die Frants furter Judenichaft unterzeichnete! Go ftand alfo ber Rachtheil ber Frankfurter Rurgerichaft gwifden den Bortheilen Des Berrichers in Frankreich und der hiefigen Judenschaft in der Mitte! Die von diefer guerft bezahlten 150,000 Gulben man: berten fogleich nach Paris; der Ueberreft bes Abidfungsquane tums wurde, burch Bermandlung in auf ben Inhaber ausgestellte Doligationen, mobilifirt, und davon fogleich 80,000 Bulben vom Grofferzog theils ju Belohnungen berer verwens Det, welche theils den Biedervertauf der ermahnten Domainen gu Stande gebracht, theils aber auch die Unterhandlungen mit Der Judenichaft beendigt hatten.

"Auf diesem Wege gelangte demnach lettere in die Gleiche beit der Rechte, vollig unentgelblich, bloß durch das Er, füllen einer Bedingung, die ihre eigene Erleichterung jum Zweck hatte."

Sochst wichtig ist die allgemeingultige Bemerkung S. 52. "Wenn es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß gleich den legitimen, auch zuweilen ufurpatorischen Regierungen Quelle von Rechten werden konnen, so ist es sedoch eben so unbezweifelt, daß sogar Dandlungen und Verfügungen der

rechtmäßigen Regierungen bisweilen ber Charafter der Rechts mäßigkeit abgesprochen werden dark. Denn so innig dieser auch mit den Formen der höchsten Gewalt verschmolzen ist, so bestimmt doch vorzüglich nur jener innere Gehalt das Wesen der Recht mäßig keit. — Verderbliche Willkuhr, Nichts beachtung des gemeinen Bohls, Verletzung wesentlicher Rechte, sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit, vermögen nie Rechte zu begründen. Deren Wesen rüht weniger in der Form, als in ihrer innern Zweckmäßigkeit; nicht im Ertheiler, sondern im Ertheilten."

Um ben Ginn bes Berf. noch beftimmter auszubrucken, glaubt Rec. hingufeben ju muffen :

Die Form, wenn sie nicht bloße Formalität ift, besteht gerade — darin, daß das Ertheilte nicht bloß als eine Masterle, nicht bloß als eine Masterle, nicht bloß als ein außerer Effect ertheilt wird. Das Wichtige ift, daß es in der heiligen Form inniger Unerkennung des Nechts und der Gerechtigkeit, nicht in der veränderlichen der Gnade, der Laune, der Willskip ertheilt werden soll, weil sie nur nach jener Form Berstand er halten kann.

Gerade diefen lett ermahnten, allgemein wichtigen Punct finden wir abfichtlich unter

Mr. 5. in dem Marburgischen Facultätsgutachten ber leuchtet. Dessen Entstehung hat das Eigenthümliche, daß es von der Judenschaft selbst begehrt war und doch sehr gegen ihre Bunsche aussiel. Un sich aber verdient es auf jeden Fall allgemeinere Ausmerksamteit, in sofern es sich S. VI — XVIII. S. 5 bis 86 mit der ins Ganze einwurkenden Erdrterung ber schäftigt, in wie fern die durch den Rheinbund entstandenen Regierungsarten rechtskräftige, auch nach dessen Wiederausschedung gültige Regierungshandlungen hervorbringen konnten?

Rec. mochte bey diefer Frage vornehmlich auf den großen Unterschied aufmerksam machen, daß eine als regierend gerbuldete Uebermacht zwar in Staatsverwaltungs: Bergfügungen, wenn diefelbe nicht an fich unrechtlich find (3. B. bestehende Rechte ohne Schadloshaltung verleben u. dgl.), als rechtskräftig handelnd anzuerkennen sen, weil Regierung im Einzelnen seyn muß und and eine bloß militarisch occupirende

Dacht, in foweit fie nicht etwas an fich bie Rechte verlegens bes verfügt, respectirt werben muß. Das aber eine als regies rend nur aus Doth geduldete Uebermacht in Gachen ber Staats verfaffung, alfo auch ber Gefetgebung, verfügt, ift, weil fie felbft noch nicht verfaffungemäßig und nach innerem Rechte begrundet ift, auf jeden Fall "rechtlich rechtlich ungultig, und folglich, jugleich mit ihrer Hebermacht felbft, ohne weiteres aufhorend oder nichtfepend. Bas nun der nur durch den Rheinbund regierende und gegen bas reichsfrepe Fran'furt übermachtig geworbene vorm. Grofherzog in Ertheis lung des Municipal , Burgerrechts an die Gubenichaft bafelbit verfügt hat, ift fogar in benben Beziehungen ohne rechtliche Rraft. Es war an fich unrechtlich, als Berletzung ber Rechte ber einzelnen Burger und ber igangen Gemeinde ber Stadt Frankfurt. Es ift aber auch, in fofern es gefengeberifch und Berfaffungebeftimmung fenn foll, Musfluß einer nur gebulbeten, alfo ju Berfaffungeanderungen nie befugten, Dacht.

Deutlicher ale anderemo wird G. a feloft aus einem Raiferl. Rescript vom 11. Oct. 1746. eines ber Sauptmos mente flar gemacht, baß namlich bas Burgerrecht in bent frenen Frankfurt Untheil an ber Lanbeshoheit in fich enthalt. Das Refeript fagt: das (bamalige) ungeziemenbe Betragen des Magistrate rubre baber, daß fich berfelbe, ungeachtet er beswegen von Raiferl. Majeftat icon vormals gewarnt wors ben, eingebildet, ale wenn ihm die Superioritas territorialis über die Raiferliche und bes Reichs frepe Stadt Frankfurt gutomme, Die dafige Burgerichaft feine Unterthanen fepen und er hingegen fich als ein Ditglied des Reichs aufführen und berjenigen Borrechte, Die Furften und Standen bes Reichs gutommen, anmagen tonne. Ihre Raiferl. Dajeftat wurden gwar Dero und bes Reiche Stadt Frankfurt ben ihrer Superioritate territoriali ichuben und Diefelbe von Dies manden franken laffen, auch allerdings barauf bedacht fenn, bas Unfeben, Autoritat und Refpett des Magiftrate ju bande haben, befehlen bemfelben bingegen auch, in feinen Grengen ju bleiben, und fich ben Standen bes Reichs nicht gleich ju achten, fondern wie er in ber That nichts anderes ift, als ein Collegium folder Manner, Die auctoritate Caesarea von

ber Bürgericaft ermablt worden, nicht um jure proprio gu regieren, fondern ale bestellte Administratores dem gemeinen

Wejen vorgufteben. "

Die Subjection der Frantf. Judenschaft wird aufs Rurgeffe G. 18 durch ben "juoifchen End, Burgermeiffern, Schoffen und Rath diefer Stad: treu und gehorfam gu fepn und nirgende ale bort Recht ju nehmen" flar gemacht. Much die volle Landeshoheit Diefer Reichsftadt beftatigt noch das iehte redtlich errichtete Reichsgrundgefes, der Reichs: Deputationehauptichluß vom 25. Febr. 1803. §. 27. "Die gut folge der Rieinbundichaft (12. Jul. 1806.) d. 1. Muguft von mehreren Reicheffanden bem Meichetage übergebene Losfagungs: urfunde vom Reicheverbande und die am 6. erflarte Entfat gung des Reichsoberhaupts auf die Raiferfrone, nebft der Entbindung aller Reichsunterthanen von ihren Pflichten gegen Das Reich, tonnte ben Regenten und ben Regierten meder andere Pflichten noch andere Rechte nehmen ober igeben, als bie auf dem Reichsverbande felbft gegrundete." Huch trat bann nicht, wie Staatgrechtslehrer Rheinbundsphilosopheme auffus den wollten, auf eine furge Zwifdenzeit Rechtlofigfeit oder der "rohe Maturftand" ein (3. 30). Die nicht aufgelosten Rechte blieben vielmehr gultig. Denn, maren ber Regenten Rechte badurch aufgehoben und neuere hohere gefchaffen worden, fo mußte auch jugleich fur die Unterthanen jener rohe Raturftand eingetreten fenn, welchen einft von 2limendingen fupponirte, um alebann einen gang neuen Buftand ber Rechte fur oben und ber Pflichten fur unten einruden ju laffen. - - Alles, mas ers folgte, nahm auch der Frankfurter Magiftrat (f. lehte Proclat mation vom 19. 2lug. 1806. G. 40) nur durch " Ergebung in bas, mas Befelt einer unabwendbaren Dothwendigfeit ift," an. Mein - Non sola vis et velut adprehensio ad legitimum in homines imperium constituendum (oder augendum) valet. . . Gogar ex statu helli - quomodo in pacem poterit descendi sine interveniente pacto? Puffendorf. Jus Nat. et gent, L. 7. c. 7. §. 3. Ferner ift gemiß: Dem, welcher felbft fren etwas anerkennt, ermach et auch bas ohne Recht entftanbene ju Decht. Wenn aber alle Dachte Europa's bas neue Großbergogthum anerfannten, fo

fonnte dies hochstens ihnen felbft, nicht ben Frankfurtern ein neues Rechteverhaltniß auflegen. Il est . . de l'impossibilité morale, d'accomplir des traités, dont l'accomplissement blesseroit les droits d'un tiers. Martens Précis du droit des gens L. 8. ch. 4. Die barauf im Januar 1807. erfolgte Guldigung, ale Beriprechen ber Unterthanspflichten, mare Unerkennung, wenn fie aus Uebers gengung ber Berbindlichteit und nicht bloß ber Doth gefchehen, ober wenn auch bas Dichthulbigen eine mablbare Doglichteit geblieben mare. Das in feiner Entftehung rechtsleere fann Der Boben nicht fepn, auf welchem Rechtsverbindlichkeit bafar erwadet. Vattel 6. 203. Un peuple . . injustement opprimé . . un peuple ainsi depouillé de sa liberté, ne renonce jamais à l'esperence de la recouvrir. (Man muß auf Diefe Ulten guruckfommen, um ber Unparthenlichkeit befto gewiffer ju fepn!) Sane enim, si quis non solum per vim aut fraudem imperium invasit, sed etiam per crudelem civium oppressionem in manifesta violentia suas rationes omnes collocat, . . diuturna possessio nihil aliud heic notat quam per longissimum temporis spatium continuatam injuriam. Puffendorf I. c. f. 4. Bgl. als analog eine Dars burgifche Facultatsichrift: Die Fortdauer der rechtsbegrundeten Unspruche eines Darlehn , Glaubigere an feinen Schuldner. wenn diefer fich mit einem unbefugten Dritten auf Bahlung eingelaffen hat (1814. 4.). " Ohnehin, fagt G. 66, weiß ber Sachtundige fehr wohl, ob und in wiefern man einen wirflichen Regenten ben vollen Gigenthumer bes Staats nennen tonne, wie auch, mas in Urfunden der bas maligen (Rheinbundschafte:) Beit unter en toute proprieté ju verfteben fen." Gelbft die Bieberherftellung bes Berletten ift gerechte Bohlthat, aber nicht Gnade. Dur in bem Ginne, in welchem man die von Dachtigern gefommenen wohlthatis gen Ausfluffe ber Gerechtigfeit auch mohl Gnabe nennt, tonnte die Biederherftellung gehemmter Rechtsausübung gegen Frantfurt je Gnade genannt werben (3. 73), ba vielmehr die Fortbauer des Rechts auch den ausschließenden Unspruch auf beffen Ausübung in fich folleft (G. 68) und diefe wieder eins gutreten hat, ohne daß es hiezu einer Berfügung (Abjudication)

beburfte. Daber murbe auch Frankfurt von denen Befrepern Teutichtands, welche Furften und Wolfern Die Bieberfehr Des Rechts jugefagt hatten, icon feit dem 1. Jan. 1814. wieder als frey behandelt (@. 77). Lange von der Biener Congreße

Schlufacte vom 5. Junn 1815.

Dach allen Diefen und weiteren Praliminar . Beleuchtung gen des gangen Rechtsbodens wird dann von G. 88 an das specielle Resultat deducirt: Frankfurt ift, in der gedachten Eigenschaft und Berbindung, burch die von bem vormal. Groß: herzog herrührende Bestimmung bes Buftanbes - ber burgers lichen und Gemeinheiteverhaltniffe - Der dafigen Ifraeliten feinesmegs gehemmt, fondern fann fich beren Beftims mung allerdings rechtlich vorbehalten." Die auch hier forgfaltig und bis gur Unlaugbarteit entwickelten @pecials Grunde find im Gangen die icon aus Dr. 2. erfichtlichen; wie es auch aus den Thatfachen anders nicht gu erwarten ift.

2m Schluffe Diefer Ungeige erhalt Rec. noch eine Fluge

fcrift:

6. "Die Judenfcaft von Frankfurt und ihre Rechte." 1817. 52 G. in 8.

Saft follte man munichen, baf menigftene mit Dr. 4. jugleich auch biefe Dentichrift mit ber " Gegenerflarung bes Senate" verbunden und gleichsam officiell gemache mare; fo flar und gedrangt enthalt dicielbe fast alle Momente, welche in ben übrigen Erorterungen allmablig und gerftreut ans Licht hervorgerufen worden find. Doch liegen viele Beweife nur in jenen vollftanbig und werden erft durch Bergleichung mit bens

felben völlig überzeugend.

Dichts ift dem Rec. erfreulicher, ale ber in Diefer Unges legenheit faft handgreiflich geworbene Beweis, wie bochft wichtig und unentbehrlich fur mabre Ginfichten es fen, daß fie mit vielfeitiger Unftrengung erft nach allen Begiebungen uns aufhaltfam burchgearbeitet werden , ehe man bas Rejultat für entichieden halten und fich dafur als fur etwas unabanderliches erflaren tann. Befanntlich entftund lange, jum Theil aus fehr loblichen Empfindungen fur Tolerang, fur 21chtung mobile erworbener Rechte u. bgl., jum Theil aus Schen vor vers meiblichen Reactionen und wer weiß, wo fonfther noch? ein gewiffes Borurtheil fur Die icheinbar durch Reaction leibende, fcheinbar berechtigte. Dur bas jest vollendete Debattiren, ber Cache nach allen ihren geschichtlichen und rechtlichen Geiten, ein Discutiren, mo jedes Mement aufe bodifte mogliche ges trieben und baburch gerade feine möglichfte Beweistraft vollig erwogen murde, hat bas Refultat in eine folde Belle gejebt,

daß keine Sorge zu irren, oder irgend ein verstecktes Unrecht zuzugeben, übrig bleiben kann. Der Rechtspunkt ift durch volle Aufklärung kestgestellt. Daß nun aber auch die Billigs keit und die Klugh eitspflicht gegen Juden wie gegen Christen zugleich durch wohlthätige Berücksichtigung alles dessen, was ans dem Schlimmen Bessers werden soll und kann, eine treten und man wahre Berbesserung jener, ohne Verschlimmerung dieser, zu bewürken suchen werde, wunscht und hofft gewiß jeder, der von ganzem Herzen eben so sehr Menschenfreund als Rechtsfreund ist.

Radidrift. Go eben erhalt Rec. noch die vom Ende

des April datirte

7. Siftorifd juribifde Entwidlung ber unveranderten Untertbands pflicht jubifder Gemeinde ju Frankfurt a. M. und Des Rechtsbestandes auer eigenthumlichen Judengefälle Diefer fregen Stadt. 1817. 168 G. in 8.

Ihr gehort unter den Beleuchtungen Diefer Gache eine gang vorzügliche Stelle. Ware unfre Ungeige nicht bereits febr pollftandig, fo murbe Rec. mehreres ausheben. Buerft (bis G. a) wird ber abfichtliche Brrmahn bes judifchen Gach. malters, ale ob die Judenichaft ju Frankfurt unmittelbar unter dem Raifer, und nicht unter der Stadt Frankfurt feloft, als Landesherrichaft geffanden hatte, evident miderlegt. Bas nuben alfo am Ende bergleichen Lufiftreiche einseitiger Ubvocatens funfte? Gie vermehren vielmehr (vgl. G. 63) den Unwillen und Argwohn gegen Machinationen, die fich alles erlauben. -Chre, bem Chre gebuhrt Dit Damen minichte Rec. bemertt ju finden, mas G. 22 andeutet: "Dur der Principali Minifter und einige Staats Mathe wollten bas: verha valent ut nummi - nicht gelten laffen; fie bachten auch jest noch an ihre teutiche Geburt und erklarten mannlich: bag ichon allein bas Glanbensbetenntnig bie Juden vom Staats: Burger : Recht ansichloffe, wie ber Großherzog in jenem Res feript vom 30. Nov. 1807 felbit ermiefen habe, fomit ben Suben bodfene eine Urt Benfaffenichus jugeftanben merden tonne."

Aber and noch auf andere der Stadt (auch jeht) gebuhe rende Entschädigungen wird S. 23. 24. aufmerkiam gemacht. Der auf dem Titel bemerkte zweite Hauptpunct, daß die Reluitionsgelder, weil sie gar nicht der Stadt zu gut kamen, diefer also nicht einmal die Anspruche der Stadt auf forts dauernde Abgaben der Judenschaft, als dortiger Schulgenoffen, entziehen voer zweiselhaft machen konnen, wird sehr einleucht tend und bedeutend. 150 tausend Gulden gingen davon nach

Paris, nicht zum Besten der Stadt, sondern zum Wiederkauf Fuldaischer und Hanauischer Staatsdomanen. S. 110 übers läßt der Judenschaft, ob sie sich dafür an die jesige Regierung von Fulda und Hanau wenden wolle. Bon einem andern Haupttheil specificiert S. 41 folgende, merkwürdiga Berwens dung an bene meritos. "Nach einem schon sonst bekannt gewors denen Rescript des Großherzogs vom 17. Oct. 1812 bewilligte wegen dem meisterhaft zu Stande gebrachten Domanen. Ertauf und Biederverkauf der Großherzog:

a) dem Grafen von Bengel : Sternau und beffen

Gemahlin . 40000 Fr. b) dem Minifter Cherftein und deffen Gemahlin 40000 Fr.

c) dem frangbilichen Gesandten von Fenelon und beffen Gemahlin . 40000 Fr. d) dem Inden Commissar von Ihftein und deffen

Gemahlin 10000 Fr. e) dem Hause Nothschild 10000 Fr.

f) Die weiteren Reffe von 5,000 Fr. bleiben in den Janden des Rothschild als Abschlagezahlung auf das, was ihm der Großherzog schuldet. Alles dieses ift durch die mobil gemachten Judengelder zu bewirken und zu seiner Zeit der Generalkasse aus den gewonnenen 190,000 Francs zu verguten."

Daß der Finang : Minister das — beati possidentes — nicht vergessen habe, erwies sich daraus, daß er von den 24 Partial Dbligationen sogleich die ersten ultimo Dec. 1812. fällig gewordene Coupons, jeden zu 500 fl. abschnitt, als welche 12000 fl. mit jenen von Rothschild empfangenen 6.62 fl. 30 tr.

ben Betrag ber 40,000 France ausmachten.

Doch bedeutender ift, daß G. 107 geigt, Die Reluition hatte ju 5 Proc. geschehen follen, und fen eine laesio ultra dimidium (G. 107), der großte Theil betreffe ein Gemeindes Eigenthum, worüber ber Souverain auf teinen Fall verfügen tonnte (G. 101), fie betreffe fogar ein an Glaubiger der Stadt verpfandetes Eigenthum, auch fepen viele Judenschaftsabgaben badurch gar nicht einmal berührt worden (S. 168), folglich auf jeden Sall fur bie Stadtrevenuen noch jest ju forbern. Dhnehm aber (G. 77) muffe die gerichtliche Beftimmung der Gultigfeit Des Reluitionevertrage vom 16 Dec. 1811 (welchen S. 56. 57 von dem über das unentgeltlich geges bene Burgerrechte b. 28. Dec. erlaffenen Patent mohl untericheis den lehrt) immerhin von der aus der Gefehaebung queiwars tenden Bestimmung über bas vermeinte Burgerrecht genau unterschieden werden. Und Rec. muß noch einmal bemerken, daß die Musfuhrung diefer Puncte im Gingelnen viel Musger zeichnetes hat und die icharffinnigste Umficht beweist.

Mber auch das überhaupthin mertmurdige ber Schrift zeigt fich vornehmlich G. 50 in den Rachweisungen, wie alles von ber nur burch Mopoleonismus moglich gewordenen Uigrpation ausgaegangene Unrecht rechtlich von felbft ceffire, und auch nach ben Erfiarungen ber allerhochft verbundeten Dachte vom 14. Dec. 1813. und 22. Upr. 1814. bas alte rechtliche augenblicflich und ohne weitere Borbedingungen als Rechtsbestand wiederherzus fellen fen. Sieruber ift bejonders ber lebte rechtliche Abidnitt G. 113 , von ber Michtigfeit ber (aus bem Mheinbund ente frandenen) Großh. Frantfurtifden Gefetgebung und bem volls fandigen Rechtebestand ber jegigen (wiederhergestellten und burd eine Conftitutions . Ergangung modificirten) Staatss verfaffung und Befete Diefes frepen Buntes , Staates vielfeitis ger Ermagung murbig. Dicht abzulaugnen ift, mas G. 131 bemertt, daß gerade bort, mo eine gange Burgericaft ohne Uebergewicht des Staatsoberhaupte und ohne Ginfluß einer ministeriellen Oligardie (!) fich ju confittuiren hatte, und wo man besmegen Die fdwierigften Diecuffionen befürchten made, auch eben baber eine fpecielle Enticheibungsvollmacht bem Bundestage porfichtlich guiprach, die er fe erneuerte Staatsverfaffung in bem wiederhergestellten (und wiederherzustellenden) Teutidie land mit größter freper Ginverftandigung ins Leben getreten ift.

Hebrigens ift noch Bundesacte Urt. 2. ber 3meck des Bundes Erhaltung ber außern und innern Sicherheit Teutichlands. Darüber ju machen, hat ber Bundestag Pflicht und Competens. Innere Sicherheit aber mare in die Lange gewiß nicht bentbar, wenn nicht Mefpect gegen bas Recht überhaupt gurudfame und rechtliche Unipruche auch fur die Gefammtheiten der Unterthas nen eben fo fehr wie fur Die Regierungen gefichere maren. Der Berf. icheint alfo G. 134 nicht unrichtig ju bemerten, bag, wie bem Bunbestag bie fpecielle Enticheidung, wenn bie Frants furter Conftitution megen Streitigkeiten nicht barte gu Stanbe tommen tonnen, ausbrucklich anfgetragen worden fen, der Unndest tag burch Urt. 2. Aberhaupt ichon die generelle Competens habe, murtiam ju machen, bag überall bas Rechtliche fatts finde und auch das urtundlich rechtliche anders nicht als auf rechtliche Beife, b. i. entweder burch Ginverftandniß, oder auf ichiederichterliche Urt burch itio in partes et transactio (G. 190) geandert merde, wie benn bie Bundesacte jura singulorum (alfo auch Berfaffungerechte, ben benen die - niemals unbedingt untergeordneten - Bolfegefammtheiten pars singularis find) im Urt. 7. ausbrucklich beruchfichtigt.

S. E. G. Paulus.

brobend über Europa erhoben batte, Gubbeutschland und Stalien von Rriegsgetummel wieberhallten, mehr als alle andern Orte bas geiftig erregtere, aber befto tiefer verderbte Berlin verfunten mar. Rach einigen, ben Nachkommen Friedrichs bes Großen unwurdigen Feldzugen am Rhein hatte man, fcon entartet, ben Bafeler Frieden gefchloffen. Da mar es, als mußte man bie innere Stimme - die Bormurfe ber Treulofigfeit in biefem genußsuchtigen Leben erfticken! Und nicht allein Denfchen von schlaffer Dentart, Manner auch von fraftigem Geift, von energischer Gefinnung murben maglos in bies bobenlofe Treiben geriffen. Bumal reigbar = leibenfchaftliche Da= turen, ober bie bas Salent fruh vornehmen Berbinbungen und vornehmen gaftern guführte. Diefer Buftand bot gleichsam die Rehrseite gu bem Freiheitswirrmarr und ber unerfattlichen Eroberungsgier Frankreichs bar. Sier großartig, aber fcbrantenlos überreigte Rrafte, bort fteigende Entnervung, bie nothwendig mit ben traurigen Dieberlagen von 1806 enbigen mußte. Denn alle Grundveffen bes Staats follte biefe Libertinage unterhoblen, bie nicht leer, nicht gemein mar, und befto tiefer, unter ber Sulle von Geiftesbildung, felbft in bas Burgerthum einbrang und bas gange Gebaube wie ein Gifthauch entfraftete. Rury, die Sittenlofigfeit fcbien von dem allerdings regen Beiftesleben wie unzertrennlich, und mit wenigen Musnahmen, Geiftern ber Bufunft, mantte alles über biefen taufchenben Abgrund.

Un diefen geiftigen und finnlichen Orgien nahm Gent reichlich Theil; und, mahrend in eblern Stunden fein